5554

Das Kriegskonterbande-Recht in seiner neuesten Gestalt.

Eine kritische Untersuchung auf der Basis der Londoner Seekriegsrechts-Deklaration von 1909.

(Eine völkerrechtliche Studie.)

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur Erlangung der

rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Josef Stigler

aus

Freiburg i. Br.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Würzburg.
Buchdruckerei Franz Staudenraus
1914.

Diss Würzburg 1914

Referent:
Geheimer Hofrat Prof. Dr. Meurer.

Dem Andenken
meines lieben Vaters!

Inhalt.

Grundlegung. Seite

§ 1. Vorgeschichte der Londoner Seekriegsrechtskonferenz . . 1
§ 2. Programm und Geschäftsgang der Londoner Seekriegsrechtskonferenz 7

I. Hauptstück.
Das Konterbanderecht der Londoner Seekriegsrechtskonferenz.
I. Kapitel.
Der Konterbandebegriff.
Allgemeine Grundsätze über die Begriffsmerkmale 10

1. Titel: Das Merkmal der „Art."
§ 3. Die absolute Konterbande 18
§ 4. Die relative Konterbande 30
§ 5. Die sogenannte Freiliste 40

2. Titel: Das Merkmal der „Bestimmung"
§ 6. Allgemeines 45
§ 7. Die feindliche Bestimmung 46
§ 8. Die Theorie von der einheitlichen Reise 58

II. Kapitel.
Die Rechtsfolgen der Konterbandezufuhr.
§ 9. Allgemeines 79
§ 10. Einziehung der Konterbande 84
§ 11. Einziehung des Schiffes 87
§ 12. Einziehung des unschädlichen Teils der Ladung . . . 108
§ 13. Ergebnis 114

II. Hauptstück.
Das Konterbanderecht in der neuesten Praxis.
§ 14. Der italienisch-türkische Krieg 1911/12 117
§ 15. Die Balkankriege 1912 und 1913 123
§ 16. Moderne französische Prisengesetzgebung 130

Schluss.
§ 17. Fortbildung der Konterbandelehre in der neuesten Zeit . 131
§ 18. Kritik der bestehenden Verhältnisse und Ausblick in die Zukunft 142

Literatur.

I.

Annuaire de l'institut de droit international Bd. XIII, XIV und XXV.

Correspondence and Documents, respecting the International Naval Conference; Miscellaneous Nr. 4 (1909).

Deuxième Conference internationale de la Paix, Actes et Documents Tome I, II, III.

Ergebnisse der in London vom 4. Dezember 1908 bis zum 26. Februar 1909 abgehaltenen Seekriegsrechtskonferenz, Mat. des Reichstags, 12. Leg.-Periode 1907/09, I. Session, Nr. 1286.

Erläuterungen zu den Ergebnissen der in London vom 4. Dezember 1908 bis zum 26. Februar 1909 abgehaltenen Seekriegsrechtskonferenz. 12. Leg.-Per., II. Session, 1909/10. Nr. 33 cit. Weissbuch.

Proceedings of the International Naval Conference, held in London, Dez. 1908 bis Febr. 1909; Miscellaneous Nr. 5, 1909.

II.

Albrecht, Requisitionen von neutralem Privateigentum, insbesondere von Schiffen. Beiheft I zum VI. Bd. der Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht. Breslau 1912.

Beckenkamp, Die Kriegskonterbande in der Behandlung des Instituts für internationales Recht und nach der Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht, Breslau 1910.

Bentwich, The declaration of London in der Fortnightly Review, Augustheft 1910.

— The Declaration of London (Wilson) 1911.

Bernstein, Das Seekriegsrecht, Berlin 1911.

Bergbohm, Die bewaffnete Neutralität. Berlin 1884.

Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. Nördlingen 1878.

Boeck, de, De la propriété privée ennemie sous pavillon ennemi. Paris 1882.

Boeckner, Der Kriegsschauplatz, Dissertation Berlin 1911.
Bray, British Righs at sea under the Declaration of London. London 1911.
Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts (übersetzt von Grah). Berlin 1904.
Cocceji, Elementa justitiae naturalis et romanae (1740).
Despagnet, Cour de droit international public 3. edition 1905.
Dupuis, Le droit de la guerre maritime. Paris 1899.
Endres, Die völkerrechtlichen Grundsätze der Kriegführung zu Lande und zur See. Berlin 1909.
Fitger, Das Seekriegsrecht nach den Beschlüssen der internationalen Konferenzen vom Haag 1907 und von London 1908/09. Berlin 1909.
Fleischmann, Völkerrechtsquellen. Halle 1905.
Fried, Handbuch der Friedensbewegung I. Teil. Berlin-Leipzig 1911.
Gessner, Le droit des neutres sur mer. 1876.
— Zur Reform des Kriegsseerechts. Berlin 1875.
Gillet, Le caractère hostile de la propriété privée dans la guerre maritime, Thèse Paris 1911.
Grotius, De jure belli ac pacis, libri tres. Frankfurt 1626.
Hansemann, Die Lehre von der einheitlichen Reise im Recht der Blokkade und Kriegskonterbande. Breslau 1910. (Würzburger Dissertation.)
Hartmeyer, Zum Recht der Kriegskonterbande. Erlangener Dissertation. Berlin 1903.
Hautefeuille: Des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime. Paris 1868.
Heffter (Geffcken), Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. Berlin 1888.
Heinze, Die Beschlagnahme der deutschen Postdampfer durch die Engländer. Heidelberg 1900.
Hirsch, Kriegskonterbande und verbotene Transporte in Kriegszeiten. Würzburger Dissertation. Landau 1897.
Hirschmann: Das internationale Prisenrecht, München-Berlin 1912. (Würzburger Dissertation).
Hold v. Fernek: Die Kriegskonterbande. Wien 1907.
— Die Londoner Seekriegsrechtskonferenz in Grünhuts Zeitschrift für privates und öffentliches Recht der Gegenwart XXXVI. Band Wien 1909.
Hübner: Die Theorie von der Einheitlichkeit der Reise in Bezug auf die Kriegskonterbande. Erlangener Dissertation 1908.
Kleen: De la contrebande de guerre et des transports interdits, aux neutres. Paris 1893.
— Lois et usages de la neutralité d'après le droit international conventionel et coutumier des états civilisés. Paris 1898, 1900.
Liepmann: Nach welchen Gesichtspunkten ist für Zwecke des Seebeuterechts die feindliche oder neutrale Eigenschaft der Waren zu

bestimmen, in Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht, Bd. XVII. 1907.

Liszt v.: Das Völkerrecht. Berlin 1910.

Loreburn: Capture at Sea London (Methuen) 1913.

Maltzahn v.: Das Meer als Operationsfeld und Kampffeld, Marinerundschau. 15. Jahrg. 1904.

Manuel des lois de la guerre maritime. Gent. 1913.

Marstrand-Mechlenburg: Das japanische Prisenrecht in seiner Anwendung im japanisch-russischen Krieg. Berlin 1908.

Martens v.: Das internationale Recht der zivilisierten Staaten. II. Bd. Berlin 1886.

Meurer: Die Haager Friedenskonferenz II. Das Kriegsrecht der Haager Konferenz. München 1907.

Meyerinck: Kriegskonterbande im Jahrbuch für die deutsche Armee und Marine. Januar bis Juni 1907.

Moore: La contrebande de guerre in Revue de droit international. 2. Série Tome XIV. 1911.

Niemeyer: Das Seekriegsrecht nach der Londoner Deklaration. Berlin 1910.

— Prinzipien des Seekriegsrechts. Berlin 1909.

Nippold: Die II. Haager Friedenskonferenz, in der Zeitschrift für internationales, privates und öffentliches Recht, Bd. 17, 18 und 19.

— Die kriegsrechtlichen Aufgaben der Haager Friedenskonferenzen in der deutschen Revue XXXII. 9 Jahrgang. II. Bd. 1907.

Nord: Türkische Prisengerichtsbarkeit im tripolitanischen Krieg in der Zeitschrift für internationales Recht. (Herausgegeben von Niemeyer) XXII. Band 1912.

Perels: Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. Berlin 1882, 1903.

— Begriff und Behandlung der Kriegskonterbande nach der Londoner Seekriegsrechtsdeklaration, Sonderabdruck aus dem stenographischen Bericht des 5. deutschen Seeschiffahrtstages am 31. März auf 1. April 1913 in Berlin.

Posen: Die Kriegskonterbande in Theorie und Praxis des Völkerrechts in der Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrechts II. Bd. 1908.

Quaritsch: Völkerrecht und auswärtige Politik. Berlin 1913.

Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, II. Aufl. Stuttgart 1899.

Schleinitz, v., Der Seehandel, das Seekriegsrecht und die Haager Friedenskonferenz. In der deutschen Revue XXXII. Jahrgang, II. Bd. 1907.

Schramm, Das Prisenrecht nach den Beschlüssen der Londoner Seekriegsrechtskonferenz. Marinerundschau, zwanzigster Jahrg. II, 1907.

— Die Verhandlungen und Beschlüsse der Londoner Seekriegsrechtskonferenz Berlin 1911.

Schramm, Das Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt Berlin 1913.
Stengel, v., Die Entwicklung des Kriegsrechts im allgemeinen, des Seekriegsrechts im besonderen; Marinerundschau 1905.
Störgk, v., Seerecht und Völkerrecht im Dienste der Handelspolitik Marinerundschau 15. Jahrg. 1904.
Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts, Bd. I und II. Gotha 1911.
Thonier, De la notion de contrebande de guerre Bordeaux 1904 und 1907.
Trautmann, Die Frage der Zerstörung neutraler Prisen und ihre Erörterung auf der Haager und Londoner Konferenz im Archiv für öffentliches Recht 26. Band 1910.
Travers Twiss, La Theorie de la continuité du voyage Paris 1877.
Türcke, v., Die Lehre von der einheitlichen Reise, Marinerundschau, 24. Jahrg. 4. Heft 1913.
Ullmann, Die Fortbildung des Seekiegsrechts durch die Londoner Deklaration vom 26. Februar 1909 im Jahrbuch des öffentlichen Rechts Bd. IV. Tübingen 1910.
Wehberg, Zur Schaffung eines internationalen Seekriegsgesetzbuches in Marinerundschau, XX. Jahrg., II. Teil 1909.
— Die Abkommen, der Haager Friedenskonferenzen, der Londoner Seekriegsrechtskonferenz nebst Genfer Konvention (Textausgabe) Berlin 1910.
Woothke, Die Theorie der Einheit der Reise der Kriegskonterbandegüter. Diss. Bonn 1910.
Wiegner, Die Kriegskonterbande in der Völkerrechtswissenschaft und Staatenpraxis, Berlin 1894.
Zorn, Alb., Das Seekriegsrecht und die Ergebnisse der Londoner Konferenz, I. im juristischen Literaturblatt 21. 1909

II.

Deutscher Reichsanzeiger vom 30. Oktob. 1912. No. 259.
„ „ „ 4. Nov. „ „ 261.
„ „ „ 6. „ „ „ 265.
„ „ „ 9. „ „ „ 268.
„ „ „ 12. „ „ „ 270.
„ „ „ 13. „ „ „ 271.
Frankfurter Zeitung vom 11. Juli 1913, III. Morgenbl. No. 190.
„ „ „ 12. Okt. 1913, IV. „ „ 283.
Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 24. Nov. 1911 No. 276.
Kölnische Zeitung vom 18. Januar 1912 No. 61—62.
„ „ „ 19. „ „ „ 65—67.
„ „ „ 20. „ „ „ 69, 70, 71.
„ „ „ 22. „ „ „ 76—77.
„ „ „ 23. „ „ „ 79 und 81.
„ „ „ 27. „ „ „ 97—98.

Kölnische Zeitung vom 28. Januar 1912 Nr. 101.
„ „ „ 30. „ „ „ 106.
„ „ „ 7. Mai 1913 Nr. 528.
„ „ „ 21. „ „ „ 585.
„ „ „ 4. Sept. „ „ 1001.
„ „ „ 14. „ „ „ 1040.
„ „ „ 9. Dez. „ „ 1371.

Druckfehler:

Im Literaturverzeichnis muss es heissen:
Seite VIII, Zeile 11 von unten, statt **Posen: Posener.**
Seite IX, bei **Wiegner,** statt Berlin 1894: Berlin 1904.

Grundlegung.

§ 1.

Vorgeschichte der Londoner Seekriegsrechts-Konferenz.

Im letzten Jahrzehnt waren die Staaten in besonderer Weise bemüht, die völkerrechtlichen Beziehungen untereinander besser auszubauen. Dieses Streben war nicht auf allen Rechtsgebieten von gleichem Erfolg begleitet. Das gilt insbesondere von der internationalen Regelung des Kriegsrechts.

Während das Landkriegsrecht einen verhältnismässig raschen Entwicklungsprozess durchmachte, (man denke an die Genfer Konvention von 1864, die Petersburger Deklaration von 1868, die Brüsseler Landkriegsdeklaration von 1874 und schliesslich an die erste Haager Friedenskonferenz von 1899, welch letztere ein regelrechtes Gesetzbuch des Landkriegsrechts schuf), stiessen die Bestrebungen, das Seekriegsrecht zu kodifizieren, auf Schwierigkeiten und Hemmungen.

Gerade für den Seekrieg ist aber eine klare Festlegung der schwankenden Gebräuche dringender als sonst. Hier spiegelte sich von je die Vormachtstellung einzelner Staaten über die übrigen wieder, die als einzigen Masstab für ihre Handlungsweise die Machtfrage entscheiden liessen. Wo die Macht war, war auch das Recht. Unter diesem Zustand hatte zum grossen Teile auch der Handel und zwar der feindliche wie der neutrale zu leiden, soweit er in die Feindseligkeiten hineingezogen wurde. Feindselige

Seetransporte verfielen dem Beuterecht der Kriegführenden schlechthin, neutrale Transporte dann, wenn sie versuchten, entweder eine Blockadelinie zu durchbrechen oder dem Gegner Kriegsbedarfsartikel zuzuführen. Letzteres ist der Tatbestand des seit Jahrhunderten umstrittenen Rechts der Kriegskonterbande (Contrebande de guerre), der schwierigsten Frage des Prisenrechts, ja vielleicht des Seekriegsrechts überhaupt.

Gehen wir zunächst auf eine etymologische Erklärung des Wortes Konterbande ein.

Es setzt sich zusammen aus den Teilen „Contra“ und „bande.“ „Bande“ (französisch bande) kann einmal die Bedeutung von Kriegertrupppe, Kriegsabteilung, haben. Im Zusammenhang mit „contra,“ das einen Gegensatz, einen Widerspruch mit einer Anordnung bedeutet, gibt jedoch diese Erklärung des Ausdrucks „bande“ keinen Sinn. Wir müssen vielmehr das Wort „bande“ von dem zweifellos germanischen Wort „Bann“ ableiten, das seinen Stamm aus dem Gotischen bandwa = Zeichen herleitet. Unter „Bann“ ist aber ein in Form eines Bannes ausgesprochener Befehl zu verstehen. Somit hat das Wort Konterbande die Bedeutung von: Verstoss gegen eine Vorschrift der Obrigkeit.[1])

In der Literatur wird „bandum“ auch vielfach aus dem lateinischen „bannum“ hergeleitet. An der Bedeutung würde diese Ableitung nichts ändern.

Im 17. Jahrhundert wurde der Ausdruck Konterbande in das Seekriegsrecht übernommen und bezeichnete von nun an sowohl den dem Verbot der Kriegführenden zuwiderlaufenden Transport, als auch die diesen Transport bildenden besonders gearteten Gegenstände.

In keiner Materie waren die grundlegenden Anschauungen in der Doktrin wie in der Staatenpraxis unklarer und irreführender als im Konterbanderecht. Galt es doch

[1]) Ebenso Posener, die Kriegskonterbande in Theorie und Praxis des Völkerrechts in der Zeitschrift für Völker R. 2, Breslau 1908 S. 233/4.

zwischen zwei grossen Interessengruppen den vermittelnden Ausgleich zu finden, indem auf der einen Seite die Kriegführenden ihr gutes Recht verfochten, wenn sie jede dem Gegner zugedachte Stärkung seiner militärischen Leistungsfähigkeit zu verhindern suchten, auf der andern Seite sich die Neutralen jeder Beeinträchtigung ihrer freien Handelsbetätigung auf dem Meere ebenso energisch widersetzten.

Was wir oben von der Notwendigkeit einer massgebenden, allgemein verbindlichen Normierung des Seekriegsrechts sagten, hat in erhöhtem Masse für das Konterbandenrecht Geltung, wo sich im Laufe der Zeit ein Haufen von Gewohnheiten Präzedenzfällen und widerspruchsvollen Konterbandeerklärungen angesammelt hatte.

Ein schüchterner Anfang, Sätze des Seekrieges zu Gesetzen zusammenfassen, war auf der Pariser Seerechtskonferenz von 1856 gemacht worden. Dort wurde das feindliche Gut unter neutraler Flagge dem Zugriff der Kriegführenden entzogen, mit Ausnahme der Kriegskonterbande. Damit war die Freiheit des neutralen Privateigentums proklamiert, aber für das Konterbandenrecht nichts als eine Feststellung gewonnen. Durch den gänzlichen Mangel einer Begriffsbestimmung der Konterbande war der willkürlichen Ausdehnung erst recht Tür und Tor geöffnet. Ja, die Gelegenheit war günstig, durch eine möglichst weitgehende Spannung des Konterbandebegriffs einen vollwertigen Ersatz für das eben durch die Deklaration abgeschaffte Recht der Kaperei zu finden. Die Zustände wurden damit eher schlimmer.

Wer gehofft hatte, die erste Haager Friedenskonferenz 1899 bringe die ersehnte Lösung, sah sich enttäuscht. Das einzige, was hier für den Seekrieg erreicht wurde, war ein Abkommen betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention von 1864 auf den Seekrieg. Mit der Konterbandematerie hatte dieses Abkommen nichts zu tun.

Die immer dringender werdende Notwendigkeit einer Reform, die immer wachsende Rechtsunsicherheit wurden

bald grell beleuchtet von den Vorkomnissen im russisch-japanischen Krieg 1904---05, indem dort die hauptsächlich von den Russen (aber auch allenthalben von den Japanern) bekannt gegebene Konterbandeliste eine bisher unerreichte Ausdehnung erhielt. Es wurde u. a. Baumwolle als absolute Konterbande erklärt. Entsprechend wurde auch bei der praktischen Handhabung der Konterbande-zwangsmassnahmen mit unerhörter Härte vorgegangen. Der Zustand war unhaltbar.

Diese Erkenntnis gab Veranlassung zur Einstellung eines Kapitels: die Rechte und Pflichten der Neutralen zur See, in das Programm der zweiten Haager Friedenskonferenz 1907. Hiernach konnte man damit rechnen, dass auch Konterbandefragen endlich zum Gegenstand der Beratungen gemacht würden, wenn man auch in Fachkreisen an eine endgültige Regelung des Konterbanderechts vorderhand noch nicht glaubte.

In den Verhandlungen wurde englischerseits eine gänzliche Beseitigung des Konterbandeinstituts vorgeschlagen. Von 26 Staaten unterstützt scheiterte jedoch dieser Vorschlag an dem energischen Widerstand von 5 Hauptseemächten, nämlich Deutschland, Frankreich, den Vereinigten Staaten, Russland und der Türkei.[1]) (Auf die näheren beiderseitigen Gründe dieser Stellungnahme werden wir am Schluss der Abhandlung einzugehen Gelegenheit finden.) Dem Unterausschuss der 4. Kommission der Konferenz war die Aufgabe zugefallen, die Konterbandelehre in ihren Einzelheiten zu prüfen. Die Schwierigkeiten zur Erlangung einer festen Grundlage der Konterbandelehre häuften sich indessen derart, und die einzelnen Meinungen waren dermassen widersprechend, dass man froh sein durfte, noch kurz vor Schluss der Tagung eine auf französische Anregung hin aufgestellte Liste der absoluten Konterbande zustande gebracht zu haben. In Sachen der Konterbande muss also auch hier ein gänzlicher Misserfolg konstatiert werden.[2])

[1]) Beckenkamp S. 79. [2]) Beckenkamp S. 80.

Dagegen waren auf einem verwandten Gebiet, dem des formellen Priesenrechts, die Verhandlungen der zweiten Haager Friedenskonferenz fruchtbar. Wir denken dabei an das XII. Abkommen betreffend die Errichtung eines internationalen Prisenhofs vom 18. Oktober 1907. Mit diesem Abkommen ward dem Seekriegsrecht zum erstenmal eine Gerichtsverfassung und Prozessordnung gegeben. Noch mangelte es indessen an den materiell rechtlichen Grundlagen für eine Rechtssprechung des Prisenhofs; insofern bedeutete die Tat der zweiten Haager Friedenskonferenz tatsächlich eine „unglaublich kühne Lösung."[1]) Bezüglich des vorläufig anzuwendenden Rechtes musste man sich vorderhand notdürftig behelfen.

Der Artikel 7 des genannten Abkommens enthielt darüber folgende wichtige Bestimmung:

> „Si la question de droit à résoudre est prévue par une Convention en vigueur entre le belligérant capteur et la Puissance qui est elle-même partie au litique, ou dont le resortissant est partie au litique, la Cour se conforme aux stipulations de ladite Convention. A défaut de telles stipulations la Cour applique les règles du droit international. Si des regles généralement reconnues n'existent pas, la Cour statue d'après les principes généraux de la justice et de l'équité.

Demgemäss soll das Oberprisengericht seiner Judikatur zugrunde legen in erster Linie die Staatsverträge, in zweiter Linie die Regeln des internationalen Gewohnheitsrechts und bei dessen Fehlen schliesslich die Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit.

Eine Fassung in dieser Allgemeinheit muss als ungenügend bezeichnet werden, besonders wenn man bedenkt, wie spärlich die Zahl der allgemein anerkannten Verträge über das Prisenrecht ist.

Unter Würdigung dieser Umstände zögerten die Mächte das Abkommen zu ratifizieren und so, um mit Ullmann zu sprechen[2]) „den Sprung ins ungewisse zu wagen." Man

[1]) Dies die Ansicht des Berichterstatters Renaults.

[2]) Vgl. Ullmann, die Fortbildung des Seekriegsrechts etc. in Jahrbuch für öffentliches Recht der Gegenwart, Tübingen 1910 S. 7.

wollte mindestens eine Regelung des materiellen Prisenrechts abwarten. Dies erschien mithin als die vorerst dringendste Aufgabe der Mächte.

Der Londoner Seekriegsrechtskonferenz von 1908—09 war endlich der ersehnte Erfolg beschieden. Es gelang hier, das Konterbanderecht eingehend zu regeln als Teil eines Codex des Seekriegsrechts.

Den Anstoss zu dieser Konferenz gab England. Das ist sein bleibendes Verdienst. Am 27. Februar 1908 erging ein Zirkularschreiben des Ministers des Auswärtigen Sir Edward Grey an die Britischen Vertreter in Berlin, Paris, Rom, Petersburg, Wien, Madrid, Tokio, Washington, später auch an den Haag, in dem die Regierungen der genannten Staaten zur Beschickung einer in London abzuhaltenden Konferenz eingeladen wurden, der die Aufgabe gestellt war de determiner les principes généralement reconnus du droit international."

Alle wichtigen Fragen des materiellen Prisenrechts wurden auf der Konferenz durchberaten.

„Eines der wichtigsten, wenn nicht das wichtigste Kapitel"[1]) die viel umstrittene Konterbandefrage, wie sie Gegenstand der Londoner Konferenz-Verhandlung war, soll uns in folgenden näher beschäftigen. Wir werden in Verfolg der Verhandlungen Gelegenheit haben, einen Einblick in die Rechtsanschauung der bedeutenderen Seestaaten in Konterbandefragen zu erhalten. Wir werden bei dem einen oder anderen Punkte zum besseren Verständnis auf Vergangenes zurückgreifen. Nach Feststellung des Konferenzergebnisses in Sachen der Kriegskonterbande wird uns ein Ausblick auf die jüngsten kriegerischen Ereignisse gestatten, eine wenn auch wenig ergiebige Probe auf die praktische Verwertbarkeit des Vereinbarten anzustellen. Denn wir sind mit Niemeyer der Ansicht, dass im Völkerrecht lediglich papierene Rechtsregeln tot sind und dass die „Praxis, das Rechtsleben entscheidet, was Recht ist."

[1]) Vgl. Weissbuch, Generalbericht des Redaktionsausschusses der Seekriegsrechtskonferenz S. 30—31.

„Denn Recht ist, was gilt.“[1]) Wir werden des weiteren die Beobachtung machen, dass über die Londoner Konferenz hinaus, nachdem man endlich eine befriedigende Lösung im Wege des Kompromisses erreicht zu haben glaubte, der Streit über den Charakter dessen, was als Konterbande zu gelten habe, kein Ende findet, und dass immer noch die Frage der Konterbande „die schwierigste Frage der Zukunft“[2]) ist.

§ 2.

Programm und Geschäftsgang der Londoner Seekriegsrechtskonferenz.

Bevor wir in eine Betrachtung unseres Gegenstandes eintreten, ist es zum Verständnis der folgenden Darlegungen nötig, über den äusseren Gang der Londoner Verhandlungen, den Geschäftsbetrieb, Klarheit zu erlangen.

Das von der britischen Regierung vorgeschlagene Konferenzprogramm enthält an erster Stelle:

> „Konterbande mit Einschluss der Umstände, unter denen die verschiedenen Gegenstände als Konterbande angesehen werden können, der Strafen für ihre Beförderung, der Befreiung eines unter Geleit stehenden Schiffes von der Durchsuchung, sowie der Regeln über Schadenersatz, wenn sich nach Beschlagnahme der Schiffe ergibt, dass sie tatsächlich nur unschuldige Ladung befördert haben.“[3])

Dieser Punkt des Programmes war wohl der wichtigste. Andere Programmpunkte,[4]) wie z. B. die Rechtmässigkeit der Zerstörung neutraler Schiffe, oder die Rechtmässigkeit der Umwandlung eines Kauffahrteischiffs in ein Kriegsschiff auf hoher See, oder die Regelung der Frage der „neutralitätswidrigen Unterstützung“ u. a. waren von untergeordneter Bedeutung.

[1]) Vgl. Niemeyer, das Seekriegsrecht nach der Londoner Deklaration, Berlin 1910 in Grünhuts Zeitschrift S. 28.

[2]) Vgl. Meurer: die (I.) Haager Friedenskonferenz Bd. II (Kriegsrecht) S. 340.

[3]) Amtliche Übersetzung, abgedruckt aus dem Weissbuch mit Erläuterung.

[4]) Die Blockade ausgenommen.

Dieses Programm gab den nachfolgenden Verhandlungen von vornherein eine feste Grundlage, verhütete jede Abschweifung auch ferner liegendes, was die ganze Arbeit verlangsamt hätte und eröffnete den beteiligten Mächten die Möglichkeit, noch vor Zusammentritt der Konferenz die einzelnen Programmpunkte, die ihnen durch die englische Regierung zugeschickt waren, eingehend zu prüfen und sich eine eigene Meinung darüber zu bilden. In der Tat wurde dieser Weg auch von allen Konferenzteilnehmern beschritten mit Ausnahme Amerikas. Ihre Ansichten legten die Mächte in einer Denkschrift nieder. Diese Denkschriften wurden einmal unter den übrigen Konferenzteilnehmern ausgetauscht, ausserdem aber auch der britischen Regierung überreicht. Durch ersteres Verfahren gewannen die Mächte Einblick in die Anschauungen unter sich. Letztere Massnahme wurde von der britischen Regierung dazu benützt, um aus den eingereichten Denkschriften einen Auszug durch den französischen Advokaten und Schriftsteller Fromageot herstellen zu lassen. Durch gegenseitiges Vergleichen der Ergebnisse in den Denkschriften gelang es diesem, die vorherrschenden Gesichtspunkte herauszuarbeiten und sie in allgemeinen „Leitsätzen“ niederzulegen. Dank dieser umfassenden Vorarbeit, die ins Werk gesetzt zu haben ein bleibendes Verdienst Englands sein wird, fanden die Mächtevertreter bei ihrem Zusammentritt am 4. Dezember 1908 den umfangreichen Stoff in Form von knappen, klaren Sätzen vor, welche die Diskussion erheblich erleichterten.

In ungefähr 50 Sitzungen wurde das schwere Werk einer erstmaligen Kodifizierung der wichtigsten Fragen des Seekriegsrechts vollbracht. Die gleich zu Anfang stattfindenden Beratungen in den Plenarsitzungen unter Leitung des Engländers Lord Desart erwiesen sich infolge allzu grosser Zurückhaltung der einzelnen Vertreter als wenig förderlich. Man beriet daher in einer Kommission unter dem Vorsitz des Franzosen Renault weiter, fasste die Ergebnisse der Beratung in Gestalt von „Resumés“

von Zeit zu Zeit zusammen und überwies sie den Delegierten persönlich zur Kenntnisnahme. War man sich in der Kommission über die zur Verhandlung stehenden Fragen schlüssig, so wurden diese zur endgültigen Regelung aller Einzelheiten, insbesondere auch der Form dem „Comité d'Examen" (Präsidium Renault) überwiesen. Neben diesem Komitee bestand ein zweites, das „Comité juridique", unter dem Vorsitz Fromageots, dem die Entscheidung über die zahlreich zu Tage tretenden juristischen Streitfragen oblag. Die Komitees richteten über ihre Entschliessungen Berichte an die Kommission; nachdem diese Einzelberichte sämtlich die Genehmigung der Kommission gefunden hatten, referierte letztere ihrerseits wieder in einem Generalbericht an die Konferenz selbst. In der diesem Generalbericht von dem Redaktionsausschuss gegebenen Form, die durch die Konferenz gebilligt wurde, stellt dieser Generalbericht einen wertvollen Kommentar zur Londoner Seekriegsrechtsdeklaration dar.

Die Literatur ist, wie mein Verzeichnis erkennen lässt, bereits sehr umfangreich. Vor allem aber ist auf die glänzenden Untersuchungen von Schramm zu verweisen, denen ich das Meiste verdanke.

I. Hauptstück.

Das Konterbanderecht der Londoner Seekriegsrechts-Konferenz.

I. Kapitel.

Der Konterbandebegriff.

Allgemeine Grundsätze über die Begriffsmerkmale.

Ein Blick in die Entwicklungsgeschichte des viel umstrittenen Konterbanderechts zeigt, dass man zur Feststellung dessen, was man als Konterbande behandelt wissen wollte zwei Wege beschritt. Entweder, man legte die betreffenden Rechtssätze in nationalen Gesetzen nieder; (als Beispiele seien hier genannt: für England das Manual of Prize Law und der Foreigne Enlistment Act vom 3. Juli und 9. August 1870, für die Vereinigten Staaten das Naval war Code von 1906, für Frankreich der Code pénal Art. 84 und 85 u. a. m.), oder man setzte die notwendigen Bestimmungen in Verträgen, Prisenrechtsatzungen, Proklamationen, Verordnungen, oder Neutralitätserklärungen fest. Beide Vollzugsarten hatten enumeratorischen Charakter, indem die einzelnen Konterbandegegenstände einfach aufgezählt werden. Am häufigsten begegnen uns schon in früher Zeit Waffen und Munition. In neuerer Zeit macht sich das Bestreben bemerkbar, die Konterbandequalität auf eine grössere Anzahl von Gegenständen auszudehnen, während in unseren Tagen in der Theorie wieder eine rückläufige Bewegung nach einer Beschränkung einsetzt. Soweit die genannten Gesetze und Proklamationen der Staaten andere als die erwähnten Gegenstände bezeichnen, gewähren sie

ein Bild chaotischer Verwirrung. Ja, nicht selten sind Verordnungen eines und desselben Staates in sich widerspruchsvoll. Der Grund lag in der völligen Unklarheit über Begriff und Umfang der Konterbande, die bis in die neueste Zeit in Theorie und Praxis vorherrschte.

Wohl erhielt die Unterdrückung der Konterbandezufuhr durch Satz 2 und 3 der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 eine Grundlage im Wege internationaler Rechtssatzung. Aber welche Gegenstände im einzelnen als Konterbande bezeichnet wurden, war nirgends ersichtlich. Ja, gerade das Schweigen über diesen Punkt machte, wie erwähnt, die in den genannten Sätzen 2 und 3 [1]) proklamierte Unverletzlichkeit des neutralen Privateigentums zur See insofern illusorisch, als nichts hinderte, dem neutralen Handel durch eine möglichst grosse Ausdehnung des Konterbandeverbots nach Kräften Abbruch zu tun.

Als notdürftiges Auskunftsmittel dienten längere Zeit die von den Kriegführenden oder Neutralen jeweils bei Kriegsbeginn erlassenen Konterbandebekanntmachungen. Die herrschende Unsicherheit wuchs mit der gewaltigen Steigerung des modernen Welthandelsverkehrs und wurde von dem kriegführenden Staat dazu benützt, das Recht des Stärkeren gegen den Schwächeren geltend zu machen. Der Zustand war sehr bedenklich. Im Interesse der internationalen Seeschiffahrt und einer freien Handelsbetätigung musste eine begriffliche Festlegung der Konterbande im Wege internationaler Vereinbarung erstrebt werden.

Seit geraumer Zeit hat es an Versuchen dazu vonseiten der Wissenschaft nicht gefehlt. Diese Versuche konnten sich indess nicht von Einseitigkeiten frei halten, indem ihre Urheber bald die Interessen der Neutralen als die vorwiegenden bezeichneten [2]), bald diejenigen der

[1]) Satz 2: die neutrale Flagge deckt das neutrale Gut mit Ausnahme der Kriegskonterbande. Satz 3: Neutrales Gut unter feindlicher Flagge mit Ausnahme der Kriegskonterbande darf nicht mit Beschlag belegt werden.

[2]) So Kleen, Gessner, Despagnet, Wiegner.

Kriegführenden für besonders schutzbedürftig hielten.[1]) Eine Lösung konnte nur auf einer mittleren Linie angebahnt werden, welche die billigen Interessen beider Gruppen gleichmässig befriedigte. Wenn auf der einen Seite die Kriegführenden jede dem Gegner zugedachte Unterstützung zu verhindern suchen, auf der anderen Seite die Neutralen sich jeder Beschränkung ihrer freien Handesbetätigung kraftvoll widersetzen, so zeigt sich hier klar die Kompromissnatur des Konterbanderechts. Dabei ist es nötig, dass man sich über den rechtlichen Grund der Berechtigung zur Unterdrückung der Konterbandezufuhr klar wird. Darüber ist viel gestritten worden. Wir stehen auf dem Standpunkt, es handelt sich um einen Gewaltakt seitens des Kriegführenden zur Wahrung seines eigenen wohlverstandenen Interesses, der von der Kriegsnotwendigkeit diktiert wird. Die Verhinderung der Konterbandezufuhr ist demnach eine Art indirekten Kriegsmittels, ebensogut wie die Ausübung des Seebeuterechts oder des Blockaderechts[2]).

Dieser Gedanke muss dem Gesetzgeber bei seiner Arbeit vorschweben.

Was ferner das Mass für die Beschränkungen des neutralen Handels anlangt, so liegt es — um mit Ullmann[3]) zu reden — „in der Natur jeder Beschränkung einer rechtlich unerkannten Freiheit, dass deren Betätigung nur dann gegen Willkür geschützt sein kann, wenn jene Beschränkung derart rechtlich abgegrenzt ist, dass betreffende Rechtssätze wenigstens in der Hauptsache in der Praxis keinen Zweifel über den Umfang der rechtlichen Grenzen der Freiheit offen lassen."

Die Wahrheit dieses Satzes wird durch zahlreiche Fälle der Praxis beleuchtet, wo durch die Willkür der Kriegführenden der Handel mit fast allen Waren unterbunden wurde, was praktisch einem Verkehrsverbot dieser

[1]) So Hold v. Ferneck.

[2]) Der gleichen Ansicht, Schramm, „Prisenrecht" 1913. S. 206.

[3]) Vgl. „Jahrbuch des öffentlichen Rechts" 1910. Bd. IV. S. 19.

Waren gleich kam. Die Notwendigkeit einer Begrenzung steht damit fest.[1]) Die Unterdrückung des Konterbandetransportes Neutraler durch den Kriegführenden muss ihre natürlichen Grenzen finden in dem Zweck, den sie verfolgt. Sie will lediglich die Stärkung der militärischen Widerstandskraft des Gegners verhindern und kann sich aus diesem Grunde nur gegen solche Gegenstände richten, die für Kriegszwecke geeignet und im Einzelfalle auch dafür bestimmt sind. Sowie sie diese Grenze überschreitet, bedeutet sie eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung des freien Handelsverkehrs dritter am Kriege unbeteiligter Personen und ist als solche unzulässig.

Wir hätten also allgemein festzustellen, dass ein grundlegendes Tatbestandsmerkmal des Konterbandebegriffs die Zweckdienlichkeit für den Krieg ist, dass also ein Gegenstand, um weggenommen zu werden, diese Zweckdienlichkeit erweisen muss.

Dazu kommt es in erster Linie auf die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes an. Charakteristisch für das bisherige Recht und die Praxis ist, dass man nach Feststellung der kriegerischen Natur eines Gegenstandes unter der Vorstellung, dass nicht alle zur Verwendung im Kriege dem Feinde zugeführten Gegenstände im gleichen Masse für den Krieg tauglich sind, gleich zu einer Einteilung der Waren schreitet und im grossen und ganzen in Anlehnung an die Grotius'sche Dreiteilung[2]) der Waren unterscheidet zwischen Gegenständen, die allein und ausschliesslich kriegerischen Zwecken dienen (sog. absolute Konterbande), weiter solchen, die in gleicher Weise für kriegerische wie für friedliche Zwecke benötigt werden (sog. relative Konterbande), res ansipitis usus nach Grotius und schliesslich solchen, die ausschliesslich für friedliche Zwecke verwendet sind. Diese Einteilung erlitt indessen von vielen Seiten Anfechtung[3]).

[1]) A. A. Niemeyer, Prinzipien des Seekriegsrechts Berlin 1909. S. 28.
[2]) Vgl. Grotius de jure belli ac pacis liber III. kap I § V. 2.
[3]) Vgl. z. B. Bonfils Lehrbuch des Völkerrechts S. 783—84. Ebenso Hautefeuille, Des droits et devoirs. Paris 1868. S. 118.

Eine Reihe von Staaten wie z. B. Russland, England, Amerika zählen, die relative Konterbande gänzlich ignorierend, Gegenstände wie Taue, Hanf, Balken und manche Rohstoffe u. a. zur absoluten Konterbande, die sie allein anerkennen. Der Streit um die relative Konterbande begann schon mit dem Nachfolger des Hugo Grotius, Bynkershoek, und hat von da ab bis auf den heutigen Tag nicht aufgehört. Die Konterbandeerklärungen der seekriegführenden Staaten zeigen gerade über die relative Konterbande die widersprechendsten Fassungen. Die Londoner Deklaration vom 27. Februar 1909 hat, wie wir im folgenden des näheren sehen werden, hier klärend gewirkt. Anfechtungen haben indessen bis auf den heutigen Tag nicht aufgehört. Gerade in unseren Tagen scheint sich in der Wissenschaft vereinzelt wieder eine Abneigung gegen die Beibehaltung der relativen Konterbande geltend zu machen[1]).

Mit dieser Feststellung der Natur der Konterbandegegenstände und einer entsprechenden Einteilung, kurz gesagt, mit Feststellung der Art begnügte sich die bisherige Praxis und Doktrin[2]) in den meisten Fällen und glaubte damit, den Konterbandebegriff erschöpft zu haben.

Aus unserem an die Spitze gestellten Oberbegriff der Zweckdienlichkeit geht aber hervor, dass der betreffende Gegenstand dessen kriegerische Natur feststeht, notwendig in eine Beziehung zum Kriege in congreto und den daran Beteiligten treten muss, um dem Verbot der Zufuhr anheim zu fallen. Nur unter diesem weiteren Gesichtspunkt erfüllt die Inhibierung der betreffenden Warensendungen ihre Aufgabe als indirektes Kriegsmittel. Der

[1]) Vgl. Notiz in der Kölnischen Zeitung vom 4 September 1913 Nr. 1091 über das Ergebnis der Verhandlungen des Instituts für internationales Recht zu Oxford. Ebenso Loreburn: Capture at Sea 1913. S. 127—128 und 172.

[2]) Vgl. Kleen, Kriegskonterbande 1893. S. 28 ff.; derselbe, Gesetze und Gebräuche der Neutralität. Bd. I. S. 397. De Boeck: feindliches Privateigentum unter feindlicher Flagge. S. 590.

fragliche Gegenstand muss also neben seiner natürlichen Befähigung, für Kriegszwecke von Nutzen zu sein, auch noch für den Feind oder Feindesland „bestimmt" sein. Erhöhtes Interesse verdienen in neuerer Zeit die Forschungen Hold v. Fernecks[1]) auf dem Gebiete des Konterbandebegriffs. Unsere Schilderung würde eine Lücke aufweisen, wenn wir diese Ausführungen unbeachtet liessen. Hold und Ferneck kennt ebenfalls die Merkmale der Art und der Bestimmung, allein nicht als Tatbestandsmerkmale, sondern als Mittel für den Indizienbeweis. Nach seiner Ansicht gibt es überhaupt keine Konterbande a priori. Ob ein Gegenstand Konterbande ist oder nicht, lasse sich nur unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles beurteilen. Dem Kommandanten des anhaltenden Kreuzers falle die Pflicht zu, diese Umstände zu beweisen; der Indizienbeweis wird zugelassen, wobei die beiden oben erwähnten Merkmale besonders durchgreifend wirken. Den Neutralen fällt die Aufgabe zu, den Gegenbeweis zu führen. Für die Behandlung als Konterbande entscheidet nach Hold v. Ferneck lediglich der Zweck, den der Kriegführende mit dem zugeführten Gegenstande verbindet. (S. 41.) Fast jeder einigermassen brauchbare Gegenstand kann aber kriegerischen Zwecken dienstbar gemacht werden. Auf die Natur des Gegenstandes kommt es hier also gar nicht an. Die Anschauungen Hold v. Fernecks gipfeln in dem Satz:[2]) der Begriff der Konterbande ist ein Relationsbegriff nicht ein Qualitätsbegriff d. h. der Gegenstand wird nicht durch seine Qualität, seine „Natur" zur Konterbande, sondern durch die Relation, die Beziehung, in die er tritt. Infolgedessen sind alle Gegenstände, die man gewöhnlich unter der Bezeichnung absoluter und relativer Konterbande versteht, im Sinne Hold v. Fernecks nur als „bedingte" oder „vermutliche[3])", „präsumtive" Konterbande an-

[1]) Die Kriegskonterbande, Wien 1907.

[2]) Die Kriegskonterbande. Wien 1907. S. 33.

[3]) So besonders die Gegenstände militärischen Charakters gemäss Hold v. Ferneck loc cit. S. 53.

zusprechen; über ihre tatsächliche Konterbandequalität entscheidet erst die Zukunft, der Beweis vor dem Prisengericht.

Der Wert der Untersuchung Hold v. Fernecks besteht darin, dass gegen die zahlreichen Versuche in der Literatur, der Konterbandebegriff ausschliesslich auf das Merkmal der „Natur" der Gegenstände zu stellen[1]), energisch Front gemacht wurde. Allein indem er sich gegen die ausschliessliche Charakterisierung der Konterbandequalität nach der Natur des Gegenstandes wandte, versteifte er sich einseitig auf eine Anerkennung der feindlichen Zweckbestimmung. Zwar geht aus den Worten „erst der Krieg macht Gegenstände, die hierzu nicht gerade ungeeignet sind, zur Konterbande . . . ."[2]) hervor, das Hold v. Ferneck das Moment der „Natur" nicht gänzlich leugnete; aber es war ihm nicht wesentlich. Dieses Moment bedurfte u. E. ebensosehr der Hervorhebung wie das der Relation. Denn, wenn erwiesen ist, dass der betreffende Gegenstand eine feindliche Bestimmung hat und oberdrein seine Tauglichkeit für Kriegszwecke im konkreten Falle vermöge seiner Beschaffenheit feststeht, so ist eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für den Konterbandecharakter des Gegenstandes vorhanden und zwar früher vorhanden, als in dem von Hold v. Ferneck vorgesehenen Fall; denn hier wird der Kaptor schon auf Grund der Einsicht der Schiffspapiere und nach einer Besichtigung der vorhandenen Ladung zu den nötigen Massnahmen schreiten können, während dort erst der umständlichere Weg des Prisenverfahrens beschritten werden muss, um die wahre Konterbandequalität der Ware oder des Gegenstandes zu erweisen. Es liegt aber im Interesse der Praxis, dass die Konterbandeware in ihrer Eigenschaft als Konterbande möglichst bald gekennzeichnet wird

[1]) Vgl. Kleen, De la contrebande de guerre etc. 1893. S. 28 ff. Derselbe: Lois et ussages de la Neutralité etc. I. S 397. Despagnet: cours de droit international public 3e édit 1905. S. 831. de Boeck: de la prorieté privée ennemie sous pavillon ennemie 1882. S. 590.

[2]) Hold v. Ferneck loc cit. S. 32.

Diesem Umstand scheinen die Argumente Hold v. Fernecks nicht genügend Rechnung zu tragen. Abgesehen davon müssen wir gestehen, dass die „bedingte“ oder „vermutliche“ Konterbande Hold v. Fernecks im Interesse einer Vereinfachung der von Natur aus verwickelten Konterbandelehre für sich einnimmt: es greift eben darnach nur die Alternative Platz: entweder ist ein Gegenstand für die Zwecke des Krieges in congreto bestimmt, oder nicht. Nur im ersteren Falle ist Konterbande gegeben. Wir können, wie gesagt, nur der gänzlichen Vernachlässigung des Merkmals der „Art“ nicht beipflichten. Wir fixieren daher unseren Standpunkt, wie er aus dem Gesagten bereits zu entnehmen ist, dahin: es ist verfehlt, einen der beiden Begriffsmerkmale allein anzuerkennen, oder dem einen vor dem andern ein Übergewicht einzuräumen. Beide, das Merkmal der „Art“ wie das der „Bestimmung“ sind vollkommen gleichwertige, notwendige Voraussetzungen der Konterbande; nur wo beide zusammentreffen, ist der Konterbandebegriff gegeben. Diese Auffassung findet neuerdings überall in der Literatur ihre Bestätigung[1]). Ausserdem ist ihr Ausdruck verliehen im Generalbericht des Redaktionsausschusses der Londoner Seekriegsrechtskonferenz[2]). Diese beiden Merkmale sollen auch für die nun folgenden Betrachtungen des Konterbanderechts auf der Londoner Konferenz die Hauptrichtlinien abgeben. Im Hinblick auf die bisherigen mannigfachen Meinungsverschiedenheiten prinzipieller Natur werden wir auf die Stellungnahme der einzelnen Mächte besonders Gewicht legen und versuchen, von dem Prozess der Wandlung, der schliesslich die widerstrebenden Meinungen der Mächtevertreter im Wege gegenseitigen Nachgebens zu einer Einigung führte, eine Vorstellung zu geben.

---

[1]) Vgl. z. B. Ullmann loc cit. S. 20—21, ebenso Hirschmann, Prisenrecht, München-Berlin 1912 S. 90, ebenso Schramm, das Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt. Berlin 1913. S. 206 ff.

[2]) Vgl. Generalbericht. S. 31.

1. Titel:
Das Merkmal der „Art".

§ 3.
Die absolute Konterbande.

Die Vorschriften über die Kriegskonterbande haben im zweiten Kapitel der Seekriegsrechtserklärung in den Artikeln 22—44 Aufnahme gefunden. Die Konferenz hat von einer Definition der Konterbande Abstand genommen. Sie ist auf das System der Konterbandelisten zurückgekommen, hat aber dem Vorwurf der Starrheit, den man mit Rücksicht auf neuzeitliche Errungenschaften in der Kriegstechnik solchen Listen stets zum Vorwurf machte, dadurch zu begegnen gewusst, dass sie durch entsprechende Zusatzerklärung für den einzelnen Fall auch andere Gegenstände aufzunehmen gestattete. Die Konferenz hat die von der englischen Praxis begründete Unterscheidung von absoluter und relativer Konterbande angenommen.

Die Konferenzdelegierten waren sich über eine solche Zweiteilung keineswegs von vornherein einig. Ein Blick in die Vergangenheit gestattet eine Scheidung der Mächte in zwei Gruppen, von denen die eine, nämlich England, Deutschland, Japan, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, an der genannten Zweiteilung der Waren festhalten, die andern dagegen sich mit der Anerkennung einer einheitlichen absoluten Konterbande begnügen, so Österreich-Ungarn, Russland, Norwegen, Dänemark, Frankreich, Italien. Eine absolute Konterbande die uns zunächst zu beschäftigen hat, kennen demnach alle Mächte. Doch weist die Regelung im einzelnen wieder manche Verschiedenheit auf.

Um mit England als führender Seemacht zu beginnen, so war seine Praxis lange Zeit beherrscht von einer unnatürlichen Ausdehnung des Konterbandebegriffs. Im Artikel 62 Naval Prize Law wurden z. B. als absolute Konterbande neben den stets üblichen Waffen und Munition u. a. aufgeführt: Militärische Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke, Schiffsbauholz, Masten, Spieren, Ruder, Hanf, Tau-

werk, Pech, Teer, Kupfer, Schrauben, Propeller, Schaufelräder, Zylinder, Kurbeln, Wellen, Dampfkessel mit Zubehör, Zement und Stoffe zu seiner Herstellung, Eisen mit den verschiedensten Formen und Bestimmungszwecken. Zu Zeiten[1]) hatte England kein Bedenken getragen, sogar Lebensmittel für absolute Konterbande zu erklären.

Auf der zweiten Haager Friedenskonferenz von 1907 trat England ganz unerwartet mit Rücksicht auf die gewaltige Ausdehnung des modernen englischen Handelsverkehr und auf die aus den Konterbandemassnahmen erwachsenden Schädigungen für diesen Handel mit dem Vorschlag hervor, das Konterbanderecht gänzlich abzuschaffen.[2]) Dieser Vorschlag scheiterte an den Widerspruch einiger führender Mächte. England legte nun eine bisher nie gekannte Fügsamkeit an den Tag, indem es auf der Londoner Konferenz, die es selbst angeregt und einberufen hatte, die Konterbande zum Beratungsstoff erhob. England hatte damit den Beweis geliefert, dass es von seiner bisherigen Politik der Unversöhnlichkeit und schroffen Betonung des kriegerischen Machtstandpunktes abliess und jenen Geist von Versöhnlichkeit zu den Konferenzverhandlungen mitbrachte, der allein eine Gewähr bot für eine gedeihliche Lösung der vielen schwebenden Fragen des internationalen Seekriegsrechts. Englands Denkschrift war eine von den wenigen,[3]) die eine förmliche Definition der Konterbande enthalten. Darnach[4]) ist

„Konterbande das an Bord eines Schiffes auf hoher See oder in den Territorialgewässern eines der beiden Kriegführenden befindliche neutrale Eigentum, welches

a) seiner Art nach geeignet ist, zur Unterstützung der See-

---

[1]) Zum letztenmal, wie sich feststellen lässt, im Jahre 1793.

[2]) Auf die näheren Gründe werden wir in einem Schlussparagraphen zurückkommen.

[3]) Ebenso noch die Denkschrift von Österreich-Ungarn.

[4]) Vgl. actes et documents. Pag. 52. Ebenso Schramm die Verhandlungen und Beschlüsse des Londoner Seekriegsrechtkonferenz. Berlin 1911. S. 46.

oder Landoperationen des Gegners Verwendung zu finden, oder welches

b) zu diesen Zwecken befördert wird."

Bei Prüfung der zweiten Voraussetzung unterscheidet die englische Denkschrift zwischen Waren, „die ihrem Wesen nach im Kriege Verwendung finden oder für die Befriedigung der Kriegsbedürfnisse besonders geeignet sind," (sog. absoluter Konterbande) und solchen, die sowohl für friedliche wie für kriegerische Bedürfnisse Verwendung finden dürfen (sog. relative Konterbande).

Wir sehen, die in der britischen Denkschrift geäusserte Auffassung deckt sich im wesentlichen mit unseren vorausgeschickten allgemeinen Gesichtspunkten.

Ein weiterer Anhänger der Scheidung in absolute und relative Konterbande waren die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Als absolute Konterbande finden wir beispielsweise in den instructions to blocading vessels and cruissers von 1898 Art. 19 [1]) eine ähnlich umfangreiche Aufzählung der Waffen und Kriegsmaterialien wie sie England bevorzugte; neu traten zum erstenmal auf: Pferde und Maulesel.

Auf der zweiten Haager Friedenskonferenz traten die Vereinigten Staaten im Vereine mit Deutschland für eine internationale Vereinbarung über absolute und relative Konterbande ein; dagegen versagten sie es sich, zur Londoner Konferenz eine Denkschrift einzureichen, indem sie auf die Bestimmungen des Naval war code von 1900 und auf die in dem Naval war college: „International Law Topies ans discussions" 1913 (S. 91—97) enthaltenen Abänderungen verwiesen. [2])

Auch die dortigen Vorschriften bewegen sich im wesentlichen im Rahmen der englischen Darstellung und neigen überhaupt — das wird sich im folgenden noch mehrfach zeigen — zu einer Überspannung des Konterbandebegriffs.

Dasselbe ist auch von Japan zu sagen, das in § 13

[1]) Ebenso in Naval war Code Art. 36.
[2]) Vgl. näheres bei Schramm 1911. S. 17—18.

der japanischen Seeprisenordnung von 1904 ebenfalls eine ausgedehnte Liste der absoluten Konterbande aufstellte. Der § 46 der Seeprisenordnung bezog auch neutrale Kauffahrteischiffe mit ein, wenn sie ausgerüstet waren, um für den Kriegsgebrauch des Feindes zu dienen. In der Denkschrift zur Londoner Konferenz beschränkte Japan jedoch den absoluten Konterbandebegriff auf „Waffen und Munition und andere Gegenstände und Stoffe, die unmittelbar und der Regel nach zu einem militärischen Zweck Verwendung finden."[1])

Ähnlich wie die Vereinigten Staaten hatte sich auf der zweiten Haager Friedenskonferenz 1907 Deutschland für eine Scheidung der absoluten und relativen Konterbande im Wege internationaler Normierung eingesetzt. Es hatte beantragt, Waffen mit Einschluss der Jagdwaffen, sowie andere ausschliesslich für Kriegszwecke dienende Gegenstände als absolute Konterbande zu behandeln. Als sich dann auf der Konferenz[2]) die Frage erhob, ob man für die absolute und relative Konterbande Listen aufstellen oder lediglich eine allgemeine Begriffsbestimmung der beiden Arten wählen sollte, hatte sich Deutschland zusammen mit den Vereinigten Staaten gegen eine Einführung der Konterbandelisten ausgesprochen, da solche niemals Anspruch auf Vollständigkeit hätten. Die deutsche Regierung bekehrte sich indessen bald zu einer anderen Richtung: die für die Londoner Konferenz ausgearbeitete Denkschrift enthielt eine Liste der absoluten Konterbande, die sich in ihren Hauptpunkten mit der gleich zu erwähnenden absoluten Konterbandeliste der französischen Delegation auf der zweiten Haager Friedenskonferenz[3]) deckte, jedoch allenthalben darüber hinausging, indem weiter eingereiht waren: Konserven für den Kriegsgebrauch, Eisenbahnschienen und Lokomotiven, Telegraphen, Funkentelegraphen Telefone, ferner Luftschiffe nebst Bestandteilen und Zu-

[1]) Vgl. näheres bei Schramm 1911. S. 71—72.
[2]) Im Unterausschuss der IV. Kommission.
[3]) Vgl. actes et documents. S. 1112—13.

behör.[1]) Diese Überspannung des absoluten Konterbandebegriffs von deutscher Seite muss überraschen im Hinblick darauf, dass Deutschland in seinen ferneren Vorschlägen während der ganzen Verhandlungen sich strenge Mässigung auferlegte.

War bei der eben erwähnten Gruppe von Staaten die Neigung vorherrschend, den Begriff der absoluten Konterbande möglichst weit zu fassen, so trat bei den folgenden Mächten, die einen einheitlichen absoluten Konderbandebegriff als ausreichend anerkannten, diese Neigung ebenso zutage. Dies erscheint gerade hier weniger verwunderlich, wenn man erwägt, dass die Konterbandegegenstände alle in einem einzigem Verzeichnis Platz finden sollen.

Frankreich hatte noch in früheren Zeiten verschiedentlich Lebensmittel (so 1793) und Reis (so im Kriege mit China 1885) für Konterbande erklärt. Nach und nach änderte es jedoch seine Anschauungen gründlich. Auf der Haager Friedenskonferenz 1907 betonte es im Gegensatz zu der oben erwähnten deutschen Auffassung die Notwendigkeit, die einzelnen Konterbandegegenstände genau in einer Liste festzulegen, da eine allgemeinere Begriffsbestimmung die Gefahr in sich berge, dass die Kriegführenden diesen schwanken Konterbandebegriff ganz verschieden und naturgemäss einseitig zu ihrem Vorteil deuteten, was für den neutralen Handel wieder ungerechtfertigte Nachteile zur Folge hätte. Zur Bekräftigung dessen legte die französische Delegation ein eingehendes Verzeichnis der absoluten Konterbandegegenstände vor, deren Zufuhr den Neutralen ohne weiteres untersagt werden sollte. Nach eingehender Prüfung des Unterausschusses der 4. Kommission der Konferenz,[2]) die einige Änderungen notwendig machte, kam schliesslich ein Verzeichnis der absoluten Konterbande zustande, das den ganzen Londoner

[1]) Vgl. Schramm 1911. S. 12.

[2]) In der I. und II. Sitzung des Unterhauses vom 12. und 15. August 1907. Vgl. Actes et documents. S. 1105 ff. Vgl. auch Annexe 29.

Verhandlungen über die Konterbande als Grundlage dienen und schliesslich unveränderte Annahme finden sollte. Die Aufstellung dieser Konterbandeliste ist ein bleibendes Verdienst Frankreichs. Wegen ihrer Wichtigkeit für die folgenden Verhandlungen geben wir hier die Liste in ihrem Wortlaut wieder:[1])

1. Waffen jeder Art mit Einschluss der Jagdwaffen, und ihre als solche kenntlichen Bestandteile: 2. Geschosse, Kartuschen und Patronen jeder Art, sowie ihre als solche kenntlichen Bestandteile; 3. Schiesspulver, Sprengstoffe, die besonders für den Krieg bestimmt sind; 4. Lafetten, Munitionswagen, Protzen, Proviantwagen, Feldschmieden und ihre als solche kenntlichen Bestandteile; 5. militärische als solche kenntliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke; 6. militärisches als solches kenntliches Geschirr jeder Art; 7. für den Krieg benutzbare Reit-, Zug- und Lasttiere; 8. Lagergerät und seine als solche kenntlichen Bestandteile; 9. Panzerplatten; 10. Kriegsschiffe und sonstige Kriegsfahrzeuge sowie solche Bestandteile, die nach ihrer besonderen Beschaffenheit nur auf einem Kriegsfahrzeuge benutzt werden können; 11. Werkzeuge und Vorrichtungen, die ausschliesslich zur Anfertigung von Kriegsmaterial oder zur Anfertigung und Ausbesserung von Waffen und von Landkriegs- oder Seekriegsmaterial hergestellt sind.

In der französischen Denkschrift zur Londoner Konferenz[2]) kehrten die oben erwähnten Gegenstände im allgemeinen wieder; hinzugefügt wurden noch Material für Telegraphie, für Telephon und Luftschiffahrt, weiter Kohlen und Petroleum. Eine weitere Bestimmung bezüglich der Lebensmittel und Rohstoffe verdient Beachtung. Danach werden Lebensmittel und Rohstoffe, die für Nichtkombattanten bestimmt sind, grundsätzlich nicht als Konterbande angesehen; sie können jedoch bei Vorliegen besonderer der Würdigung der betreffenden Regierung unterliegenden Umstände durch eine von dieser zu treffenden Anordnung als Konterbande erklärt werden. Diese Regelung lässt das Bestreben erkennen, unnötige Härten durch eine Einstellung der Lebensmittel in die Konterbandeliste

[1]) Vgl. actes et documents, pag. 1112—13 und Schramm: das Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt. Berlin 1913. S. 222—23.

[2]) Vgl. actes et documents. S. 29. Schramm 1911. S. 40.

zu vermeiden. Anderseits ist man sich offenbar der Bedeutung der Lebensmittelzufuhr für die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Gegners bewusst, indem man es in das Ermessen des benachteiligten Kriegführenden stellt, im Einzelfalle durch eine besondere Bekanntmachung die Lebensmittel und Rohstoffe der Konterbandeliste einzuverleiben. Im übrigen kann man, wie gesagt, für die weite Fassung der Konterbandeliste der französischen Denkschrift eine Begründung finden, wenn man bedenkt, dass hier nur von einer einzigen einheitlichen Konterbandekategorie die Rede ist.

Ganz aussergewöhnliches leistete in dieser Richtung, wie bereits im § 1 angedeutet, Russland in seiner anlässlich des russisch-japanischen Krieges erlassenen Prisenverordnung vom 14. Februar 1904. Im Artikel 6 dieser Verordnung waren ausser den herkömmlichen Gegenständen wie Waffen und Munition und Schiffsmaterialien noch enthalten: Sprengstoffe jeder Art, wie Naphtha, Kohlen usw., telegraphische und telephonische Gerätschaften, Materialien für die Eisenbahnen, ferner Reis, Lebensmittel, Pferde, Lasttiere.

Als „Lebensmittel" wurden durch eine Verordnung vom 28. Februar 1904 näher bestimmt: alle Esswaren und Futtermittel für die japanische Armee, Getreide jeder Art, Fische und die hieraus gewonnenen Erzeugnisse usw. In einer späteren Verordnung wurde sogar Baumwolle zur Konterbande gerechnet. Das war allerdings eine Ausdehnung der Konterbandequalität, die in ihrer Art einzig da steht.

Entsprechend dieser seiner Haltung ging Russland auch in seiner Denkschrift[1]) zur Londoner Konferenz weit über das herkömmliche Mass hinaus, indem in seiner Liste der absoluten Konterbande neben den im Haag festgestellten Gegenständen auch die Lebensmittel wiederkehren; ausserdem treten neu hinzu: geprägtes und ungeprägtes Gold und Silber, Geld, Papiergeld jeder Art.

[1]) Vgl. actes et documents. S. 53. Schramm 1911. S. 81.

Auf einen von dem bisherigen abweichenden Standpunkt stellte sich die Regierung von Österreich-Ungarn. In ihrer Denkschrift[1]) vertrat sie die Anschauung, dass der Umstand, dass die Waren für den Feind bestimmt seien, nicht ausreiche, um ihren feindlichen Charakter darzutun; es müssten vielmehr die Waren tatsächlich in den Besitz des Feindes gelangt sein. Unter diesem Gesichtspunkt könne von einer absoluten Konterbande überhaupt nicht die Rede sein, vielmehr spreche für jeden Transport von Kriegsmaterial nur eine Vermutung, dass die Gegenstände dem Gegner zugeführt werden sollen: insofern könne also nur von einer „vermutlichen" Konterbande gesprochen werden.

Der Gedanke der „vermutlichen" Konterbande verdient hier besondere Beachtung. Er sagt nichts anderes, als was früher schon Hold und Ferneck[2]) (die Kriegskonterbande Wien 1907 S. 53) ausgesprochen hatte. Österreich geht aber noch weiter: nach der Denkschrift genügt die Tatsache, dass die Waren für den Gegner bestimmt sind, allein nicht, um ihnen einen feindlichen Charakter zu verleihen. Die Gegenstände müssen vielmehr tatsächlich in den Besitz des Feindes gelangt sein. Österreich schiesst mit dieser Ansicht zweifellos über das Ziel hinaus; denn darnach wäre beispielsweise die Tatsache, dass Gewehre erwiesenermassen für die feindliche Streitmacht bestimmt sind, noch kein Beweis für die Konterbandeeigenschaft der Gewehre. Dies wiederspricht jeder Rechtsanschauung. — Indem die Denkschrift von einer Definition Abstand nahm, wandte sie sich prinzipiell gegen eine enumeratorische Aufzählung der Konterbandegegenstände, da ein solches Verfahren stets mehr und weniger willkürlich sei.

Ähnlich wie die Denkschrift Österreich-Ungarns war auch die von Italien[3]) in allgemeineren Bemerkungen gehalten: über die Konterbandequalität sollten zunächst die internationalen Verträge entscheiden; soweit solche fehlen,

[1]) Vgl. actes et documents. S. 17—18. Schramm 1911. S. 18—19.
[2]) Vgl. S. 15 ff. der Abhandlung.
[3]) Vgl. actes et documents. S. 42. Schramm 1911. S. 63.

sollten bei Kriegsbeginn besondere Erklärungen die Konterbandegegenstände bezeichnen; mangels einer Erklärung einer solchen sollten als Konterbande nur angesehen werden: Kanonen, Gewehre, Karabiner, Revolver, Pistolen, Säbel, Feuer- und Handwaffen jeder Art, Kriegsmunition und alle Gegenstände für militärische Ausrüstung. Diese Aufzählung hält sich also im Vergleich zu den bereits kennen gelernten in massvollen Grenzen.

Schliesslich sei als Anhänger des absoluten Konterbandebegriffs noch Spanien genannt. In seiner Denkschrift[1]) schlug es geradezu vor, die von dem Unterkomitee der II. Friedenskonferenz 1907 entworfene Liste als Grundlage zu benützen.

Aus den vorliegenden Denkschriften entnahm die englische Regierung mit richtigem Verständnis den leitenden Gedanken, dass Gegenstände, deren feindliche Eigenschaft klar zutage tritt, ohne weiteres der Beschlagnahme durch die Kriegführenden unterliegen. Sie empfahl als absolute Konterbande die von uns erwähnte,[2]) auf der II. Haager Friedenskonferenz 1907 zustande gebrachte Liste anzunehmen, da sie „in exaktester Weise die Gegenstände bezeichnet, die ohne weiteres als Konterbande betrachtet werden können." Der Leitsatz I für die Verhandlungen spricht dies aus. Dieser Schritt Englands im Sinne eines Verzichts auf die im Haag 1907 geäusserte Ablehnung von Konterbandefragen war von dem Interesse der Allgemeinheit diktiert und verdiente ungeteilt Anerkennung.

In der zweiten Plenarsitzung der Konferenz vom 7. Dezember 1908 wurden bezüglich des zur Verhandlung stehenden Leitsatzes I einige neue Vorschläge laut.

So schlug Frankreich vor, in Ziff. 11 der Liste noch „Stoffe, die für den Krieg verwendbar sind," hinzuzufügen, da diese ebensogut wie Werkzeuge und Vorrichtungen im Kriege Verwendung finden könnten.

Die spanische Delegation hatte grössere Wünsche.

[1]) Vgl. actes et documents. S. 25. Schramm 1911. S. 33.

[2]) Vgl. S. 23 der Abhandlung.

Abgesehen davon, dass sie die Ziff. 2 der Liste durch Torpedos und Gehäuse für Minen, ferner Ziff. 10 durch Unterseeboote, Schwimmdocks und ähnliches bereichert wissen wollte, möchte sie die Liste noch durch einige Punkte ergänzen. Es sollen nämlich noch hinzugefügt werden: Gegenstände und Materialien zur Herstellung von Eisenbahnen, zur Errichtung von telegraphischen und radiotelegraphischen und telephonischen Verbindungen, ferner Luftschiffe mit Bestandteilen und Zubehör, schliesslich tragbare Entfernungsmesser und Signalflaggen für die Marine.

Durch fast die gleichen Gegenstände wollte die deutsche Delegation die Ziff. 8 der Liste vervollständigen und ausserdem zu Ziff. 7 noch Konserven für den Kriegsgebrauch hinzufügen. Die Delegation stand somit ganz auf den Boden ihrer Denkschrift

Die russische Delegation trat im wesentlichen den Ausführungen der deutschen Delegation bei und suchte ausserdem die in seiner Denkschrift als absolute Konterbande behandelten Edelmetalle, Gold und Silber durch Hinweis auf die Erfahrungen des russisch-japanischen Krieges zu rechtfertigen.

Japan erklärte sich prinzipiell mit der aufgestellten Konterbandeliste einverstanden, wandte sich aber gegen die Aufnahme der in Ziff. 7 erwähnten „für den Krieg benutzbaren Reit-, Zug- und Lasttiere“ in die absolute Konterbandeliste, da solche Tiere für friedliche Zwecke Verwendung fänden.

In der folgenden (dritten) Plenarsitzung antwortete die englische Delegation auf die zahlreichen Abänderungsvorschläge, indem sie eindringlich darauf hinwies, dass die im Haag aufgestellte Konterbandeliste auf der möglichst engen Anlehnung an die wesentlichsten Grundsätze beruhe, von denen in der Vergangenheit die Staaten sich bei der Unterstellung bestimmter Gegenstände unter die Ordnung der absoluten Konterbande hatten leiten lassen. Eine Übereinstimmung sei nur durch gegenseitige Konzessionen erreicht

worden. Eine Hinzufügung neuer Gegenstände mache eine Wiederaufnahme der Diskussion über sämtliche Nummern unvermeidlich. Die unveränderte Annahme der Liste wurde den Mächtevertretern dringend empfohlen. Die Konferenzteilnehmer erkannten diese Argumente an und zogen einsichtsvoll in der Mehrzahl ihre Abänderungsvorschläge zurück.

Konsequent stellte die englische Delegation an die Spitze ihres neuen Entwurfs, der alsbald in der 7. Sitzung der Kommission vom 27. Januar 1909 vorgelegt wurde, unverändert die alte Liste der absoluten Konterbande und stiess dabei auf keinen nennenswerten Widerstand mehr. Nur Japan konnte seine bezüglich der in Ziff. 7 aufgeführten Reit-, Zug- und Lasttiere, von deren wir oben bereits sprachen, noch nicht aufgeben, machte einen diesbezüglichen Vorbehalt und beharrte darauf auf Grund einer Instruktion seiner Regierung, als bereits der vom Komitee ausgearbeitete „Entwurf eines Abkommens über die Kriegskonterbande" in der 11. Kommissionssitzung zur Beratung stand, bei dem im Artikel 1 die erwähnte Konterbandeliste der II. Haager Friedenskonferenz unverändert Aufnahme gefunden hatte. Endlich, in der zehnten Plenarsitzung wurde auch dieser letzte Vorbehalt zurückgenommen und damit die absolute Konterbandeliste sanktioniert. Sie ist in Art. 22 der Londoner Deklaration wörtlich übernommen und wird mit folgenden Worten eingeleitet:

> „Als Kriegskonterbande werden ohne weiteres — de plein droit — die nachstehenden unter der Bezeichnung „absolute Konterbande" begriffenen Gegenstände oder Stoffe angesehen . . . . . "

es folgt dann die uns bekannte Konterbandeliste.

Aus dem Gang der Verhandlung liess sich deutlich ersehen, dass die schliessliche Durchsetzung der Haager Konterbandeliste der stetigen konsequenten Haltung der englischen Regierung auf der einen Seite, einem weitgehenden einsichtsvollen Nachgeben der Mächtevertreter auf der anderen Seite zu danken war.

Um dieser Liste eine gewisse Elastizität zu verleihen, die sie befähigte, auch technische Vervollkommnungen und Neuerfindungen zu berücksichtigen, hatte England angeregt, Gegenstände und Stoffe, die ausschliesslich für den Krieg verwendet werden, mittelst einer öffentlich bekanntzumachenden Erklärung der Liste der absoluten Konterbande hinzuzufügen. Von der Notwendigkeit der ausschliesslichen Verwendbarkeit solcher Gegenstände für Kriegszwecke hatten sich die Konferenzteilnehmer bald überzeugt. Zweifel herrschte nur über die Art und Weise der Bekanntmachung. Der englische Entwurf sprach sich in der 7. Sitzung der Kommission über diesen Punkt dahin aus, dass die Erklärung „auf diplomatischem Wege" den anderen Mächten zur Kenntnis gebracht werden sollte[1]). (Art. II des Entwurfs). Nachdem von deutscher und spanischer Seite diese Fassung nicht für genügend klar befunden worden war[2]), wurde die Frage dem Komitee zur Klärung überwiesen. Schliesslich brachte der Generalbericht des Redaktionsausschusses der Konferenz in einem zweiten Absatz des Art. 23 folgende Lösung[3]): „die Bekanntgabe wird an die Regierung der anderen Mächte oder an deren bei der erklärenden Macht beglaubigten Vertreter gerichtet; eine Bekanntgabe, die nach Beginn der Feindseligkeiten stattfindet, wird nur an die neutralen Mächte gerichtet". Man hat hier also in verständiger Weise unterschieden zwischen Konterbandeerklärungen in Friedens- und solchen in Kriegszeiten. Für erstere hat man die naheliegendere und bequemere Form der Bekanntgabe an die bei der erklärenden Macht beglaubigten Vertreter gewählt im Gegensatz zu der früher vorgeschlagenen „Erklärung auf diplomatischem Wege", bei der man allgemein an eine Bekanntgabe denkt, die eine Macht durch Vermittlung ihrer eigenen, bei den anderen Mächten zugelassenen Vertreter vornehmen lässt. Konter-

[1]) Vgl. actes et documents. S. 250. Schramm 1911. S. 16.
[2]) Vgl. actes. S. 195—196. Schramm 1911. S. 173 zu Art. 2.
[3]) Vgl. näheres Generalbericht. S. 33.

bandeerklärungen nach Beginn der Feindseligkeiten richten sich naturgemäss nur an die neutralen Mächte.

§ 4.

Die relative Konterbande.

Der Jahrzehnte lange Streit um die Anerkennung oder Abschaffung der relativen Konterbande, jener res ancipitis usus des Grotius, der noch in den Verhandlungen des Instituts für internationales Recht zu Venedig 1896 darauf hinauslief, die relative Konterbande prinzipiell abzuschaffen, eventuell die betreffenden Gegenstände einem Vorkaufsrecht zu unterwerfen, und dessen Schlichtung auf der II. Haager Friedenskonferenz an den widerstreitendsten Ansichten scheiterte, war in London im Sinne einer Beibehaltung dieser Konterbandekategorie gelöst worden. Damit war man der von der neuen Wissenschaft mehr und mehr vertretenen Auffassung gefolgt. Wie gerade im Konterbanderecht keiner Rechtsauffassung bleibende Dauer beschieden zu sein scheint, beweist eine Strömung in der neuesten Zeit, die wieder nach einer Beschränkung des Konterbandebegriffs hinneigt[1]).

In London hat jedoch die relative Konterbande eine ziemlich eingehende Regelung gefunden.

Der Artikel 24 der Deklaration zählte die Gegenstände der relativen Konterbande in einer Liste auf; wie folgt[2]):

„Als Kriegskonterbande werden ohne weiteres folgende für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbare, unter der Bezeichnung relative Konterbande begriffenen Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Lebensmittel;
2. Fourage und zur Viehfütterung geeignete Körnerfrüchte;
3. für militärische Zwecke geeignete Kleidungsstücke, Kleidungsstoffe und Schuhwerk;
4. Gold und Silber, geprägt und in Barren, sowie Papiergeld;

[1]) Vgl. Näheres bei Loreburn loc. cit. S. 172. Notiz in der Kölnischen Zeitung vom 4. Dezember 1913 Nr. 1001 über die Verhandlungen des Instituts für internationales Recht zu Oxford.

[2]) Vgl. actes. S. 354. Schramm 1911. S. 296. Generalbericht S. 35—36.

5. für den Krieg verwendbare Fuhrwerke jeder Art und ihre Bestandteile;

6. Schiffe, Boote und Fahrzeuge jeder Art, Schwimmdocks und Vorrichtungen für Trockendocks sowie ihre Bestandteile;

7. festes oder rollendes Eisenbahnmaterial, Telegraphen-, Funkentelegraphen und Telephonmaterial;

8. Luftschiffe und Flugzeugmaschinen, ihre als solche kenntlichen Bestandteile sowie Zubehörstücke, Gegenstände und Stoffe, die erkennbar zur Luftschiffahrt oder zu Flugzwecken dienen sollen;

9. Feuerungsmaterial und Schmierstoffe;

10. Schiesspulver und Sprengstoffe, die nicht besonders für den Krieg bestimmt sind;

11. Stacheldraht, sowie die zu dessen Befestigung und Zerschneidung dienenden Werkzeuge;

12. Hufeisen und Hufschmiedegerät;

13. Geschirr und Sattelzeug;

14. Doppelgläser, Fernrohre, Chromometer und nautische Instrumente aller Art.

Das Zustandekommen der in Artikel 24 enthaltenen Liste der relativen Konterbande stand wiederum unter dem Zeichen des Kompromisses, denn anfänglich war die Zahl der Gegner der relativen Konterbande fast ebenso gross wie die der Anhänger.

Österreich-Ungarn und Spanien hatten den Gedanken der Abschaffung der Konterbande insofern aufgenommen, als sie für den Fall der Beibehaltung des Konterbandeinstituts durch die Mehrzahl der Konferenzmächte eine mithin rein subsidiäre Regelung vorschlugen[1]). Österreich-Ungarn gelangte in seiner Denkschrift zu einer glatten Ablehnung der relativen Konterbande[2]) ebenso Spanien[3]) und die Niederlande[4]).

Gleichbedeutend mit einer Ablehnung war die Stellungnahme Frankreichs. Es war stets, wie wir sahen, für den einheitlichen absoluten Konterbandebegriff eingetreten.

---

[1]) Vgl. dazu S. 25 ff. der Abhandlung.
[2]) Vgl. actes. S. 17. Schramm 1911. S. 19.
[3]) Vgl. actes. S. 25. Schramm 1911. S. 33.
[4]) Vgl. actes. S. 51. Schramm 1911. S. 77.

In seiner Denkschrift blieb die relative Konterbande unerwähnt.

Italien trat in seiner Denkschrift bezüglich der relativen Konterbande in die Fusstapfen Frankreichs. Alle übrigen Staaten, wie England, Deutschland, Russland, Japan, die Vereinigten Staaten von Nordamerika setzten sich für die relative Konterbande ein.

Voran leuchtete das Vorbild Englands. Nachdem es im Artikel 64 Naval Prize Law die Gegenstände der relativen Konterbande aufgeführt hatte, hatte es bekanntlich im Haag 1907 die völlige Beseitigung des Konterbandeinstituts vorgeschlagen. Bedeutsam ist nun sein Meinungswechsel, indem es in seiner Denkschrift[1]) feststellte, dass diejenigen Waren, die sowohl für kriegerische wie für friedliche Bedürfnisse Verwendung finden können und nicht unter die Kategorie der ihrem Wesen nach für den Krieg gebräuchlichen Waren fallen, unter dem Namen „bedingte" Konterbande bekannt sind. England verzichtete danach auf eine Aufzählung der Konterbandegegenstände und beschränkte sich auf eine allgemein gehaltene Bestimmung des Begriffes der res ancipitis usus. Bei den nachfolgenden Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten wiederholte sich diese Erscheinung.

Deutschland hatte schon im Kriege 1870/71 die Kohle als relative Kriegskonterbande erklärt. Nachdem es auf der zweiten Haager Friedenskonferenz Waffen, Jagdwaffen und andere zu ausschliesslichen Kriegszwecken dienende Gegenstände in das Gebiet der absoluten Konterbande verwiesen hatte, betrachtete es damals „sonstige zu Kriegszwecken verwendbare Gegenstände", die für die feindliche Streitmacht bestimmt sind, als relative Konterbande. Der Artikel 18 der deutschen Denkschrift[2]) führte diesen Gedanken weiter, denn es heisst da:

„Als Gegenstände der Kriegskonterbande sind sonstige zu Kriegszwecken verwendbaren Gegenstände anzusehen, die für die

[1]) Vgl. actes. S. 5. Schramm 1911. S. 13.
[2]) Vgl. actes. S. 5. Schramm 1911. S. 13.

Streitmacht oder den öffentlichen Dienst eines Kriegführenden bestimmt und ausdrücklich als Konterbande erklärt und bekannt gegeben sind; sie werden unter der Bezeichnung „relative Konterbande" begriffen."

In ähnlichen allgemeinen Bemerkungen hielt sich die russische Denkschrift (Art. 2) bezüglich der relativen Konterbande. Wir erinnern daran, dass Russland bisher ein Gegner der relativen Konterbande war, weil es infolge seiner masslosen Ausdehnung der absoluten Konterbandeliste, wie wir sie anlässlich des russisch-japanischen Krieges kennen gelernt haben, eine relative Konterbande bisher entbehren konnte.

Die beiden letztgenannten Denkschriften stimmten darin überein, dass sie sich nicht auf eine reine Feststellung der relativen Konterbande beschränkten, sondern auch ihre Bekanntgabe im Wege einer Erklärung vorschlugen.

Im Gegensatz zu Russland war Japan schon längere Zeit Anhänger der relativen Konterbande. Das beweist § 14 der japanischen Seeprisenordnung von 1904, wo Nahrungsmittel, Getränke, Pferde, Pferdefutter, Pferdegeschirr, Wagen, Holz, Steinkohle, Geld, Gold- und Silberbarren, Materialien für Telegraphen, Telephon und Eisenbahnbau, später auch Kleidungsstücke[1]) und deren Materialien, ferner ganz allgemein Sprengstoffe zur relativen Konterbande gezählt werden. In seiner Denkschrift[2]) zur Londoner Konferenz folgte es dem Beispiel der letztgenannten Staaten und nahm von einer detaillierten Liste der relativen Konterbande Abstand.

Schliesslich sei noch der Vereinigten Staaten von Nordamerika als Anhänger der relativen Konterbande gedacht. Der an anderer Stelle bereits erwähnte Artikel 36 des Naval war Code nannte als relative Konterbande im grossen und ganzen die gleichen Gegenstände wie der obige Art. 14 der japanischen Seeprisenordnung. Auf der zweiten Haager Friedenskonferenz standen die

[1]) Durch Verordnung vom 9. Februar 1905.
[2]) Vgl. actes. S. 47. Schramm 1911. S. 72.

Vereinigten Staaten ursprünglich einer Aufstellung eines Konterbandeverzeichnisses der relativen Konterbande (in gleicher Weise wie der absoluten) sympathisch gegenüber; im weiteren Verlauf kamen ihnen jedoch Bedenken, und sie rieten schliesslich zu einer allgemeinen Begriffsbestimmung. An dieser letzteren Auffassung hielten sie auch in ihrem Antwortschreiben an den englischen Botschafter in Washington, das die Stelle einer Denkschrift vertrat, fest.

Die englische Regierung erkannte aus den in den Denkschriften niedergelegten Anschauungen eine der Beibehaltung der relativen Konterbande günstige Mehrheit und legte deshalb im Leitsatz 3 den Mächten die relative Konterbande zur Beratung vor, jedoch nur unter Voraussetzung einer im folgenden des näheren zu erörternden speziellen feindlichen Bestimmung. Diesem Leitsatz gegenüber bewahrten die Niederlande, Spanien und Österreich-Ungarn nach wie vor ihre ablehnende Haltung bezüglich der relativen Konterbande. Für den Fall der Unmöglichkeit einer Beseitigung der relativen Konterbande empfahl Österreich-Ungarn eine Einschränkung dieses Konterbandebegriffs und beantragte ausserdem in der dritten Plenarsitzung die Aufnahme folgenden neuen Artikels:

„Als Kriegskonterbande dürfen niemals solche Gegenstände betrachtet werden, die ausschliesslich zur Pflege von Kranken und Verwundeten dienen."[1])

Dieser Vorschlag fand die Zustimmung Deutschlands und Frankreichs.

Der Leitsatz 3 stiess nirgends bei den übrigen Mächten auf nennenswerten Widerspruch mit Ausnahme Deutschlands, das gegen die erwähnte feindliche Bestimmung Einspruch erhob, weil sie der bisherigen Rechtsanschauung zuwiderlaufe. Das bedeutete bereits eine Konzession seitens einer der relativen Konterbande bisher abgeneigten Mächte.

In Würdigung der erhobenen Einwendungen stellte England in seinem Entwurf, den es der 7. Sitzung der Kommission vorlegte, 4 neue Artikel zusammen. 2 davon,

[1]) Vgl. actes. S. 148. Schramm 1911. S. 157—158.

Art. 3 und 4, behandeln die relative Konterbande, Art. 5 und 6 Gegenstände, die unter keinen Umständen als Konterbande behandelt werden dürfen. Hier seien vorerst nur die Artikel 3 und 4 Gegenstand unserer Betrachtung.

In einer Liste von 13 Nummern wurden die Gegenstände der relativen Konterbande einzeln aufgezählt (Art. 3) [1]). Diese Liste deckte sich, von einigen unwesentlichen Umstellungen abgesehen mit der eingangs dieses Paragraphen erwähnten endgültigen Liste der relativen Konterbande mit 2 Ausnahmen: es fehlen vorderhand die später unter Nr. 2 des Artikels 24 eingeführten: Fourage und zur Viehfütterung geeignete Körnerfrüchte; ausserdem hat diese Liste des englischen Entwurfs nur Gültigkeit kraft einer ausdrücklichen Erklärung seitens des Kriegführenden, während die im Artikel 24 enthaltenen Gegenstände relative Konterbande „ohne weiteres" sind.

Um dem Charakter der Starrheit, den eine solche Liste stets in sich trägt, die Spitze abzubrechen, gestattete der Artikel 4 des englischen Entwurfs nach Analogie von Artikel 2 bezüglich der absoluten Konterbande, Gegenstände und Stoffe ancipitis usus, die nicht schon in den vorhergehenden Artikeln aufgeführt waren, mittelst einer nach Ablauf einer bestimmten Frist geltenden Erklärung in die Liste der relativen Konterbande aufzunehmen.

Sehen wir nun zu, wie sich die einzelnen Delegationen zu den genannten Entwurfsbestimmungen stellten.

Deutschland, sonst ein Gegner von Konterbandelisten, erklärte sich mit Artikel 3 des Entwurfs vollkommen einverstanden. Es wurde jedoch der weitere Vorschlag gemacht, den Zustand der Unsicherheit, der in gleich schädigender Weise für Neutrale wie Kriegführende in dem Zeitraum von Beginn der Feindseligkeiten bis zum Augenblick der geforderten Erklärung verstreicht, dadurch zu beheben, dass man die Erklärung wegfallen lässt und die Gegenstände von vornherein „ohne weiteres" und vom

[1]) Vgl. actes. S. 250. Annexe 63. Schramm 1911. S. 168.

Beginn der Feindseligkeiten an als relative Konterbande betrachtet.

Dieser letztere Vorschlag entsprach dem praktischen Bedürfnis und wurde von Frankreich und Russland unterstützt.

England begründete in Erwiderung auf den deutschen Vorschlag den Art. 3 des Entwurfs mit dem Hinweis darauf, dass es von dem Grundgedanken ausgegangen sei, nur im allgemeinen die Klassen derjenigen Gegenstände festzustellen, die als Konterbande in Betracht kämen; im übrigen habe es den Kriegführenden bezüglich der Wahl unter den einzelnen Gegenständen volle Freiheit lassen wollen. Die englische Delegation fand den deutschen Vorschlag beachtenswert. Nach ihrer Meinung stehe nichts im Wege, dass der Kriegführende in einer besonderen Erklärung diejenigen Gegenstände eigens bezeichnet, die er von der von vorneherein feststehenden relativen Konterbandeliste streichen wolle.

Der Artikel 3 wurde schliesslich angenommen und dem Komitee zur Vornahme etwaiger redaktioneller Änderungen überwiesen.

Von diesem Augenblick ab war die Aufstellung einer relativen Konterbandeliste durch die Konferenz gesichert. Dieser Erfolg muss zu einem guten Teil auf Rechnung derjenigen Mächte gesetzt werden, die einer relativen Konterbande bisher abhold waren und sich im Interesse einer Einigung zu einer Preisgabe ihres alten Standpunktes und damit zu Zugeständnissen an Auffassungen anderer herbei liessen.

Bei Besprechung des Artikels 4 des englischen Entwurfs forderte die deutsche Delegation den Verzicht auf die Worte: „ . . . . . die erst nach Ablauf einer Frist von . . . . Tagen Geltung besitzt[1])“. Diese Vorsicht war aus der Absicht erlassen, den Kapitän des neutralen Schiffes vor einer Überrumpelung von Seiten der Kriegführenden zu bewahren, solange ersterer von der statt-

[1]) Näheres vgl. actes. S. 196—197. Schramm 1911. S. 174—175.

gehabten Konterbandebekanntmachung noch keine Kenntnis erlangt hatte. Da eine diesbezügliche Schutzvorschrift, wie wir im weiteren sehen werden[1]), durch Artikel 20 des Entwurfs (vgl. § 11 der Abhandlung) dahin ausgesprochen wird, dass der Kriegführende den Wert der konfiszierten Konterbande zu erstatten hat, wenn der Kapitän des Schiffes die Konterbandeerklärung nicht kennen konnte, so war tatsächlich die genannte Fristbestimmung des Art. § 4 entbehrlich.

Österreich unterstützte den deutschen Vorschlag.

England hielt jedoch den Schutz, den der Art. 20 gewährt, nicht für ausreichend, da er sich nicht auch auf den Befrachter erstrecke. Dieses Argument konnte für das Komitee, das mit der näheren Prüfung der Frage befasst wurde, angesichts der überzeugenden deutschen Darlegung und angesichts der ungerechten Nachteile, die eine Fristsetzung für den Kriegführenden nach sich ziehen würde, nicht mehr stichhaltig sein.

Die Liste der relativen Konterbande nach ihrer endgültigen Redaktion tritt uns im Art. 24 der Londoner Deklaration entgegen[2]). Schon die einleitenden Worte zeigen, dass der deutsche Abänderungsvorschlag Anklang gefunden hat. Die Erklärung der Konterbandegegenstände ist weggelassen, statt dessen die Wendung „ohne Weiteres" eingefügt. Ferner ist die Liste gegenüber jener des englischen Entwurfs durch Ziff. 2 Fourage und zur Viehfütterung geeignete Körnerfrüchte bereichert. Allgemein wird die Qualität der relativen Konterbande an die Bedingung geknüpft, dass die betreffenden Gegenstände die in Artikel 33 der Londoner Erklärung[3]) erwähnte spezielle feindliche Bestimmung haben[4]).

Um nun kurz die wichtigsten aufgenommenen Gegenstände einer Kritik zu unterziehen, so sind an erster Stelle in der Liste die „Lebensmittel" zu nennen. Im General-

[1]) Vgl. S. 105 der Abhandlung.
[2]) Siehe Anfang dieses § 4 der Abhandlung.
[3]) Vgl. Generalbericht des Redaktionsausschusses. S. 45.
[4]) Vgl. Näheres S. 57 der Abhandlung.

bericht des Redaktionsausschusses findet sich darüber folgende Erklärung[1]): „Lebensmittel umfassen die zur menschlichen Ernährung nötwendigen oder nützlichen Erzeugnisse fester oder flüssiger Art". Man ging bei ihrer Einreihung von der richtigen Erwägung aus, dass die Verhinderung der Lebenszufuhr seitens eines kriegführenden Teils unter Umständen eine grössere Schädigung für den anderen Kriegsteil bilden könne, als eine Schlacht mit nachteiligem Ausgang, dass diese Verhinderung also immer ein wirksames Mittel sei, um dem Feind Schaden zuzufügen; auf der anderen Seite kann die Zufuhr von Lebensmitteln für eine Macht von ungleich grösserem Werte sein, als die Zufuhr eines ganzen Waffenarsenals. Wie sehr gerade über die Lebensmittelversorgung die Interessen der Staaten auseinandergehen, werden wir später noch zu erkennen Gelegenheit haben.

Zu den in Ziff. 4 erwähnten „Papiergeld" bemerkt der Generalbericht[2]) es umfasse „eigentliches Papiergeld sowie Banknoten mit und ohne Zwangskurs. Wechsel und Schecks gehören nicht dazu". Diese Regelung ist begreiflich, denn eigentliches Papiergeld sowie Banknoten können auch seitens des nehmenden Kriegführenden verwertet werden, während Wechsel und Schecks durch die ihnen eigentümlichen Kautelen in der Hand Unberechtigter wertlos sind. Ausserdem lag offenbar die Absicht vor, den internationalen Zahlungsverkehr, den die letzteren Papiere vermitteln, zu schützen.

Die Konterbandequalität der Schiffe die von jeher strittig war[3]), wird durch Ziff. 6 des Art. 24 bejaht im Sinne der relativen Konterbande. Hierher gehören laut Generalbericht auch Maschinen und Dampfkessel.

[1]) Vgl. Generalbericht des Redaktionsausschusses. S. 37.

[2]) Vgl. Generalbericht des Redaktionsausschusses. S. 37.

[3]) Posener: Die Kriegskonterbande in Theorie und Praxis des Völkerrechts in Kohlers Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. II., S. 341, bestreitet die Konterbandeeigenschaft der Schiffe. A. A. Hirsch, Würzburger Diss. S. 13. ebenso Perels, das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. Berlin 1882. S. 258 u. 259. Anm. 1.

Der „Stacheldraht“ in Ziff. 11 des Art. ist eine Reminiszens aus dem südafrikanischen Kriege (Burenkrieg). Er findet in allen modernen Konterbandelisten mit Recht Aufnahme.

Das in Ziff. 7 der Liste erwähnte Eisenbahnmaterial umfasst nach dem Generalbericht: „festes Material wie Schienen, Schwellen, Drehscheiben, zum Brückenbau bestimmte Teile, und rollendes Material, wie Lokomotiven und Wagen“.

Unter das „Feuerungsmaterial“ in Ziff. 9 fällt auch die Kohle, die lange Gegenstand des Streites war.

Durch Aufnahme der Ziff. 7 u. 8 wird den modernen Errungenschaften der Luftschiffahrt und Funkentelegraphie in anerkennenswerter Weise Rechnung getragen.

Angesichts der nicht wegzuleugnenden Tatsache, dass eine Liste gerade der relativen Konterbande nie Anspruch auf Vollständigkeit machen kann, war die Aufgabe, die die Konferenz sich gestellt hatte, nicht leicht, besonders im Hinblick auf die zahlreiche Gegnerschaft des Listensystems. Das Bestreben, den neutralen Handel von unbestimmten und willkürlichen allgemeinen Begriffsbestimmungen zu befreien und ihm statt dessen Sicherheiten zu geben, hat die Arbeit der Konferenzmitglieder befruchtet und sie eine Lösung finden lassen die — unter der genannten Einschränkung für eine jede Konterbandeliste — als gelungen bezeichnet werden muss.

Was der Art. 23 bezüglich der Ergänzung der Liste der absoluten Konterbande vorschreibt, tut in gleicher Weise der Artikel 25 für die relative Konterbande, wodurch ein Schritthalten der Konterbandelisten mit den Erfolgen und Erfindungen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht ermöglicht wird. Der Wortlaut des Artikels 25[1]) beweist, dass der deutsche Vorschlag über die Streichung der oben erwähnten Frist durchgedrungen ist. Die Art und Weise der Bekanntmachung erfolgt nach dem im Artikel 23 für die absolute Konterbande gegebenen Regeln.

[1]) Vgl. Generalbericht. S. 37.

§ 5.
Die sog. Freiliste.

Die Londoner Konferenz hat gründliche Arbeit geleistet. Sie begnügte sich nicht damit, die absolute und relative Konterbande in ihrem Umfange festzulegen. Um jeden Zweifel auszuschliessen und einer willkürlichen Ausdehnung vorzubeugen, tat sie ein übriges, indem sie den an sich selbstverständlichen Grundsatz noch ausdrücklich mit den Worten hervorhob: „Gegenstände und Stoffe die für kriegerische Zwecke nicht verwendbar sind, können nicht als Kriegskonterbande verwendet werden". (Art. 27 der Deklaration). Zur allgemeinen Anleitung entschloss man sich, auch über die Nichtkonterbandegüter eine detaillierte Liste aufzustellen.

Die Anregung und der erste Entwurf für diese sog. „freie Liste" ging von England aus.

In der 7. Sitzung der Kommission hatte England unterm Art. 5 seines Entwurfes eine Liste der Nichtkonterbandeartikel ausgearbeitet und den Delegationen zur Beratung vorgelegt. Sie enthält folgende Gegenstände[1]).

1. Rohbaumwolle, Rohwolle, Rohseide, rohe Jute und roher Hanf, sowie andere Rohstoffe der Textilindustrie und die daraus gewonnenen Garne;
2. ölhaltige Sämereien und Nüsse;
3. Kautschuk, Harz, Gummi und Lack, Hopfen, Kopra;
4. rohe Felle, Hörner, Knochen und Elfenbein;
5. natürlicher und künstlicher Dünger;
6. Erze;
7. Erde, Ton, Kalk, Kreide, Steine, Ziegelsteine, Schiefer und Dachziegel;
8. Porzellan- und Glaswaren;
9. Papier und die zu seiner Herstellung dienenden Stoffe
10. Seife, Farbe und Firnis;
11. Chlorkalk, Soda, Ätznatron, schwefelsaures Natron in Küchen, Ammoniak, schwefelsaures Ammoniak und Kupfervitriol;
12. Maschinen für Landwirschaft, für bergbauliche Arbeiten, für Textilindustrie und für Buchdruckerei;
13. Edelsteine und Halbedelsteine, Perlen, Perlmutter und Korallen;

[1]) Vgl. actes. S. 250—51. Annexe 63. Schramm 1911. S. 169.

14. Turm- und Wanduhren, Standuhren und Taschenuhren ausser Chromometern; Galanteriewaren;

15. Federn und Haare jeder Art;

16. Wohnungs- und Büroeinrichtungen sowie Gegenstände für den Bürobedarf.

Bei der Diskussion über diesen Art. 5 trat besonders Russland mit seinen Einwendungen hervor[1]): Baumwolle[2]) war nach seiner Ansicht unter Umständen tatsächlich für den Krieg verwendbar. Man räumte dies ein und betraute das Komitee mit entsprechender Fassung.

Russland behielt sich bezüglich der Baumwolle seine Ansicht vor. Wir haben früher schon die Einbeziehung der Baumwolle in die Konterbande verurteilt. In Anbetracht der äusserst seltenen Fälle, in denen Baumwolle tatsächlich kriegerischen Zwecken dient, bedeutet seine Einziehung eine grobe Unbilligkeit. Russland schlug ferner vor, in Nr. 1 noch den Flachs einzustellen. Zu den in Ziff. 2 enthaltenen ölhaltigen Sämereien wünschte es auch, deren rohe Rückstände hinzuzufügen; auch dagegen hatte man nichts einzuwenden. Bei den in Ziff. 11 bezeichneten Gegenständen möchte Russland deren Nützlichkeit für den Handel eingehender hervorgehoben wissen. Ein diesbezügliches Ersuchen erging an das zuständige englische Ressort. Die Einwendungen aller übrigen Delegationen hielten sich in bescheidenerem Rahmen.

Einen Vorschlag der niederländischen Delegation, Tabakblätter in die Ziff. 3 aufzunehmen, wurde von Spanien unterstützt, scheiterte aber am Widerspruch der deutschen und italienischen Delegation.

Im übrigen erklärte die deutsche Delegation ihre Zustimmung zur gegenwärtigen Fassung des Artikels 5.

Italien setzte die Aufnahme des „Marmors“ in Ziff. 7 durch.

Österreich-Ungarn hielt die Fassung der Ziff. 12 nicht für erschöpfend.

[1]) Vgl. actes. S. 197 ff. Schramm 1911. S. 175—176.

[2]) 1904 wurde Baumwolle von Russland als Konterbande erklärt. Vgl. auch Bentwisch in der Fortnightly Review 1910. Augustheft S. 333.

Die Ziffer 4—10 und 13—16 wurden debattelos angenommen.

Soweit die Verhandlungen.

Man sah daraus, dass die englische Anregung bezüglich dieser Freiliste bei allen Mächten bereitwilligstes Entgegenkommen und Verständnis fand. Die Debatte erledigte sich ohne Schwierigkeiten.

Die Londoner Erklärung fasste im Artikel 28 die freie Liste unter Berücksichtigung aller billigen Wünsche zusammen, wie folgt:

Als Kriegskonterbande können die nachstehenden Gegenstände nicht erklärt worden:

1. Rohbaumwolle, Rohwolle, Rohseide, rohe Jute, roher Flachs, roher Hanf und andere Rohstoffe der Textilindustrie sowie die daraus gesponnenen Garne;
2. ölhaltige Nüsse und Sämereien, Kopra;
3. Kautschuk, Harz, Gummi und Lack, Hopfen;
4. rohe Felle, Hörner, Knochen und Elfenbein;
5. natürlicher und künstlicher Dünger mit Einschluss der für die Landwirtschaft verwendbaren Nitrate und Phosphate;
6. Erze;
7. Erde, Ton, Kalk, Kreide, Steine mit Einschluss des Marmors, Ziegelsteine, Schiefer und Dachziegel;
8. Porzellan- und Glaswaren;
9. Papier und die zu seiner Herstellung zubereiteten Stoffe;
10. Seife, Farbe mit Einschluss der ausschliesslich zu ihrer Herstellung bestimmten Materialien und Firnis;
11. Chlorkalk, Soda, Ätznatron, schwefelsaures Natron, im Kuchen, Ammoniak, schwefelsaures Ammoniak und Kupfervitriol;
12. Maschinen für Landwirtschaft, für Bergbau, für Textilindustrie und für Buchdruckerei;
13. Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, Perlmutter und Korallen;
14. Turm- und Wanduhren, Standuhren und Taschenuhren ausser Chromometern;
15. Mode- und Galanteriewaren;
16. Feder jeder Art, Haare und Borsten;
17. Gegenstände zur Wohnungseinrichtung und zum Wohnungsschmucke, Büromöbel und Bürobedarf. [1])

Wir sehen, diese Liste mit der Entwurfsliste ver-

[1]) Vgl. Generalbericht. S. 39.

gleichend, alle Vorschläge der Kommission berücksichtigt. Um Ziffer 15 ist die Liste bereichert. Zu den Mode- und Galanteriewaren sind laut Generalbericht auch die Articles de Paris zu zählen. Teppiche und Matten gehören zu den Gegenständen zur Wohnungseinrichtung und zum Wohnungsschmuck. (Ziff. 17).

Die Freiliste, im ganzen betrachtet, verfolgte des weiteren offensichtlich den Zweck, gewissen früher unter dem Konterbandezwang leidenden Handel- und Industriezweigen wieder aufzuhelfen. Sie ist eine Errungenschaft der modernen Wissenschaft, hier zum ersten Mal betätigt; sie hat indessen ihr klassisches Vorbild in der von Grotius genannten 3. Klasse: res quae in bello usum non habent. Dass sie keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann, wird im Generalbericht ausdrücklich hervorgehoben[1]). U. E. hätte es dieses Hinweises kaum bedurft, da sich solches aus der Natur der Sache und aus dem Zusammenhang mit Artikel 27 ergibt[2]).

In Ergänzung dieser Freiliste und unter Berücktigung des von uns an früherer Stelle[3]) erwähnten Vorschlags der österreich-ungarischen Delegation hatte England gleichzeitig mit dem Entwurf der Freiliste einen weiteren Artikel 6 der 7. Kommission zur Beratung vorgelegt. Danach sollten ebenfalls nicht als Kriegskonterbande angesehen werden:

1. Gegenstände und Stoffe die ausschliesslich zur Pflege der Kranken und Verwundeten dienen.

2. Gegenstände und Stoffe die zum Gebrauch des Schiffes, des Kapitäns, der Offiziere, der Besatzung oder

---

[1]) Vgl. Generalbericht. S. 39.

[2]) Ebenso, Beckenkamp: Die Kriegskonterbande. Breslau 1910. S. 93. A. A. Fitger, das Seekriegsrecht nach den Beschlüssen der internationalen Konferenz von Haag 1907 und von London 1908—1909, der die Lückenhaftigkeit tadelt (S. 22); vgl. auch seine „Liste fehlender Artikel".

[3]) Vgl. S. 34 der Abhandlung.

Passagiere, während der Reise bestimmt und notwendig sind[1]).

In den Verhandlungen der Kommission über Ziff. 1[2]) des Art. 6 beantragte Japan, nach Analogie der Genfer Konvention von 1906 und der Haager Konvention von 1907, den Kriegführenden das Recht einzuräumen, nötigenfalls die bezeichneten Waren vorbehaltlich der Entschädigung einzufordern.

Auf eine Anfrage russischerseits über die Bedeutung der Worte „bestimmt sind" im Abs. 2 des in Rede stehenden Art. 6 wurde allgemein erklärt, dass diese Worte sich auf solche Gegenstände und Stoffe beziehen, die für das Schiff selbst, auf dem sie aufgespeichert sind, notwendig sind.

Dem Komitee wurde die endgültige Fassung des Artikels anheimgegeben.

Das Ergebnis der Komiteeberatungen über den Art. 6 wurde im Art. 29 der Londoner Deklaration niedergelegt[3]). Die geäusserten Wünsche fanden darin Berücksichtigung. Der japanische Vorschlag ist für den Fall, „gewichtiger militärischer Erfordernisse" im Abs. 1 anerkannt und verwertet. Doch wird als weitere Voraussetzung der Anforderung der fraglichen Waren die feindliche Bestimmung verlangt. Wir werden uns im folgenden näher mit dieser letzteren Frage beschäftigen.

Der Abs. 2 des Entwurfs hat im Abs. 2 des Art. 29 eine präzisere Formulierung erfahren, wurde aber sonst ohne wesentliche Änderung beibehalten.

Schliesslich möge ganz allgemein hervorgehoben sein, dass dieser letztere Artikel 29 im Gegensatz zu seinem Vorgänger seine Entstehung reinen Menschlichkeitsgründen verdankt, und dass wohlgemerkt Lazarettschiffe ausscheiden; denn letztere unterstehen einer gesonderten Behandlung gemäss Haager Abkommens vom 18. Okt. 1907.

---

[1]) Vgl. Schramm 1911. S. 169. Actes S. 251.
[2]) Vgl. actes. S. 198. Schramm 1911. S. 176.
[3]) Vgl. Generalbericht. S. 41.

2. Titel:

Das Merkmal der „Bestimmung."

§ 6.

Allgemeines.

Wir haben, um auf unsere früheren Ausführungen zurückzukommen, festgestellt, dass eine Ware, die ihrer Art nach für kriegerische Zwecke geeignet ist, notwendig für den Feind und dessen Streitmacht bestimmt sein muss, um den Zwangsmassnahmen der Konterbande unterworfen zu werden. Neben der Art des betreffenden Gegenstandes ist also seine Bestimmung wesentliche Voraussetzung für die Konterbandequalität. Nur wo beide Erfordernisse vorhanden sind, tritt das Repressivrecht der Kriegsteile in Funktion.

Die feindliche Bestimmung soll uns im folgenden beschäftigen.

Prüfen wir zunächst den äusseren Vorgang, durch den die Ware in Beziehung zum Feinde tritt. Hier bildet den Normalfall die direkte Zufuhr. Verschiedene Möglichkeiten sind denkbar: einmal können Schiff und verbotene Ladung für einen feindlichen Hafen bestimmt sein; es kann weiter das Schiff sich auf der Reise nach einem solchen Hafen befinden, während die Schiffspapiere auf einen neutralen Hafen lauten; ferner kann es Fälle geben, wo das Schiff einen feindlichen Hafen, oder feindliche Flotten aufzusuchen im Begriff ist, obwohl Ladung und Schiff für einen neutralen Hafen ausklariert sind.

Verwickelter sind die Fälle der Zufuhr auf Umwegen. Nicht selten kommt es nämlich vor, dass eine nach den Schiffspapieren für einen neutralen Hafen bestimmte Ladung tatsächlich im neutralen Hafen ausgeladen wird, jedoch des weiteren die Absicht besteht, diese Ladung auf einer zweiten Reise nach einem feindlichen Hafen zu verbringen. Mit der Frage, ob hier Repression schon für den ersten Teil der Reise, also während der Fahrt nach

dem neutralen Hafen, zuzulassen sei, ist das vielumstrittene Problem der „einheitlichen Reise“ aufgerollt.

Unsere Betrachtung wird sich einmal mit der einfachen feindlichen Bestimmung und ihre Regelung auf der Londoner Konferenz befassen, um dann in gleicher Weise auf die „Theorie von der einheitlichen Reise“ einzugehen.

§ 7.

Die feindliche Bestimmung.

Die Prüfung der Art der Konterbandegegenstände hat die Zweiteilung der Waren in solche, die ausschliesslich für kriegerische Zwecke Verwendung finden und solche, die auch für friedliche Zwecke dienlich sind, dargetan. Abgesehen von dieser juristischen Einteilung, kann Jeder erkennen, dass gewisse Gegenstände wie z. B. Kanonen für den Krieg mehr oder weniger prädestiniert sind, während andere Artikel nur bei Hinzutritt besonderer Umstände ihre Tauglichkeit für Kriegszwecke erweisen. Entsprechend diesem verschiedenen Grad der kriegerischen Verwendbarkeit, muss auch die feindliche Bestimmung dieser Gegenstände eine verschiedene Gradmessung erfahren.

Da erscheint es denn verständlich, sich bei Gegenständen, deren kriegerischen Verwendungszweck offenbar ist, mit der allgemeinen örtlichen Bestimmung zu begnügen. Dagegen erscheint es notwendig, dass Gegenstände ancipitis usus, die neben kriegerischen auch friedliche Zwecke verfolgen, wie z. B. Lebensmittel oder Kohlen, ihre tatsächliche Eigenschaft als Kriegshilfsmittel durch eine stärkere speziellere, feindliche Bestimmung, die Bestimmung für die feindlichen Streitkräfte und Heere erhärten.

Über die grundlegenden Prinzipien dieser Gesichtspunkte war man sich bei den einzelnen Staaten schon lange klar, nur ihre praktische Verwirklichung stiess auf mancherlei Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten. Schliesslich brachte die Londoner Konferenz in scharf umrissener Form die Lösung. Diese war die Frucht der ernstlichen

Bemühungen der Mächte, bindende Rechtssätze zu schaffen, und zugleich das Ergebnis weitgehender Nachgiebigkeit auf allen Seiten.

England — um diese führende Seemacht an die Spitze unserer Einzelbetrachtung zu stellen — anerkannte für die absolute Konterbande die örtliche Bestimmung, für die relative Konterbande sprach sich beispielsweise Art. 63 Naval Prize Law von 1866 dahin aus, dass die Geeignetheit für Kriegszwecke nur vermutet werden könne. „Diese Vermutung besteht, wenn eine solche feindliche Bestimmung des Schiffes entweder die feindliche Flotte oder ein feindlicher Hafen sei, der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Ausrüstung für den Land- oder Seekrieg diene."

Damit hätten wir gleichzeitig den Standpunkt Englands zu der Streitfrage berücksichtigt, ob die Bestimmung des Schiffes oder der Ware den Ausschlag geben soll. Die Entscheidung fiel zugunsten der Bestimmung des Schiffes aus.[1]) Aus dem erwähnten Naval Prize Law kommt für uns in der Hauptsache noch folgendes in Betracht: die Bestimmung des Schiffes gilt dann als neutral, wenn alle anzulaufenden Häfen neutral sind. Ist nur ein einziger Hafen feindlich, so ist auch die Bestimmung des Schiffes feindlich, es sei denn, dass mit dem Anlaufen des feindlichen Hafens erweislich neutrale Zwecke verfolgt werden. Ist die Bestimmung des Schiffes nicht zu ermitteln, so erbringt allein das einmalige Anlegen an einen feindlichen Hafen die Vermutung der feindlichen Bestimmung. Im Hinblick auf diese Denkweise, darf man aber billigerweise nicht übersehen, dass die verdächtige Ladung durch das Berühren von nur neutralen Häfen anstandslos in die Hände des Feindes gespielt werden kann, ohne dass diese unter Umständen doch recht erhebliche Schädigung durch

[1]) Derselben Anschauung sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Italien. In neuester Zeit; Hübner: die Theorie der Einheitlichkeit der Reise in Bezug auf die Kriegskonterbande. Erlangener Dissertation 1908. S. 8.

den Gegner irgendwie gehindert werden könnte. Und das alles, weil man die doch sicherlich erst als Folgeerscheinung auftretende Bestimmung des Schiffes, zum wesentlichen Merkmal erhebt. Dahingegen erhält der Transport seinen Charakter als Konterbande in erster Linie durch die eingeführte Ware, die das Mittel der feindlichen Unterstützung darstellt, und damit muss auch die Bestimmung der Ware den Ausschlag geben. Zu dieser Auffassung bekennt sich u. E. mit Recht die neuere Wissenschaft[1]) und ebenso auch die Londoner Signatarmächte.

In der Praxis hatte sich England keineswegs strikte an die erwähnte Auffassung der Bestimmung des Schiffes gehalten. Das zeigte z. B. zur Genüge der Fall „Bundesrat" wo ein Schiff mit streng neutraler Bestimmung festgehalten, mithin logischerweise auf die Bestimmung der Ware Wert gelegt wurde. Es trat eben hier, wie so oft, der Machtstandpunkt an die Stelle des Rechtsstandpunktes.

Auf der zweiten Haager Friedenskonferenz von 1907 verhielt sich England, wie mehrfach erwähnt, in Konterbandefragen ablehnend.

Auf der Londoner Konferenz widmete dagegen England unserer Frage wieder regstes Interesse. In seiner Denkschrift[2]) sprach es die Ansicht aus, dass ganz allgemein die Ladung die gleiche Bestimmung habe, wie das Schiff. Eine Ware unterliege dann der Beschlagnahme nicht, wenn das Schiff, an mehreren Häfen anlegen soll und die vorhandene Ware nach einwandfreiem Ausweis der Schiffspapiere vor dem Anlaufen eines feindlichen Hafens in einem neutralen Hafen ausgeladen werden soll. „Liefern indess," so heisst es in der Denkschrift. „die Papiere in dieser Beziehung keinen Beweis, so wird der für den Neutralen ungünstigste Hafen als Bestimmungshafen derjenigen Ladung angesehen, die als Konterbande

[1]) Vgl. z. B. Kleen, de la contrebande de guerre et des Transports interdits aux neutres. Paris 1893. S. 37. Ebenso Gessner, Droit des neutres sur mer 1876. S. 119.

[2]) Vgl. actes. S. 33. Schramm 1911. S. 47.

zu behandeln wäre, wenn sie für einen friedlichen Hafen bestimmt wäre.“ Aus dieser ganz unbegründeten Härte spricht ohne Zweifel der Wille, alle Nachteile für den Kriegführenden, die aus dem Versagen der Schiffspapiere möglicherweise entstehen können, von vornherein aus dem Wege zu schaffen.

Im übrigen stellte England bezüglich der feindlichen Bestimmung der absoluten und relativen Konterbande verschiedene Vermutungen auf: Für die feindliche Bestimmung der absoluten Konterbande sprach eine unwiderlegbare Vermutung dann, wenn sie für eine feindliche Flotte oder für irgend einen Platz im feindlichen Gebiet oder in dem vom Feind besetzten Lande bestimmt war. Die feindliche Bestimmung bei der relativen Konterbande wurde hingegen nur dann vermutet — und zwar unter Zulassung des Gegenbeweises — wenn sich nachweisen liess, dass sie für die See- oder Landstreitkräfte des Gegners oder für einen Armee- oder Marinewaffenplatz in dem vom Feinde besetzten Gebiet bestimmt war, oder wenn eine betrügerische Verwendung oder Vernichtung von Papieren vorgenommen wurde. Die Beziehung der Ware zum Feinde ist sonach bei der relativen Konterbande enger begrenzt als bei der absoluten Konterbande.

Fast mit den gleichen Worten unterschieden die Vereinigt. Staaten die Bestimmung der absoluten und relativen Konterbande in Art. 34 des Naval war Code vom 27. Juni 1900.

Auf der II. Haager Friedenskonferenz von 1907 vertraten die amerikanischen Delegierten u. a. den Standpunkt,[1]) dass die Gegenstände der relativen Konterbande „zum Gebrauch der Streitkräfte oder für feindliche militärische Etablissements bestimmt“ sein müssten. In dem die Denkschrift zur Londoner Konferenz vertretenden Antwortschreiben der Vereinigten Staaten an den englischen Botschafter in Washington beriefen sich die Vereinigten Staaten auf die obige Stelle des Naval war Code.

Im wesentlichen auf dem gleichen Boden stehen die

[1]) In der 5. Sitzung, der IV. Kommission vom 12. Juli 1907.

Anschauungen Deutschlands. Auf der II. Haager Friedenskonferenz ging sein Vorschlag dahin, die Gegenstände der absoluten Konterbande unter der Voraussetzung der Beschlagnahme zu unterwerfen, dass die Gegenstände vorher auf einem Schiff untergebracht worden, das direkt zu einem feindlichen oder vom Feind besetzten Hafen oder zur feindlichen Streitmacht unterwegs sei.[1]) Es ist daraus die Betonung der direkten Zufuhr hervorzuheben, die Deutschlands Gegnerschaft zur Theorie von der einheitlichen Reise klar zutage treten lässt. (Vgl. die Darstellungen im folgenden Paragraphen.)

Im gleichen Sinne war auch die deutsche Denkschrift zur Londoner Konferenz abgefasst.[2]) Während für die absolute Konterbande die einfache örtliche Bestimmung genügte, bestimmte Art. 18 I der Denkschrift, dass die relative Konterbande „für die Streitmacht oder den öffentlichen Dienst eines Kriegführenden bestimmt" sein müsse. Eine solche Bestimmung gemäss Abs. 2 des genannten Artikels ist dann und zwar ohne Zulassung des Gegenbeweises anzunehmen, wenn der Transport an die Behörde einer kriegführenden Macht gerichtet war. Für eine solche Bestimmung sprach gemäss Abs. 3 des Artikels eine einfache Vermutung — praesumptio juris —, wenn der betreffende Transport an einen Händler befördert wurde, von dem es feststand, dass er einer solchen Macht Gegenstände dieser Art lieferte. Gleiches wurde vermutet — ebenso unter Zulassung des Gegenbeweises — wenn die betreffenden Waren nach einem befestigten Platz eines Kriegführenden oder nach einem seinen Streitkräften als Operations- oder Versorgungsbasis dienenden Platz verwendet wurden.

Die angegebenen Merkmale für die Vermutung waren von der deutschen Denkschrift recht glücklich gewählt und liessen eine beifällige Aufnahme durch die Konferenzteilnehmer erwarten.

Die Vorschriften Japans sowohl in seiner Seeprisen-

[1]) Vgl. actes et doc. (Haye) S. 256.

[2]) Vgl. actes. S. 5. Schramm 1911. S. 13.

ordnung von 1904, wie in seiner Denkschrift[1]) zur Londoner Konferenz sagten über die verschiedene feindliche Bestimmung nichts anderes als das, was wir eben festgetellt haben.

Eine eigenartige isolierte Stellung nahm Spanien in seiner Denkschrift zur Londoner Konferenz ein. Da es bekanntlich die relative Konterbande verwarf, beschränkten sich seine Vorschläge nur auf die eigens zum Kriege tauglichen Gegenstände. Für diese genügte laut Denkschrift[2]) die Bestimmung für die feindliche Flotte, für feindliches Gebiet oder für die vom Feind besetzten Punkte. Für den Fall nun, dass die betreffenden Waren zwar unmittelbar für den feindlichen Platz bestimmt waren, tatsächlich aber eine neutrale Endbestimmung aufwiesen und den feindlichen Platz nur vorübergehend berühren sollten, wurde dem Empfänger der Waren der Nachweis der neutralen Endbestimmung auferlegt; dieser wird geführt durch die vorherige Mitteilung an den anderen Kriegführenden und durch Beibringung eines vom Feinde, durch dessen Gebiet die Waren befördert werden sollen, ausgestellten Geleitbriefes. Diese Vorschläge dürften für die praktische Handhabung zu umständlich sein, als dass sie Aussicht auf Verwirklichung hätten.

Die Stellungnahme der Denkschriften aller übrigen Mächte über unseren Gegenstand wollen wir zusammenfassend dahin charakterisieren, dass sie für die absolute Konterbande eine Bestimmung in weiteren Grenzen d. h. eine Bestimmung für das feindliche oder vom Feind besetzte Gebiet oder für die feindlichen Streitkräfte vorsehen, während für die relative Konterbande eine spezielle Bestimmung in engeren Grenzen für die Streitkräfte des Feindes gefordert wird.[3])

---

[1]) Vgl. des näheren actes. S. 47. Schramm 1911. S. 71—72.

[2]) Vgl. actes. S. 25. Schramm 1911. S. 33.

[3]) Vgl. so actes für Frankreich S. 29, Italien S. 42, Niederlande S. 51, Russland S. 53—54.

In diesem Sinne waren auch die Leitsätze 4 und 5 von der englischen Delegation abgefasst.

Aus den in einigen Denkschriften ausgesprochenen Vermutungen glaubte England den Schluss berechtigt, einen Gegenbeweis zuzulassen. Es wurde für die Bestimmung für die Streitkräfte eine widerlegbare Vermutung im Leitsatz 6 aufgestellt,

> „wenn die Sendung an feindliche Behörden oder an einen Händler gerichtet ist, von dem es feststeht, dass er dem Feinde Gegenstände oder Stoffe für den Krieg liefert, oder wenn sie nach einem befestigten Platz des Feindes, oder nach einem andern der feindlichen Streitmacht als Operationsbasis dienenden Platz bestimmt sind, sofern es sich nicht darum handelt, die Eigenschaft des nach einem dieser Plätze fahrenden Schiffes selbst zu beweisen. In den anderen Fällen wird eine unschädliche Bestimmung vermutet." [1])

Der praktische Erfolg dieser Regelung besteht darin, dass unter gewissen Voraussetzungen dem Neutralen, nicht dem Kaptor, der Nachweis der Unschädlichkeit der Ladung auferlegt wird.

Der Leitsatz 7 trug der überwiegenden Ansicht Rechnung, indem er die Bestimmung der Ware über ihre Eigenschaft als Konterbande entscheiden liess.

In den Verhandlungen über die Leitsätze 4 und 5 war man mit der Regelung der einfachen örtlichen Bestimmung für die absolute Konterbande einverstanden.

Bei der Bestimmung der relativen Konterbande wollte Deutschland den Streitkräften noch „oder die Behörden des feindlichen Staates" hinzufügen.[2])

Ein niederländischer Vorschlag, der den in Leitsatz 6 erwähnten „Händler" näher charakterisieren wollte durch die Erläuterung „der in dem feindlichen Lande seine Niederlassung hat", wurde von der deutschen wie von der englischen Delegation widerlegt.[3])

Russland war in Leitsatz 6 die Stelle, „sofern es sich nicht darum handelt, die Eigenschaft des nach einem dieser

[1]) Vgl. actes. S. 69. Schramm 1911. S. 91.
[2]) Vgl. actes. S. 138. Schramm 1911. S. 147.
[3]) Vgl. actes. S. 138. Schramm 1911. S. 148.

Plätze fahrenden Schiffes selbst zu beweisen," unklar. England machte zur Erklärung darauf aufmerksam, dass bestimmt geartete Schiffe selbst als Konterbande betrachtet und entsprechend behandelt werden dürfen. Im Übrigen fand der Leitsatz 6 die Zustimmung der Delegation.

Der Leitsatz 7, der wie gesagt bestimmte: „die Bestimmung der Ware entscheidet über ihre Eigenschaft als Konterbande", stellte damit einen Grundsatz auf, der eng verknüpft war mit der „Lehre von der einheitlichen Reise". Da dieses Problem in Leitsatz 28 eingehendere Würdigung fand, stellten auch die Delegationen ihre Meinungsäusserungen bis zur Erörterungen des Leitsatzes 28 zurück.[1]) Es wurden schon im Voraus einige Abänderungsvorschläge zu Leitsatz 7 kund gegeben, die, kennen zu lernen, wir ebenfalls auf später verschieben.

In der dritten Plenarsitzung der Konferenz entwickelte sich anlässlich der Erörterung des Leitsatzes 5 eine Debatte zwischen der englischen und deutschen Delegation über den von Deutschland eingebrachten Ergänzungsvorschlag bezüglich „der Behörden des feindlichen Staates", der von der englischen Seite ernstlich erwogen aber doch im ganzen missbilligt wurde, da er noch eine weitere Ausdehnung der relativen Konterbande bedinge.[2])

Die italienische Delegation wollte an Stelle des Passus „für die Streitkräfte des Feindes die Worte setzen „für die Zwecke des Krieges", da durch die Wahl des gleichen Ausdrucks „Bestimmung" in den beiden Leitsätzen 4 und 5 der Gegensatz der beiden Bestimmungsarten nicht genügend herausgearbeitet sei.

England und Frankreich wandten sich gegen diesen Vorschlag.

Bei den Beratungen über Leitsatz 6 führte der deutsche Vorschlag, im ersten Satz, hinter dem Worte „Operationsbasis" die Worte „oder als Ausrüstungsbasis" einzuschieben, zu einer lebhaften Aussprache mit England.

[1]) Vgl. unsere Ausführung im folgenden Paragraphen.
[2]) Vgl. actes. S. 149. Schramm 1911. S. 158.

Letzteres stellte für den Fall, dass mit diesem Zusatz eine Erweiterung der im Leitsatz 6 aufgestellten Vermutungen beabsichtigt sei, fest, dass die Neutralen damit ungerechtfertigter Weise die Unschädlichkeit einer nach einem grossen Handelshafen bestimmten Ladung allein schon deshalb zu beweisen hätten, weil ein in der Nähe gelegener Garnisonsort seinen Unterhalt aus diesem Hafen beziehe. Denn allein die Absendung von Waren oder Lebensmitteln nach einem in der Nähe einer Garnison gelegenen Handelshafen würde eine Vermutung für die Bestimmung der Streitkräfte zulassen und den Kaptor von der Beweislast befreien. Das sei jedoch unzulässig und der Leitsatz 6 daher unverändert beizubehalten.

Dem gegenüber verteidigte die deutsche Delegation ihren Vorschlag, mit dem Hinweis darauf, dass Ausrüstungszentralen mit Magazinen, Depots, Lebensmitteln und Munition für die Streitkräfte unter Umständen vom Kriegsschauplatz weit entfernt und wesentlich verschieden seien von einer „Operationsbasis", welch letztere einzig und allein dem Angriff und der Verteidigung diene.

England liess sich jedoch nicht überzeugen.

Zur Beseitigung der bestimmten Meinungsverschiedenheiten schlug die italienische Delegation folgende neue Fassung des Artikels 6 vor:[1])

> „die besondere Bestimmung für die Zwecke des Krieges soll je nach den Umständen mit Bezug auf die territoriale Bestimmung oder auf die Person des Empfängers oder auf die Beschaffenheit der Ladung beurteilt werden. Gegenbeweis ist zugelassen."

Der englische Entwurf in der 7. Sitzung der Kommission enthielt das Resumée der bisherigen Anschauungen über die feindliche Bestimmung in den Artikeln 7, 11 und 12.[2])

Art. 7 regelte die Bestimmung der absoluten Konterbande entsprechend dem Leitsatz 4: Artikel 11 die Bestimmung der relativen Konterbande nach Analogie des Leitsatzes 5.

---

[1]) Vgl. actes. S. 151. Schramm 1911. S. 161.

[2]) Vgl. actes. S. 63. Schramm 1911. S. 170.

In Artikel 12 des Entwurfs war die in Leitsatz 6 aufgestellte Vermutung der speziellen Bestimmung für die Streitkräfte fast unverändert übernommen. Ein Zugeständnis an den bekannten deutschen Abänderungsvorschlag konnte insofern festgestellt werden, als an Stelle der „Operationsbasis" schlechtweg „Basis" trat.

In den Kommissionsberatungen über die Entwurfsbestimmungen fanden die Artikel 7 und 11 vorbehaltlich einiger Änderungen der Fassung die Zustimmung der Delegationen.

Der Artikel 12 gab der italienischen Delegation in der Kommission Anlass zu einer ausführlichen Stellungnahme.[1]) Nach Artikel 12 ist bekanntlich die spezielle Bestimmung vorbehaltlich des Gegenbeweises zu „vermuten" wenn die Sendung gerichtet ist:

1. an die feindlichen Behörden;

2. an einen Händler, von dem es feststeht, dass er dem Feinde Gegenstände und Stoffe dieser Art liefert;

3. nach einem befestigten Platz des Feindes oder nach einem andern der feindlichen Streitmacht als Basis dienenden Platze.

Die seiner Zeit zu Leitsatz 6 geäusserte Änderung sollte nach Ansicht der italienischen Delegation hier für Artikel 12 Platz greifen. Unter Anerkennung des Umstandes, dass der Art. 12 des englischen Entwurfes den herrschenden Anschauungen bezüglich der speziellen Bestimmung für Kriegszwecke für die relative Konterbande Rechnung trug, kam Italien unter Berücksichtigung der im Laufe der Verhandlungen geäusserten Meinungen der einzelnen Mächte zu dem Schluss, dass die im Artikel 12 aufgezählten Möglichkeiten einer Vermutung über die Bestimmung der Konterbande teils zu eng, teils zu weit gefasst seien. Art. 12 zählte drei Fälle der „Vermutung" der Unschädlichkeit der Ladung auf, die durch den „Beweis von spezieller Bestimmung" entkräftet werden müssen. Dieser Beweis sei

[1]) Vgl. actes. S. 200. Annexe Nr. 104. S. 286—287. Schramm 1911. S. 180 ff.

nichts anderes, als ein Indizienbeweis in Form einer Vermutung. Über diese Indizien feste Normen aufzustellen, sei undenkbar; die Umstände des Einzelfalles entschieden darüber. Da es sich ja nur um präsumptiones iuris handle und die „Spezialbestimmung" auch aus anderen als den in den drei Fällen aufgezählten Gründen dem Gericht erwiesen werden könne, laufe schliesslich alles auf das freie richterliche Ermessen hinaus. Statt der engen Begrenzung des Artikels 12 müsse daher dem Gericht grössere Bewegungsfreiheit durch eine allgemeinere Fassung der Vorschriften gegeben werden. Gleichwohl erhalte durch den neuen Vorschlag auch diese Freiheit ihre Schranken im Sinne der dem Artikel 12 innewohnenden Tendenz. Mit der Prüfung des Artikel 12 und des italienischen Abänderungsvorschlages wurde das Komitee betraut.

Vergleichen wir schliesslich die in Rede stehenden Arten der Bestimmung in ihrer endgültigen, ihnen von der Kommission verliehenen Fassung.

Art. 30 der Londoner Seekriegsrechtserklärung gibt der Satz 1 die Bestimmung der absoluten Konterbande im Sinne des Artikels 7 des englischen Entwurfes wieder. Er bedeutet einfach die wörtliche Wiederholung des von der amerikanischen Delegation in der 7. Kommissionssitzung vorgeschlagene Neufassung,[1]) auf die wir im Zusammenhang mit der Lehre von der Einheitlichkeit der Reise Bezug nehmen werden. Dem nehmenden Kriegsstaate obliegt gemäss Art. 30, 1 die Beweislast, dass die betreffende Ladung die bezeichnete Bestimmung hat.

Neu und recht geeignet, die mit der Beweislast stets verbundenen Schwierigkeiten zu mildern, ist die Vorschrift des Artikel 31. Hier werden nämlich Fälle aufgezählt, bei denen eine so offensichtliche unzweifelhafte feindliche Bestimmung vorliegt, dass jeder Gegenbeweis entfällt. Das trifft zu:

1. wenn die Ware nach den Urkunden in einen feind-

[1]) Vgl. actes. S. 198. Annexe Nr. 103. S. 285. Schramm 1911. S. 177.

lichen Hafen ausgeladen oder der feindlichen Streitmacht geliefert werden soll;

2. wenn das Schiff nur feindliche Häfen anlaufen soll...

Als Beweismittel in Ansehung der Fahrt des Schiffes mit absoluter Konterbande werden im Art. 32 die Schiffspapiere genannt. Eine Ausnahme besteht für den Fall, dass „beim Antreffen des Schiffes dieses offenbar von der nach den Schiffspapieren einzuhaltenden Fahrt abgewichen ist und keinen hinreichenden Grund für diese Abweichung nachzuweisen vermag."

Die Bestimmungen des vorerwähnten Artikel 11 des englischen Entwurfs über die feindlichen Bestimmungen der relativen Konterbande haben im Artikel 33 der Londoner Erklärung fast unverändert Aufnahme gefunden. Die Gegenstände der relativen Konterbande müssen bestimmt sein, „für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates." Eine Beschlagnahme ist nur dann ausgeschlossen, wenn „den Umständen nach der friedliche Gebrauch gewiss ist."[1])

Eine bemerkenswerte Ausnahme von dieser letztgenannten Vorschrift, dahingehend, dass trotz scheinbar friedlichen Gebrauchs Beschlagnahme zulässig ist, wird für die in Art. 24, 4 der Londoner Erklärung enthaltenen Gegenstände (Gold und Silber geprägt und in Barren, sowie Papiergeld) statuiert. Man geht dabei von der juristischen wie praktischen Erwägung aus, dass beispielsweise selbst eine Zufuhr von Geld an eine Zivilverwaltungsstelle des feindlichen Staates — den Staat als Einheit betrachtet — eine Stärkung und Förderung des Wohles des Staatsganzen, die Militärverwaltung mit eingeschlossen, bedeutet. In solchen Fällen haben wir es tatsächlich mit einer feindlichen Bestimmung zu tun.

Die genannten Verwaltungsstellen des Staates umfassen nur die von der Zentralgewalt abhängigen, nicht die örtlichen und Kommunalverwaltungen.[2])

[1]) Vgl. Generalbericht. S. 45.
[2]) Vgl. Generalbericht. S. 47.

Im folgenden Art. 34 der über die Bestimmung der relativen Konterbande Vermutungen aufstellt, finden wir den Inhalt des Art. 12 des englischen Entwurfs fast wörtlich wieder. Die oben bei Art. 12 unterschiedenen 3 Möglichkeiten der Vermutung bezügl. der Bestimmung (nämlich an eine feindliche Behörde, einen Händler in Feindesland, oder an einen befestigten Platz oder einen solchen, der der feindlichen Streitmacht als Basis dient), sind beibehalten. Dabei ist aus der Denkschrift[1]) zu ersehen, dass mit dem allgemein gebrauchten Ausdruck Basis sowohl Operations- wie Verpflegungsbasis gemeint ist, wodurch dem seinerzeit erwähnten deutschen Vorschlag eine Konzession gemacht wurde. Dagegen hat der oben zu Art. 12 des englischen Entwurfs geäusserte italienische Vorschlag beim Komitee kein Verständnis gefunden. Für die Fälle, die ausserhalb der genannten 3 Möglichkeiten liegen, wird laut Denkschrift die unschädliche Bestimmung vermutet, da nach gemeinem Recht der Kaptor die verbotene Eigenschaft der Ware zu beweisen hat.

Die eben geschilderten Verhandlungen liessen die Schwierigkeiten erkennen, die sich bei einer zweckentsprechenden Feststellung der feindlichen Bestimmung unter Berücksichtigung der doppelten Natur des Konterbandebegriffs ergaben. Dank umfassender Sachkenntnis der Konferenzdelegierten und eines weitgehenden Nachgebens auf allen Seiten war ein Ausweg aus diesen Schwierigkeiten möglich.

§ 8.

Die Lehre von der einheitlichen Reise.

Die Grundsätze dieser Lehre bilden einen wesentlichen Bestandteil der allgemeinen Lehren von der feindlichen Bestimmung und sind mit letzteren auf das engste verknüpft.[2]) Um die in Rede stehenden Prinzipien tobt seit langem ein erbitterter Kampf in Theorie und Praxis, der

[1]) Vgl. Generalbericht. S. 49.

[2]) Vgl. unsere Erörterungen eingangs des § 7.

sich hauptsächlich darum dreht, ob man in Zukunft an einer Theorie von der Einheitlichkeit der Reise[1]) festhalten, oder sie verleugnen soll.[2]) Sie erscheinen uns deshalb wichtig genug um in einen gesonderten § behandelt zu werden.

Ihr Geltungsbereich liegt sowohl im Gebiet der Blockade wie dem der Konterbande. Und gerade auf letzterem sind die Meinungen stets schroff aufeinander geplatzt. Die Londoner Konferenz durfte es sich zu besonderem Verdienste anrechnen, eine originelle, alle Streitteile grossenteils befriedigende Lösung gefunden zu haben. Nirgends tritt der Kompromisscharakter der Konterbandematerie deutlicher zutage, als in dem Augenblick, wo man an eine Regelung der Reisetheorie herantritt. Ein Ausgleich ohne weitgehendes gegenseitiges Nachgeben ist völlig ausgeschlossen.

Unter dem Schlagwort „Theorie der einheitlichen oder fortgesetzten Reise" im Zusammenhang mit der Kriegskonterbande versteht man im allgemeinen den Grundsatz:

> „dass neutrale Ware als Kriegskonterbande nicht nur auf dem Wege nach feindlichen Häfen, sondern auch auf dem Wege nach neutralen Häfen der Wegnahme unterliegt, sobald anzunehmen ist, dass der schliesslich mittels „fortgesetzter Reise" zu erreichende Bestimmungsort der Ware im feindlichen Lande liegt."[3])

Ihre Entstehung verdankt diese Theorie einer mit der Zeit sich einbürgernden praktischen Übung: der Gewohnheit der seemächtigen Staaten, neutrale, nach einem feindlichen Hafen bestimmte Schiffe ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waren zu konfiszieren, suchten die Neutralen dadurch zu begegnen, dass sie die oft sehr lange Fahrt in

[1]) So in der Theorie: Kleen, Konterbande (S. 75) Gessner, droit des neutres. S. 137. Perels, loc cit. 1882. S. 259—260. Gegenentwurf § 8. Gessner, zur Reform des Kriegsseerechts. S. 32. Bluntschli, das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten 2. Aufl. 1872 § 813, sowie das Institut de droit international auf seiner Tagung in Venedig 1896.

[2]) So unter anderem Niemeyer, Prinzipien des Seekriegsrechts. S. 27. Hübner, die Theorie von der Einheitlichkeit der Reise in Bezug auf die Kriegskonterbande. 1908 Diss. S. 40 ff.

[3]) cf. Niemeyer loc. cit Berlin 1909. S. 23.

zwei Teile zerlegten, indem sie zwischen den Auslaufhafen, den Ausgangspunkt der Reise, und den feindlichen Bestimmungshafen einen neutralen Zwischenhafen einschoben. Man erreichte dadurch für den ersten Teil der Reise einen Verkehr zwischen zwei neutralen Häfen, der vor jeder Belästigung sicher war. Wenn man ferner die Geschicklichkeit besass, den neutralen Zwischenhafen möglichst nahe an den endgültigen feindlichen Bestimmungshafen zu verlegen, so wurde auch für diese zweite Teilstrecke die Wegnahmemöglichkeit stark verringert. Auf nicht neutraler Seite wurde der Zweck dieser Manipulation bald durchschaut. Die englischen Prisengerichte erklärten die künstlich durch den neutralen Zwischenhafen auseinandergerissene Reise als eine „einheitliche“ und die Repression mithin während der ganzen Reise für zulässig.

Die Rule of the War vom Jahre 1756 enthält den ersten schriftlichen Beleg für die Theorie von der Einheit der Reise aus der Feder Lord Stowells. England ist mithin der Begründer und bis in neuester Zeit der eifrigste Verfechter der Theorie.

Die Konterbandezwangsmassnahmen, ursprünglich auf den zweiten Teil der Reise nach den feindlichen Bestimmungshafen — in flagranti delicto nach Stowell — beschränkt, wurden bald auch auf den ersten Reiseabschnitt ausgedehnt. Weiter ging die Entwicklung dieser Theorie dahin, dass eine Umladung der Ware im neutralen Zwischenhafen auf ein zweites Schiff (sogen. Transhipment) auf die Einheit der Reise ohne Einfluss und eine Beschlagnahme sowohl des ersten als des zweiten Schiffes ermöglicht war. Die Reise ist also völlig unabhängig von der Indentität des Schiffes[1]) als eine einheitliche zu betrachten, vorausgesetzt natürlich, dass die Ware dieselbe geblieben ist. Daraus muss gefolgert werden, dass letzten Endes

[1]) Den äusseren Anlass zu dieser Ausdehnung der Theorie gab die Beschlagnahme des schwedischen Schiffes „Bermuda“ durch die amerikanischen Nordstaaten 1863. vgl. näheres bei Hansemann loc cit. S. 37.

die Bestimmung der Ware entscheidet.[1]) Dieser Grundsatz ist, wie wir sehen werden, heute herrschend. Schliesslich hat die neuere italienische Praxis[2]) eine weitere Entwicklungsmöglichkeit der Theorie dargetan: es macht keinen Unterschied, ob die Konterbandeware von neutralem Zwischenhafen aus durch Transport zur See oder auf dem Landwege (sog. Transbordement), falls kein Zugang zur See vorhanden ist, in Feindeshand gelangt. Die Repression wird für beide Fälle aufrecht erhalten.

Diese kurzen Andeutungen über den Entwicklungsgang der Theorie geben uns bereits einen kleinen Begriff von der Gegensätzlichkeit der Anschauungen einzelner Staaten, die wir des näheren kennen lernen wollen insbesondere durch Verfolg der recht schwierigen Verhandlungen auf der Londoner Konferenz.

Ein getreues Spiegelbild des Kampfes der Fachgelehrten um die Theorie teilen sich auch die Mächte in zwei feindliche Gruppen. Die eine stützt den Bestand der Theorie, die andere arbeitet auf ihre Beseitigung hin. Zur ersteren Gruppe gehört in erster Linie das Geburtsland der Theorie, England. Seine Anschauungen werden im wesentlichen geteilt von Frankreich, Italien, Japan und Russland. Ausgehend von dem bereits ausgesprochenen Gedanken, dass die Bestimmung des Schiffes für die Behandlung als Konterbande massgebend sei, hatte England folgenden Satz aufgestellt: „Die Ware folgt dem Schiff," d. h. die Einheit des Schiffes ist Voraussetzung für die Lehre von der Einheitlichkeit der Reise. Die näheren Bestimmungen des Naval Prize Law[3]) laufen darauf hinaus, dass ein Schiff dann der Beschlagnahme verfällt, wenn seine endgültige Bestimmung zwar ein neutraler Hafen ist, das aber vorher einen feindlichen Hafen anlaufen soll; dass die betreffende Ware für den neutralen Hafen bestimmt ist, ändert daran

[1]) Dies ist die amerikanische Auffassung, so z. B. im Falle „Peterhoff", vgl. Hansemann loc. cit. S. 38.

[2]) Von Italien begründet durch den Spruch im Falle „Doellwijk"

[3]) vgl. Naval Prize Law, Art. 68, 69, 71, 72.

nichts. Andererseits ist trotz offensichtlicher und erwiesener feindlicher Bestimmung der Ware eine Beschlagnahme ausgeschlossen, wenn der Bestimmungsort des Schiffes ein neutraler Hafen ist. Es kommt eben schliesslich alles auf eine einwandfreie Beweisführung an; das ist der Vorzug des englischen Gedankenganges. Für den Fall der Verschleierung des Bestimmungsortes durch Angabe einer Alternative in den Schiffspapieren, besteht nach dem Manual of Prize Law eine widerlegbare Vermutung für die feindliche Bestimmung, wenn irgend einer der anzulaufenden Häfen ein feindlicher war. Dem konnte aber der Beweis entkräftigend entgegengesetzt werden, „dass der Kapitän endgültig jedes feindliche Ziel aufgegeben habe und ein neutrales verfolge.“ Soweit das Manual.

Auf der zweiten Haager Friedenskonferenz[1]) präzisierte England (Vertreter Lord Reay) seinen Standpunkt dahin, dass die Theorie von der Einheitlichkeit der Reise, mit der Existenz des Konterbanderechts stehe und falle; solange man das Institut der Konterbande für unentbehrlich halte, müsse auch die Theorie bestehen bleiben. Da England sich auf der Londoner Konferenz wieder an der Erörterung von Konterbandefragen beteiligte, sah es sich veranlasst, bereits in seiner Denkschrift[2]) zur Reisetheorie sich zu äussern. Immer noch wird prinzipiell an der massgebenden Bestimmung des Schiffes festgehalten; doch findet der alte Grundsatz, „die Ware folgt dem Schiff“ eine die Beweisführung wesentlich erleichternde Umbildung dahin, dass „die Bestimmung der Ware im allgemeinen zu präsumieren sei, wie die des Schiffes“. Damit ist u. E. bereits der Anfang gemacht zu einem Überschwenken zu dem später allgemein anerkannten Satz: Die Bestimmung der Ware ist ausschlaggebend. Dass sich in leitenden Kreisen der englischen Regierung dieser Umschwung bereits vollzog, beweist offenkundig die Instruktion[3]) Sir Edward Greys an

[1]) vgl. actes et doc. de Haye 1907. S. 855.
[2]) vgl. actes et doc. S. 33, Schramm 1911. S. 47.
[3]) Vom 1. Dezember 1908. No. 17.

Lord Desart anlässlich der Londoner Tagung. Darin heisst es:

> „Die Bestimmung der die Konterbande darstellenden Ladung, nicht die des Schiffes, das sie transportiert, bildet den wesentlichen Faktor. Dieser Grundsatz muss zutreffenderweise nicht nur in den Fällen angewendet werden, wo die Konterbande dem Feinde nach „Transhipment" zugeführt werden soll, sondern auch dann, wenn die Ware auf dem Landwege durch neutrale Länder weitergeführt werden soll."

Für einen Fall entzog jedoch die englische Denkschrift der Bestimmung des Schiffes die Bedeutung, dann nämlich, wenn die Konterbandeladung später eine feindliche von der des Schiffes verschiedene Bestimmung aufwies und die Beförderung der Ware eine einheitliche Handelsunternehmung darstellte; hier schütze die neutrale Endbestimmung des Schiffes nicht vor der Beschlagnahme.

Mit den englischen Grundsätzen auffallend verwandt sind die Anschauungen Japans.

Die in der Seeprisenordnung von 1904[1]) enthaltenen Vorschriften redeten gleichfalls der feindlichen Bestimmung des Schiffes das Wort und waren im übrigen ganz im Sinne der oben erwähnten Bestimmungen des Naval Prize Law gehalten. In seiner Denkschrift[2]) hielt es ebenfalls an der Bestimmung des Schiffes fest. Bei der Bestimmung des Schiffes nach einem neutralen Platz, der jedoch „nach geographischen oder anderen Gesichtspunkten die letzte Etappe in der Beförderung der Waren zu einer feindlichen Bestimmung — sei es durch Umladung oder durch Landtransport — darstellt," wird nach der Meinung Japans eine feindliche Bestimmung der an Bord befindlichen Waren vermutet. Das ist unter Gebrauch anderer Worte die englische Auffassung. Wir hätten demnach die sehr prägnante gemeinschaftliche Stellungnahme Englands und Japans dahin zusammenzufassen; entscheidend ist die dem Transport — wir wählen absichtlich diesen sowohl Schiff wie Ladung umfassenden Ausdruck — ungünstige Be-

[1]) § 15, 16 und 17; vgl. bei Marstrand Mechlenburg, loc. cit. S. 10 ff.
[2]) vgl. S. 48, Schramm 1911. S. 72.

stimmung. Das ist im Regelfall die Bestimmung des Schiffes, soweit sie feindlich ist. Ergibt sich, dass diese neutral ist, und würde sie dadurch einer für den Feind bestimmten Ladung Schutz gewähren, so wird für diesen Fall die Bestimmung des Schiffes ausser Kraft gesetzt. Im Effekt ist diese Regelung einer Anerkennung der feindlichen Bestimmung der Ware gleich zu achten.

Als weitere Anhänger der Reisetheorie ist Italien zu nennen. Im Codice Italiano per la marina mercantile von 1877 war es dem englischen Grundsatz gefolgt und hatte die Bestimmung des Schiffes entscheiden lassen. Seine Stellungnahme änderte sich anlässlich des bereits erwähnten Falles „Doelwijk" im Kriege mit Abessinien 1896. Das genannte holländische Schiff mit absoluter Konterbande an Bord war für den französischen Hafen Dijbuti bestimmt, von wo die Ladung auf dem Landwege nach Abessinien, einem Binnenstaate, geschafft werden sollte. Die Beschlagnahme erfolgte und wurde gerechtfertigt durch den Nachweis, dass das Kriegsmaterial tatsächlich für Abessinien bestimmt war und unter Aufstellung des Satzes, dass die Reise trotz des voraussichtlichen späteren Transportes auf dem Landwege nach einem feindlichen Staate, der keinen Zugang zum Meere habe, als einheitliche zu betrachten sei. Uns kommt es in der Hauptsache darauf an, festzustellen, dass in der vorliegenden Entscheidung frei und unumwunden die Bestimmung der Ware als wesentliches Moment betrachtet wird. Es bedeutet dies zweifellos einen Fortschritt, indem durch die präzise Fixierung des Wortes Waren, den Zweideutigkeiten, wie wir sie früher bei England und Japan kennen gelernt haben, ein Ende bereitet wurde.

Im Einklang mit dieser Rechtsauffassung erklärte Italien auch in seiner Denkschrift zur Londoner Konferenz[1]), ausdrücklich die Bestimmung der Ware für massgebend.

Auch Frankreich hatte stets die Lehre von Einheitlichkeit der Reise anerkannt. In seiner ganzen Praxis

[1]) Vgl. actes. S. 42—43, Schramm 1911. S. 64.

legte es Gewicht auf die Bestimmung der Ladung, nicht auf die des Schiffes und verlieh dieser Auffassung auch Ausdruck auf der II. Haager Friedenskonferenz 1907.

In diesem Sinne bestimmte auch die Denkschrift zur Londoner Konferenz:

„La destination de la marchandise decide de son caractère de contrebande. La destination du navire est insuffisant à établir celle de la marchandise[1])."

Ausführlicher für die Bestimmung der Ware trat Russland in seiner Denkschrift[2]) ein. Die Bestimmung der Konterbandegüter galt als unerlaubt, wenn das Schiff zwar nach einem neutralen Hafen fährt, die an Bord befindliche Konterbande jedoch nach einem feindlichen Land, einem von Gegner besetzten Gebiet, oder zu dessen Streitkräften befördert werden soll. Bemerkenswert möchte es uns erscheinen, dass Russland nur von dem Weitertransport zur See spricht, während Italien den See- und Landweg berücksichtigt.

Schliesslich seien von den Anhängern der Reisetheorie auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika genannt. Zwar geht aus ihrem Memorandum der Londoner Konferenz nicht hervor, wie sie die Theorie geregelt wissen wollten. Wir erinnern jedoch an unsere kurze obige Andeutung bei der Frage des Transhipments und des Falles „Bermuda". Darnach kann es nicht zweifelhaft sein, dass die Vereinigten Staaten, dem Prinzip der Einheitlichkeit der Reise huldigen. Wir stellen, gestützt auf die Begründung der prisengerichtlichen Entscheidungen in den Fällen „Bermuda" und Peterhoff" fest, dass die Vereinigten Staaten, ursprünglich Gegner der Rule of the war von 1756, die erweiterte Anwendung der Reisetheorie auf die Fälle des Transhipment und der Weiterbeförderung auf dem Landwege nach Kräften begünstigen und dabei im Gegensatz zu England die Einheit der Ware, nicht die des Schiffes als massgebend erachteten.

Die im folgenden zu besprechenden Mächte vereinigten

[1]) cfr. actes. S. 30.

[2]) vgl. actes. S. 54, Schramm 1911. S. 82.

sich in der Verurteilung der Reisetheorie; es sind Deutschland, Österreich-Ungarn, Spanien und die Niederlande.

Deutschland hatte stets die Ansicht vertreten, dass ein Konterbandieren zwischen zwei neutralen Häfen ausgeschlossen sei. Anlässlich der Beschlagnahme der nach der Delagoa-Bei bestimmten deutschen Dampfer „Bundesrat, Herzog" und „General" war diese Denkweise in einer Note des deutschen Botschafters Grafen Hatzfeld, an den britischen Premier-Minister Lord Salisbury vom 4. Januar 1900 unzweideutig zum Ausdruck gelangt. Aus rein praktischen Erwägungen heraus, „um möglichst schnell zu einer praktischen Lösung der vorliegenden Differenzpunkte zu gelangen", hatte sich damals die deutsche Regierung entschlossen, für den gegenwärtigen Augenblick der englischen Auffassung, die die einheitliche Reise anerkannte, beizutreten. Graf Bülow, der damalige Staatssekretär des Auswärtigen, wies jedoch in seiner Reichstagsrede vom 19. Januar 1900 darauf hin, dass man sich deutscherseits die Erörterung der Frage offen gehalten habe, da, wie er feststellte, der Satz: „es gibt kein Konterbandieren zwischen zwei neutralen Häfen," tatsächlich in Theorie und Praxis bisher noch nicht allgemeine Anerkennung gefunden habe. Deutschland blieb seinem alten Standpunkt treu. Auf der zweiten Haager Friedenskonferenz sprach der deutsche Vertreter, Kriege, offen der Theorie der Einheitlichkeit der Reise das Vernichtungsurteil. Er schlug vor, diejenigen Gegenstände als Konterbande anzusehen, die die Ladung eines Schiffes bilden, „das seine Fahrt unmittelbar nach einem feindlichen oder vom Feind besetzten Hafen oder auf die feindliche Streitmacht gerichtet hat[1])".

Entsprechend, doch etwas modifiziert, lautete Deutschlands Anschauung in der Denkschrift zur Londoner Seerechtskonferenz. Nach Art. 16[2]) wurde den neutralen Kauffahrteischiffen, die nach dem Gebiet eines Kriegführenden oder einem von diesem besetzten Gebiet oder zur feind-

[1]) vgl. actes. Annexe 28. Art. 1.

[2]) vgl. actes. S. 4. Schramm 1911. S. 12.

lichen Streitmacht unterwegs sind, verboten, Gegenstände der Konterbande, die nicht zur Ausladung in einem neutralen Zwischenhafen bestimmt sind, zu befördern. Weiter enthielt dieser Artikel den wichtigen Zusatz, „dass die Schiffspapiere vollen Beweis begründen in Ansehung der Fahrt des Schiffes, sowie des Ortes der Ausladung der Waren, es sei denn, dass beim Antreffen des Schiffes dieses offenbar von der in den Schiffspapieren angegebenen Fahrt abgewichen ist und keinen hinreichenden Grund für diese Abweichung nachzuweisen vermag". Danach kann also ausnahmsweise auch ein Konterbandetransport nach einem neutralen Bestimmungshafen unterbunden werden, wenn die Schiffspapiere die weitere feindliche Bestimmung dartun. Die Aufstellung der Schiffspapiere als unwiderlegliche Beweisurkunden stellte eine beachtenswerte Neuerung dar. Dagegen bildete die erwiesene feindliche Bestimmung im Wege des Transhipments oder die Weiterbeförderung auf dem Landwege nach dieser Auffassung offenbar keinen Grund für die Beschlagnahme. Beide Bestimmungen dieses deutschen Artikels 16 sollten später weitgehende Verwertung finden.

Auf den gleichen Punkt, Ablehnung der Reisetheorie, lief auch die Meinung der Niederlande in ihrer Denkschrift[1]) hinaus. Denn, indem sie die Lehre von der einheitlichen Reise lediglich auf den Fall anwandte, dass Konterbande nach dem feindlichen Gebiet ohne Umladung in einem neutralen Hafen befördert wird, beschränkte sie den Geltungsbereich der Theorie auf ein Mass von Seltenheit, — die häufigsten Fälle sind eben die des Transbordements oder Transhipments, — und verwarf damit eo ipso für die am häufigsten vorkommenden Fälle die Lehre.

Ähnlichkeit mit dieser niederländischen Denkschrift zeigte die österreichische[2]) insofern, als sie unter prinzipieller Abweisung der Reisetheorie Ausnahmen zuliess. Allgemein wurde als feststehende Tatsache bezeichnet, dass Waren, die ausweislich der Schiffspapiere für einen

[1]) Vgl. actes. S. 62. Schramm 1911. S. 79.
[2]) Vgl. actes. S. 20. Schramm 1911. S. 25.

neutralen Hafen bestimmt sind, unter keinen Umständen beschlagnahmt werden dürfen. Davon könne man, meinte die Denkschrift, den Fall ausnehmen, wo es feststehe: que le navire doit — avec les dites marchandises à son bord — faire escal dans un port ennemi, also, dann, wenn das betreffende Schiff in einem feindlichen Hafen Station mache. Aber selbst hier wollte Österreich-Ungarn das Beschlagnahmerecht nicht schlechthin anerkennen, sondern nur dann, wenn das Schiff auf direkter Fahrt nach dem feindlichen Land oder der feindlichen Streitmacht begriffen ist.

Schliesslich sei, als entschiedenster Gegner der Reisetheorie Spanien genannt. Von einer Repressionshandlung konnte nach der Denkschrift[1]) nur dann die Rede sein, wenn sich das Schiff auf unmittelbarem Wege zur feindlichen Flotte, zum feindlichen Gebiet oder nach vom Feind besetzten Punkten befand. Aber selbst wenn diese Umstände zutreffen, die Bestimmung der Ware feindlich ist und diese das feindliche Gebiet passieren soll, tatsächlich aber eine neutrale Endbestimmung vorhanden ist, kann nach spanischer Beurteilung die Repressionshandlung hintangehalten werden, unter der Bedingung, dass der Empfangsberechtigte einen Geleitbrief, ausgestellt vom Kriegführenden des Durchfahrtgebietes, beibringt und ausserdem durch eine dem anderen Kriegführenden von vornherein zu erstattende Mitteilung die neutrale Endbestimmung der Ware nachweist.

Die bisherigen Meinungen über die Lehre der einheitlichen Reise zusammenfassend, können wir feststellen, dass man zunächst bei der Behandlung des Problems allgemein ausging von der Bestimmung der Ware, was, wie an früherer Stelle kurz erwähnt, der Leitsatz 7 zum Ausdruck brachte. Im übrigen sind die Ansichten über Abschaffung oder Beibehaltung des Prinzips noch recht schwankend. Immerhin scheint die Mehrheit der Stimmen der Theorie günstig zu sein.

Die nun folgenden Verhandlungen legen erneut klares

[1]) vgl. actes. S. 25. Schramm S. 33.

Zeugnis ab von dem Aufwand an wissenschaftlichen Eifer und ernster Arbeit, mit dem die Konferenzmitglieder an die Lösung dieser schwierigen Probleme herantraten. Als Hauptmoment verdient wiederum das Streben nach Einigung hervorgehoben zu werden, das die heterogenen Elemente auf der Konferenz zusammenbrachte.

Mit Bezug auf die allgemein anerkannte Bestimmung der Ware (Leitsatz 7), zog die englische Regierung aus den Denkschriften die allgemeine Schlussfolgerung in Leitsatz 28 dahin, dass es bei Bestehen einer solchen Bestimmung nicht mehr von wesentlichem Einfluss sein könne, ob für die Beförderung der Ware Umladungen oder Aufenthalte oder das Anlaufen von Zwischenhäfen vorgesehen sei, oder nicht. Dieser Leitsatz 28 bot in seiner nüchternen Feststellung des bestehenden den Verhandlungen noch keinerlei Handhaben für einen Ausgleich der widerstreitenden Ansichten. Wir haben seinerzeit[1]) auf ein Eingehen auf die an Leitsatz 7 sich knüpfende kurze Diskussion und die Abänderungsvorschläge verzichtet, um jetzt im Zusammenhang mit Leitsatz 28 darauf zurückzukommen.

Die in der zweiten Plenarsitzung vom 7. Dezember 1908 gemachten Abänderungsvorschläge liessen die einzelnen Gegensätze deutlich hervortreten. Deutschland beharrte gemäss der im Art. 16 seiner Denkschrift geäusserten Ansicht[2]) auf der teilweisen Anerkennung der Theorie. Sein Abänderungsvorschlag hatte den Wortlaut des Art. 16 seiner Denkschrift[3]). Darnach war die Reisetheorie, um zu wiederholen, ausnahmsweise dann wirksam, wenn das Schiff beim Antreffen offenbar und ohne hinreichenden Grund von der in den Schiffspapieren angegebenen Fahrt abgewichen ist. Japan befürwortete einen Zusatz, wonach die feindliche Bestimmung des Schiffes

[1]) Vgl. S. 53 der Abhandlung.
[2]) Vgl. S. 66/67 der Abhandlung.
[3]) Vgl. actes. S. 139. Schramm S. 148—149.

eine präsumptio juris für die feindliche Bestimmung der Ware begründe.

Spanien blieb bei der strikten Ablehnung der Theorie. In diesem Sinne lautete sein Abänderungsvorschlag.

Die Niederlande und Russland wollten sich später bei Besprechung des Leitsatzes 28, ersteres über erhebliche Bedenken, äussern.

Nachdem man in der 3. Plenarsitzung der Konferenz die Diskussion über Leitsatz 7 nochmals zurückgestellt hatte, begann endlich in der folgenden Plenarsitzung am 11. Dezember die Debatte.

Die deutsche Delegation schlug kurzerhand die Streichung des Art. 28 vor.

Die amerikanische Delegation dagegen begünstigte die Beibehaltung der Theorie. Zur näheren Beleuchtung ihrer Anschauungsweise verlas Admiral Wilson folgende Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten:

> „Die Einschiebung eines Zwischenhafens zwischen den Abfahrtsort und den feindlichen Bestimmungsort ist stets eine Kriegslist derjenigen Personen gewesen, die Konterbande befördern. Diese Einschiebung kann jedoch keinen Schutz bieten, wenn die feindliche Bestimmung festgestellt ist. Die Beförderung von einem Punkt zu einem anderen ist eine einheitliche, solange die Absicht unverändert die gleiche bleibt. Hieran vermögen die Zwischenaufenthalte oder die eingeschobenen Warenumladungen nichts zu ändern."

Von einer Beratung über diese beiden Vorschläge wurde Abstand genommen und die Kommission mit der weiteren Prüfung betraut.

Der daraufhin von der englischen Regierung ausgearbeitete Entwurf, der in der 7. Kommissionssitzung vom 27. Januar 1909 den Delegationen vorgelegt wurde, zeigte in der Behandlung unserer Lehre gegenüber dem Leitsatz 28 verschiedene Fortschritte. Man hatte versucht, mehr auf die Intensionen der einzelnen Mächte einzugehen, indem man sich zu einer teilweisen Verwerfung der Lehre (so bei der relativen Konterbande) und zu einer teilweisen Anerkennung

der Doktrin (so bei der absoluten Konterbande) entschloss und dabei scharfe Grenzen zog.

Gemäss Art. 8[1]) bestand eine präsumptio juris dafür, dass die Bestimmung der Ware die gleiche war, wie die des Schiffes.

Eine weitere Vermutung sprach nach Artikel 9 für die feindliche Bestimmung der Waren der absoluten Konterbande, wenn das transportierende Schiff einen feindlichen Hafen anlaufen sollte, es sei denn, dass die Neutralen anderes bewiesen.

Dagegen bestand eine präsumptio juris innocentiae, wenn solche Waren für absolute Konterbande in einem neutralen Hafen gelöscht werden sollten. (Art. 10.)

Aus diesen Bestimmungen ist folgendes herauszulesen: das durch den Kriegführenden aus den Schiffspapieren festgestellte feindliche Reiseziel des Konterbandeschiffes lässt den Gegenbeweis seitens der Neutralen zu, dass die Bestimmung neutral sei. Zweifelt der Kriegführende an der Behauptung oder vermutet er einen Irrtum, so ist es an ihm, zu beweisen, dass die Waren durch Umladung oder Weitertransport auf dem Landweg ihrer feindlichen Bestimmung zugeführt werden sollen.

Die Reisetheorie war mithin für die absolute Konterbande anerkannt.

Anders dagegen bei der relativen Konterbande.

Hier glaubte England den neutralen Interessen besonderen Schutz angedeihen lassen zu müssen, indem es die Reisetheorie für sie grundsätzlich verwarf und nur ganz ausnahmsweise gestattete. Der Art. 13 des Entwurfs unterwarf Gegenstände der relativen Konterbande ausdrücklich nur dann der Beschlagnahme, wenn die Waren „nach einem feindlichen oder vom Feind besetzten Hafen oder zur feindlichen Flotte befördert werden.“ In seinen weiteren Bestimmungen folgte dieser Artikel wörtlich dem Artikel 16 der deutschen Denkschrift und des deutschen

[1]) Vgl. actes. Annexe 63. S. 251. Schramm 1911. S. 170.

Ergänzungsvorschlags zu Leitsatz 7, der die Schiffspapiere als Beweismittel anführte, deren Beweiskraft er jedoch für den Fall der offensichtlichen und grundlosen Abweichung vom Kurse ausschloss.

Eine Ausnahme im Sinne einer Beibehaltung der Reisetheorie für die relative Konterbande enthielt der Artikel 14 des Entwurfs. Wenn nämlich das „feindliche Gebiet keine Seegrenze" hat, so verfielen die Gegenstände der relativen Konterbande der Repression, vorausgesetzt, dass die spezielle Bestimmung „für die feindliche Streitmacht oder die Verwaltungsstellen des feindlichen Staates" bewiesen wurde. Dieser Artikel wurde den Interessen der Kriegführenden gerecht. Denn, den Kriegführenden deshalb Repressionsmassnahmen zu versagen, weil eine ganz spezielle Bestimmung des Transportes für die feindliche Streitmacht erwiesen und nur infolge eigentümlicher geographischer Beschaffenheit des Landes die Zufuhr auf direktem Wege ausgeschlossen ist, wäre in der Tat eine zu missbilligende Härte.

Eine recht unklare und zu Missverständnissen Anlass gebende Forderung stellte der Artikel 15 dieses Entwurfs auf: er lautete wörtlich folgendermassen:[1])

> „Befördert ein Schiff Konterbande (absolute und relative), so kann es in jedem Zeitpunkt während der ganzen Dauer seiner Reise beschlagnahmt werden, sofern es sich auf hoher See oder in den Gewässern der Kriegführenden befindet. Es bleibt der Beschlagnahme unterworfen, selbst wenn es die Absicht hat, einen neutralen Zwischenhafen anzulaufen, bevor es die feindliche Bestimmung erreicht."

Indem wir auf diese Vorschrift näher eingehen, stellen wir fest, dass sie ein Prisen*recht* nach Art und Bestimmung voraussetzt und dann nur den Ortsbereich für die *Ausübung* dieses Rechts regelt.

Was die Reisetheorie anlangt, so sagt uns der Art. 15 für die absolute Konterbande nichts neues. Dagegen muss es befremden, dass dieser Artikel die Reisetheorie auch für die *relative Konterbande* in Anspruch nimmt, während

[1]) Vgl. actes. Annexe 63. S. 252. Schramm 1911. S. 170—171.

Art. 13 dies doch ablehnt. Welchen Fall meint Art. 15? Wir interpretieren wörtlich und stellen fest, dass nach Satz 2 des Artikels auch für Gegenstände der relativen Konterbande die Beschlagnahme des Schiffes dann aufrecht erhalten wird, wenn dieses Schiff einen neutralen Zwischenhafen anlaufen will, ehe es zu seinem endgültigen feindlichen Reiseziel gelangt. Es wird demnach hier offenbar auf die Identität des Schiffes abgehoben, also auf einen Transport ohne Umladung im neutralen Zwischenhafen und dafür die Reise als einheitliche erklärt, während die anderen Fälle der Umladung und des Transports auf dem Landwege hier ausscheiden. Diese fallen unter den Geltungsbereich des Art. 13 und werden somit von der Reisetheorie ausgenommen. Dass der Art. 13 die letztgenannten Fälle tatsächlich im Auge hat, beweisen die Worte: . . . „ . . . ainsi que du lieu de déchargement de la cargaison . . .“ Es erscheint uns aber eine Sonderbehandlung des Falles einer neutralen Zwischenlandung ohne Umladung unlogisch und durch nichts gerechtfertigt. Dieser letztere Fall könnte sehr wohl unter die Bestimmungen des Artikels 13 mit inbegriffen werden. Wenn man schon einmal dem neutralen Handel einen kräftigen Schutz durch Ablehnung unserer Lehre angedeihen lassen will, so ist nicht einzusehen, warum man zugunsten eines immerhin seltener vorkommenden Falles eine Ausnahme macht.[1]) Anscheinend hat der englischen Regierung bei der Redaktion des Artikels 15 die Stellung der niederländischen Denkschrift in dieser Frage[2]) vorgeschwebt; sie stand indess so vereinzelt da, dass sie keinen Anspruch auf Berücksichtigung machen konnte.

Noch vor Eintritt in die Besprechung bemerkte die deutsche Delegation zum englischen Entwurf, dass die der Reisetheorie gegebene Regelung im Widerspruch mit der von Deutschland stets vertretenen Ansicht stehe. Sie beantragte in diesem Sinne Streichung der Artikel 8—10

[1]) Vgl. ebenso die Ausführungen Hansemanns loc. cit. S. 67.
[2]) Vgl. actes. S. 52.

und die Ausdehnung des Artikels 13 auf die Konterbande überhaupt. Doch versprach sie, eine etwaige Einigkeit über die Entwurfsvorschriften nicht durch hartnäckiges Beharren auf ihrem Standpunkt stören zu wollen, wenn nur die Reisetheorie bezüglich der relativen Konterbande vollständig falle.[1])

Amerika war dagegen mit den Bestimmungen der Reisetheorie durchweg einverstanden, schlug nur bezüglich der Theorie der absoluten Konterbande eine Fassungsänderung vor und erhob Vorbehalt wegen Artikel 10. Bei Besprechung des Artikels 7 kamen die Vereinigten Staaten eingehender auf ihre Bedenken zurück, die sich hauptsächlich gegen die im Artikel 10 ausgesprochene präsumptio juris innocentiae richteten, die nicht für alle dort erwähnten Fälle zutreffend sei. Die Neufassung, die durch die Reisetheorie bedingt sei, solle lauten:

> „Die Gegenstände der absoluten Konterbande unterliegen der Beschlagnahme, wenn bewiesen wird, dass ihre Bestimmung ein feindliches oder vom Feind besetztes Gebiet oder die feindliche Streitmacht ist.“[2])

Der Vorschlag fiel der Kommission zur Prüfung anheim.

In den nun folgenden Verhandlungen der 7 Kommissionssitzung über die Artikel 8, 9 und 10 des englischen Entwurfs, traten neue Zweifel zutage.

Die deutsche Delegation, die sich anschickte, sich näher mit der Frage zu befassen, stellte einen neuen Punkt zur Diskussion.

Für den Fall des Anlaufens mehrerer Häfen, worunter sich ein feindlicher befindet, ist nach ihrer Ansicht eine Unterscheidung zu machen dahin, ob der betreffende neutrale Hafen vor oder nach dem feindlichen Hafen angelaufen werden soll. Im ersteren Falle stehe einer präsumptio juris innocentiae, wie sie Artikel 10 vorsehe, nichts im Wege; der Kaptor müsse dann die feindliche Bestimmung beweisen. Für den zweiten Fall sei jedoch eher eine Ver-

[1]) Vgl. actes. S. 195. Schramm 1911. S. 171—172.
[2]) Vgl. actes. Annexe 103. S. 285. Schramm 1911. S. 177.

mutung für die feindliche, als für die neutrale Bestimmung gegeben.

Die amerikanische Delegation wandte sich nachdrücklich gegen die „viel zu allgemein gehaltenen Vermutungen" der Art. 8 und 10. Die Ladung dürfte allein der unparteiischen Beurteilung des Kaptors unterstellt werden. Mit Artikel 9 war man einverstanden.

In der folgenden 8. Kommissionssitzung fasste die amerikanische Delegation ihre Wünsche bezüglich der Artikel 8—10 in folgenden Vorschlägen zusammen: Art. 9 soll Artikel 8 werden. Die Vorschriften der Artikel 8 und 10 wurden in einem einzigen Artikel 9 berücksichtigt.[1]) Damit, dass die amerikanische Regierung in diesem neuen Artikel 9 auf die Anwendung der Reisetheorie auf die relative Konterbande in aller Form verzichtete und sie ausschliesslich auf die absolute Konterbande beschränkte, glaubte sie, dieselbe im letzteren Falle möglichst weit ausbauen zu müssen, indem sie sowohl alle Vermutungen hinwegräumte, als auch den sehr wirksamen Urkundenbeweis für die feindliche Bestimmung preisgab. Die allgemein angestrebte und teilweise durchgesetzte Milderung der natürlichen Härten der Lehre war durch diesen Standpunkt der Vereinigten Staaten zu einem guten Teil wieder aufgehoben. Die bisher erfreulich fortschreitenden Verhandlungen kamen durch die beharrliche schroffe Haltung der Amerikaner[2]) ins Stocken. Mit den genannten Vorschlägen wurde das Komitee befasst.

Bei Besprechung des Artikels 13 des englischen Entwurfs stellte die deutsche Delegation eine Übereinstimmung in fast allen Punkten mit dem Artikel 16 ihrer Denkschrift fest und beantragte nur die Aufnahme einer noch fehlenden Bestimmung, woraus hervorgehe, dass die Beförderung von Waren, die in einem neutralen vor dem feindlichen Hafen gelegenen Zwischenhafen ausgeladen werden sollte, nicht als Konterbande gelten sollte. Auch dieser Vorschlag wurde an das Komitee weitergegeben.

[1]) Vgl. actes. Annexe 102. S. 284—285. Schramm 1911. S. 179.
[2]) Vgl. das Exposé Stocktons. Annexe 103. S. 285.

Dasselbe geschah mit Artikel 14. Der Artikel 15 gab, wie vorauszusehen war, in seiner Unklarheit besonders in Satz 2 zur Erörterung hinreichende Veranlassung.

Die österreichische Delegation bat um eine nähere Erklärung des Satzes 2. Die englische und französische Delegation antworteten übereinstimmend unter Berufung auf die gemeinsame Rechtsanschauung aller Nationen, dass der Satz 2 mit der Reisetheorie nichts zu schaffen habe, da die Ware ja auf demselben Schiff verbleibe. Es scheint also tatsächlich die Ansicht verbreitet, dass die Anwendbarkeit der Lehre von der Einheitlichkeit der Reise notwendig durch eine Umladung der Ware, sei es auf ein zweites Schiff, sei es zum Landtransport, bedingt ist. Wir können uns jedoch für diese Auffassung nicht erwärmen, sind vielmehr der Ansicht, dass der Fall der Zwischenlandung ohne Umladung schon aus historischen Gründen von der allgemeinen Behandlung der Lehre nicht ausgeschlossen werden darf. In der weiteren Erklärung der beiden genannten Delegationen wurde ausgesprochen, dass es sich in Art. 15 Satz 2 um das Schiff selbst handle, das die Konterbande seiner feindlichen Bestimmung entgegenführe. Durch das Anlaufen eines neutralen Zwischenhafens dürfte das Schiff, in dessen Abfahrt bereits eine Neutralitätsverletzung liege, nicht der Repression entzogen werden.

Unter Zustimmung der russischen Delegation zu diesen Ausführungen und unter Befürwortung einer Neuredaktion, die alle Zweifel ausschliesse, wurde der Artikel 15 angenommen.

Ebenso fand Artikel 16 vorbehaltlich seiner Fassung Annahme.

Endlich lagen in der 11. Kommissionssitzung vom 19. Februar 1909[1]) die eben besprochenen Artikel in ihrer endgültigen Fassung in dem „Entwurf eines Abkommens über die Kriegskonterbande“ vor. Noch einmal wurde der Versöhnlichkeitssinn der Delegationen auf die Probe gestellt:

[1]) Vgl. actes. S. 213. Schramm 1911. S. 189.

die amerikanische Delegation verlangte nämlich hartnäckig Streichung des Art. 9 des englischen Entwurfs, der ihr stets ein Dorn im Auge war. Die Delegation erklärte, falls man ihr in diesem Punkt entgegenkomme, werde sie alle sonstigen Vorbehalte unbedenklich aufgeben. Die Delegationen gaben nach. Der Art. 9 fiel. Damit fanden die Vorschriften über die Einheitlichkeit der Reise einstimmige Annahme.

Über die Regelung in der Londoner Deklaration wäre darnach folgendes zu sagen:

Es ist eine reinliche Scheidung gemacht zwischen der Behandlung der Theorie für die absolute und für die relative Konterbande.

Für die absolute Konterbande ist die Reisetheorie in ihrem vollen Umfang anerkannt, durch Satz 2 des Artikels 30, vorausgesetzt, dass die der absoluten Konterbande eigentümliche feindliche Bestimmung des Art. 30 Satz 1 erwiesen ist.

Dieser Beweis wird in Art. 31 näher erörtert. Für die Einheitlichkeit der Reise gilt der Beweis als endgültig, d. h. unter Ausschluss des Gegenbeweises erbracht, wenn gemäss Absatz 2 Halbsatz 2 „das Schiff einen feindlichen Hafen berühren, oder zu der feindlichen Streitmacht stossen soll, bevor es den neutralen Hafen erreicht, wohin die Ware urkundlich bestimmt ist.“ Wir sehen hier also sowohl den Urkundenbeweis als auch im ganzen den deutschen Vorschlag verwirklicht. Mit der Vorschrift dieses Halbsatzes ist den Kriegführenden u. E. ein berechtigter Dienst erwiesen worden, da in der Tat für den Neutralen beim Verweilen im feindlichen Zwischenhafen die Versuchung zu nahe liegt, die Ware an den Feind zu bringen, und für den Kriegführenden die jedesmalige Feststellung des wahren Sachverhaltes einen unter Umständen empfindlichen Zeitverlust bedeutete.

In Artikel 32 hat sich die von den Vereinigten Staaten von Nordamerika so verpönte präsumptio juris innocentiae

des Artikels 9 des englischen Entwurfs Eingang zu verschaffen gewusst. Auf welche Weise dies möglich war, lässt sich aus den Protokollen nicht ersehen. Jedenfalls ist dieses Ergebnis zu begrüssen.

Im Gegensatz zu der Regelung der Einheitlichkeit der Reise der absoluten Konterbande und scharf abgegrenzt von ihr bestimmt der Artikel 35 ausdrücklich, dass die Gegenstände der relativen Konterbande nur dann der Beschlagnahme unterliegen, wenn sie die für die relative Konterbande erforderliche spezielle Bestimmung aufweisen und nicht in einem neutralen Zwischenhafen ausgeladen werden sollen. Wir ersehen auch aus diesem Wortlaut die Berücksichtigung deutscher Wünsche. Der Generalbericht bemerkt zu dieser letzteren Bestimmung:[1])

„La doctrine du voyage continu a été écartée pour la contrebande conditionelle."

Vergleichen wir damit die Bestimmung des aus Art. 15 des englischen Entwurfs hervorgegangenen Artikels 37 der Deklaration, der ein Schiff mit Konterbande (absoluter oder relativer) auf offener See oder in den Gewässern der Kriegführenden während der ganzen Dauer seiner Reise der Beschlagnahme unterwirft, selbst wenn es beabsichtigt, vor der feindlichen Endbestimmung einen neutralen Zwischenhafen anzulaufen, so zeigt sein Inhalt volle Übereinstimmung mit der erstgenannten Vorschrift. Es wird zunächst hier wie dort ein Prisenrecht nach Art und Bestimmung statuiert und dann lediglich der Geltungsbereich für die Ausübung dieses Rechts genauer abgegrenzt. Ferner machte sich der Verfasser des Rapport général offenbar die Ansicht der Kommission zu eigen, indem er es das Geltungsgebiet der Reisetheorie auf die Fälle der Zwischenlandung mit Umladung beschränkt, während wir, ausgehend von der Niemeyer'schen Definition, nach wie vor kein Bedenken tragen, auch für den Fall

[1]) Vgl. Generalbericht. S. 48.

einer Zwischenlandung ohne Umladung die Reisetheorie anzuerkennen.[1])

Eine positive Ausnahme von der grundsätzlichen Ablehnung der Theorie für die relative Konterbande ist indess selbst nach der engeren Anschauung der Konferenz in Artikel 36 geschaffen. Dieser lautet:

> „Hat das feindliche Gebiet keine Seegrenze, so unterliegen die Gegenstände der relativen Konterbande, abweichend von Art. 35 der Beschlagnahme, sofern bewiesen wird, dass sie die in Art. 33 vorgesehene Bestimmung haben."

Der Artikel 14 des englischen Entwurfs ist sonach unverändert übernommen worden.

Schliesslich finden wir auch die Vorschrift des Art. 16 des englischen Entwurfs, wonach auf Grund einer früher ausgeführten, aber bereits vollendeten Beförderung von Konterbande eine Beschlagnahme nicht bewirkt werden kann, im Artikel 38 der Deklaration wörtlich wieder.

Ein Kompromisswerk von seltener Bedeutung lag vor. Die bestrittenste Materie des Konterbanderechts war auf dem Wege liberaler Denkweise im Geiste der Versöhnung mit zäher Ausdauer zu einer glücklichen Lösung geführt worden, die nach Möglichkeit den oft diametral einander gegenüberstehenden Ansichten gerecht wurde. Eines wollen wir uns indessen nicht verhehlen; die praktische Anwendung der auch in der vorliegenden Form noch recht komplizierten Sätze wird nicht leicht sein und ein erhebliches Mass von gutem Willen erfordern.

II. Kapitel.

Die Rechtsfolgen der Konterbandezufuhr.

§ 9.

Allgemeines.

Bei Entscheidung der Frage, welche rechtlichen Folgen die Konterbandezufuhr nach sich zieht, ist es zunächst

[1]) Ebenso Hansemann loc. cit. S. 73.

nötig, sich über die juristische Natur des Konterbandeaktes klar zu werden. Die Ansichten hierüber waren, wie alles in der Konterbandematerie, stets schwankend.

Wohl die älteste an Hand der Geschichte feststellbare Meinung beurteilte die Konterbandezufuhr als ein Delikt, das bestraft werden muss. Diese Meinung hat sich ziemlich lange behauptet und wird heute noch, wenn auch vereinzelt, vertreten aber auch fast ebenso eifrig bekämpft. Man sucht sie mit dem Nachweis zu begründen, dass eine „Neutralitätsverletzung" vorliege und übersah dabei vollkommen den Unterschied zwischen dem die Staaten untereinander bindenden Verhältnis der Neutralität und den davon gänzlich unberührt bleibenden Beziehungen der Kriegführenden zu den neutralen Untertanen. Den Staaten erwachsen aus der Neutralität Rechte und Pflichten, deren Verletzung ein Delikt darstellt. Für den neutralen Staat ist aber nicht, — wie es vielfach in der Theorie (z. B. von Kleen) behauptet wurde — die Pflicht verbunden, seinen Untertanen den Handel mit Konterbande zu untersagen. Im Gegenteil, die neueren Neutralitätserklärungen, wie beispielsweise die Englands und die anlässlich des italienisch-türkischen Krieges 1911—12 erlassene französische Neutralitätserklärung begeben sich geradezu jeglichen Einflusses auf den privaten Seehandelsverkehr ihrer Untertanen, indem sie den privaten Transporten ihren Schutz versagen, um sich dadurch von jeder Verantwortlichkeit gegenüber den Kriegsparteien zu befreien. Dieses Verhalten der neutralen Staaten wirkt nach 2 Seiten: „Durch die Selbstbeschränkung der zur internationalen Rechtsgemeinschaft gehörenden Staaten gewinnen die Kriegführenden eine rechtliche Macht über das Privateigentum neutraler Staatsangehöriger," sagt nach eingehender Würdigung dieses Punktes Schramm;[1]) wir können ihm ohne weiteres beipflichten. Mangels der Unterstützung von Seiten der neutralen Staats-

[1]) Vgl. Schramm. Das Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt. Berlin 1913. S. 42.

autorität wir die durch die zu erwartende Stärkung der Widerstandskraft des Gegners in eine Notlage versetzte Kriegspartei notwendig auf den Weg der Selbsthilfe gedrängt. Auf die Massregel der Konterbandezufuhr an den Gegner antwortet die dadurch benachteiligte Kriegspartei durch eine einfache Gegenmassregel, indem sie zur Konfiskation schreitet. Sie übt also ein Repressivrecht in den durch internationale Rechtssatzung gezogenen Grenzen aus, eine Art Repressalie und kein Strafrecht.[1])

Auf der andern Seite ist der neutrale Untertan in seinen Handelsunternehmungen völlig frei, und durch keinerlei Verbot eingeschränkt. Er muss indess gewärtig sein, dass seine Ladung, weil Konterbande enthaltend, vom Kriegführenden eingezogen wird. Seine Warenzufuhr ist also mit einem ständigen Risiko verbunden.

In Ansehung dieser beiden Momente, Risiko auf Seiten des neutralen Staatsangehörigen, Selbsthilfeakt auf Seiten der Kriegführenden, hätten wir den Schlüssel zu der Antwort und zugleich die Antwort selbst auf die Frage nach der Natur der Konterbandebehandlung. Sie stellt sich dar als einen rechtlich erlaubten Akt, als ein „Handelswagnis" eine „aventure comerciale," wie sie vielfach bezeichnet wurde, der der Kriegführende eine einfache Gegenmassregel entgegengesetzt. Diese Ansicht wird heute von der überwiegenden Mehrheit der Theoretiker geteilt. Hold v. Ferneck — um nur einen anzuführen — definiert die Konterbandehandlung als

> „einen Akt der Ausübung eines erlaubten Geschäftsbetriebes, mit welchem der Fabrikant oder der Händler nur den Zweck verbindet, einen Gewinn zu erzielen, ohne dass er verpflichtet wäre, nach der Person oder dem Zweck des Abnehmers zu fragen."[2])

Wir können diese Ausführungen nur unterschreiben.

---

[1]) Ebenso u. a. Geffcken in Heffters Handbuch. S. 364. Anm. 4. Ebenso v. Holtzendorff. Handbuch des Völkerrechts. S. 162.

[2]) Vgl. Hold v. Ferneck. Die Kriegskonterbande. Wien 1907. S. 85 ff.

Eine Strafgewalt des Kriegführenden anzuerkennen, verbietet sich schon aus der Einsicht, dass von einer Strafe nur innerhalb der Gebietshoheit des Benachteiligten oder den von ihm okkupierten Landesteilen die Rede sein kann, dass dagegen die hohe See, als völkerrechtlich freies Gebiet eine solche persönliche Strafbefugnis ausschliesst, es sei denn, dass dem Kriegführenden, unter dessen Schutz die Beteiligten stehen, die Erlaubnis dazu erteilt wird. Wir müssen darnach ein Strafrecht seitens des Kriegführenden ablehnen.

Merkwürdigerweise wird gerade in neuerer Zeit, dieser von uns bekämpfte Gedanke der Strafgewalt des Kriegführenden in der Theorie wie in der Staatenübung allenthalben wieder lebendig. Schon der Art. 9 des Haager Abkommens betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg vom 18. Oktober 1907 redet von einer Neutralitätsverletzung, die die Wegnahme nach sich ziehen solle.

Auffallen muss es auch besonders im Hinblick auf die sonst weitherzigen modernen Anschauungen der Konferenzteilnehmer in London, dass sich der Generalbericht zur Seekriegsrechtserklärung an einigen Stellen ebenfalls zu dieser Auffassung bekennt. Um nur eine für uns besonders wichtige Bemerkung herauszugreifen, so bemerkt der Generalbericht zu Art. 42 der Deklaration, der die Einziehung der dem Eigentümer der Konterbande gehörenden unschädlichen Waren verfügt:

„Der Eigentümer der Konterbande wird bestraft zunächst mit Einziehung der verbotenen Ware . . . . ."

Anderen Orts spricht der Generalbericht von einem „Neutralitätsbruch", von einer „neutralitätswidrigen Handlung", von einer „Verletzung der Neutralitätspflicht" usw. Diese termini technici sind recht unglücklich gewählt; denn mit Nachdruck muss hervorgehoben werden, dass neutral nur ist und sein kann ein Staat und von einem Neutralitätsbruch nicht gesprochen werden kann, wenn die Untertanschaft sich ohne Billigung oder Missbilligung des Staates

mit Konterbandetransporten abgibt. Aber der Generalbericht bleibt sich nicht konsequent. An manchen Stellen gibt er die Anschauung von der Strafnatur wieder preis. Wenn z. B. der Art. 38 der Deklaration den allgemein gebilligten Grundsatz ausspricht:

> „Auf Grund einer früher ausgeführten aber bereits vollendeten Beförderung der Konterbande kann eine Beschlagnahme nicht bewirkt werden,“ [1])

so ergibt sich daraus, dass sich die Konfiskation seitens des Kriegführenden lediglich auf den Transport in flagranti delicto — wenn wir so sagen dürfen — beschränkt, ein Umstand, der ebenfalls gegen die Strafnatur spricht.

Aus dieser zwiespältigen Stellungnahme der Konferenz zur Frage der juristischen Natur des Konterbandeaktes neigen wir zu der Ansicht, dass man der Bezeichnung „Strafe“ keine prinzipielle Bedeutung beizumessen braucht. Wir meinen, dass darunter einfach die nachteilige Wirkung für den Transport von Konterbande verstanden werden muss. Aus der von neutraler Seite unternommenen Massregel zur Stärkung der militärischen Machtmittel des einen Kriegführenden entspringt für den anderen Kriegführenden das Bedürfnis, sich durch entsprechende Gegenmassregeln zu schützen.

Was nun diese Repressivmassregeln selbst betrifft, so sind sie dem Kriegführenden durch internationales Prisenrecht gewährleistet und richten sich auf offener See und in feindlichen Gewässern gegen jeden Transport von absoluter und relativer Konterbande, einerlei ob eine Absicht, den Feind zu nützen, vorlag oder nicht, wenn nur die allgemeine feindliche Bestimmung erwiesen ist. Doch ist die Absicht, die feindliche Widerstandskraft zu stärken, insofern nicht belanglos, als bei ihrem Vorhandensein den benachteiligten Kriegführenden nach gewohnheitsrechtlicher Übung verschärfte Befugnisse eingeräumt werden. Diese können neben dem Verfall der Konterbandegegenstände

[1]) Vgl. Generalbericht. S. 51

teils bestehen in einer Einziehung des betreffenden Schiffes, teils in einer Einziehung des ausser der Konterbandeladung noch vorhandenen, unverfänglichen Teils der Waren. Im einzelnen hat gerade über die Voraussetzungen der verschärften Repression und über das Mass der Verschärfung selbst in Wissenschaft und Praxis stets Streit geherrscht.

Die Londoner Konferenz brachte auch hier eine grossen Teils befriedigende Lösung dank des versöhnlichen Zusammenarbeitens der einzelnen Staatenvertretungen. Unsere Schilderung wird sich zunächst mit der Einziehung der Konterbandewaren zu befassen haben, um dann auf die Einziehung des Schiffes und schliesslich auf die Einziehung des unverfänglichen Teils der Ladung einzugehen.

§ 10.

Die Einziehung der Konterbande.

Es ist ohne weiteres verständlich, dass die Repressionsmassregeln in erster Linie die Konterbandewaren treffen müssen, denn letztere sind das Mittel, wodurch der eine Kriegführende in seiner militärischen Leistungsfähigkeit unterstützt, der andere Kriegführende benachteiligt wird. Dabei können zwei Möglichkeiten ins Auge gefasst werden. Von den Theoretikern besonders empfohlen wird die Einziehung gegen Entschädigung, oder eine vorläutige Verwahrung oder Beschlagnahme, die die Verpflichtung in sich schliesst, nach Beendigung der Feindseligkeiten die Waren zurückzuerstatten.[1]) Dieses scheint theoretisch betrachtet, auch der Billigkeit zu entsprechen, indem der auf Gewinn abzielende Handel zu seinem Recht kommt und andererseits eine militärische Stärkung des Gegners verhindert wird. Die Praxis dagegen hat sich damit nicht zufrieden gegeben; man schritt mit wenigen Ausnahmen[2])

[1]) Vgl. die markanten Ausführungen Hold v. Fernecks 1907. S. 102.

[2]) z. B. Art. 13 des Vertrages Friedrichs des Grossen mit den Vereinigten Staaten von 1785, in dem eine Einziehung gegen Entschädigung stipuliert wurde.

zur Einziehung der Waren und leistete keine Entschädigung, indem man sich der sowohl abschreckenden wie präventiven Wirkung eines solchen Verhaltens bewusst war. Das entspricht u. E. jedenfalls, soweit es sich um Zufuhr von Kriegsmaterialien handelt, auch dem Bedürfnis, denn eine Einziehung gegen Entschädigung hätte für den neutralen Handel, gar keine oder geringe Verluste zur Folge und wäre stets ein Ansporn zum Konterbandieren.[1])

Nur in Ausnahmefällen hatte man sich vonseiten der Kriegführenden zu einer Entschädigung verstanden, nämlich dann, wenn das Konterbandeschiff keine Kenntnis vom Kriegsbeginn hatte, oder wenn dem neutralen Eigentümer die feindliche Bestimmung der Waren bekannt war. Es spielt bereits hier die Absichtlichkeit als ein repressionsschärfendes Moment mit herein.

Die Einziehung ohne Entschädigung blieb indessen die Regel bis in die neueste Zeit. Bezeichnend in dieser Hinsicht ist die Übereinstimmung in den Denkschriften sämtlicher Konferenzteilnehmer in London, Österreich-Ungarn ausgenommen.

Auch England schloss sich in seiner Denkschrift (Ziff. 1, 8) der herrschenden Meinung an, nachdem es früher gemäss Art. 82 Naval Prize Law nur die absolute Konterbande und von dieser auch nur die fertigen Produkte der Einziehung unterworfen, für alle übrigen Gegenstände der absoluten Konterbande, insbesondere für die Rohstoffe und alle relativen Konterbandeartikel ein Vorkaufsrecht (preemption) vorgesehen, (Art. 84 Naval Prize Law), andererseits ganz allgemein die Einziehung immer dann angeordnet hatte, wenn die Schiffspapiere gefälscht waren. (Art. 85.)

Österreich-Ungarn war, wie gesagt der einzige Staat, der in ausführlichen Darlegungen unter Berufung auf die Ansichten von Fauchille, Perels und Lehmann in

---

[1]) Vgl. die ausführlichen Darlegungen von Schramm loc. cit. 1913. S. 236/37.

seiner Denkschrift (A. II.)[1]) gegen die reine Einziehung Stellung nahm, da sie über das, was necessarium ad finem belli ist, hinausgehe. Sie empfahl statt dessen Einziehung gegen Entschädigung oder eventuell Beschlagnahme und Verwahrung für die Dauer des Krieges.

Zwei Denkschriften, die deutsche[2]) und die niederländische[3]) arbeiteten gründlicher, indem sie einen obenerwähnten Ausnahmefall berücksichtigten, nämlich den, dass der Kapitän des Konterbandeschiffes im Augenblick der Anhaltung keine Kenntnis vom Kriegsbeginn hat und ihn dabei auch kein Verschulden trifft. Sowohl die deutsche wie die niederländische Denkschrift setzten sich unter diesen Umständen für eine Entschädigungspflicht ein. Deutschland stellte ausserdem eine praesumptio iuris für die Unkenntnis des Kapitäns auf, wenn ein Dampfschiff innerhalb einer Woche, ein Segelschiff innerhalb 4 Wochen nach Ausbruch der Feindseligkeiten auf hoher See betroffen wurde und in der Zwischenzeit keinen Hafen angelaufen hat. Diese beiden Vorschläge sind beachtenswert, denn sie bezwecken mit Recht eine Schonung der Neutralen, denen man in ihrer Unkenntnis des bestehenden Kriegszustandes aus dem Konterbandetransport keinen Vorwurf machen kann. Bedenken haben wir gegen eine zahlenmässige Fixierung der Zeit; hier müssten die Umstände des einzelnen Falles und das Ermessen des Gerichts die Entscheidung treffen, ob eine Unkenntnis möglich ist oder nicht.[4])

In Anbetracht der grossen Einstimmigkeit über die Frage der Einziehung der Konterbandeware verliefen die über den diesbezügl. Leitsatz gepflogenen Beratungen glatt.

Ein deutscher Vorschlag, nach Leitsatz 8 einen weiteren Leitsatz einzuschieben, der die zum Gebrauch des Schiffes, der Besatzung, der Passagiere bestimmten Gegenstände

---

[1]) Vgl. actes. S. 18. Schramm 1911. S. 20/21.
[2]) Actes. S. 5. Schramm 1911. S. 14.
[3]) Vgl. act. S. 140. Schramm 1911. S. 150.
[4]) Vgl. hierzu die Ausführung im folgenden § der Abhandlung.

noch ausdrücklich von der Konterbandeeigenschaft ausnahm, fand später in Artikel 6, 2 des englischen Entwurfs und entsprechend im Art. 29, II der Londoner Erklärung Aufnahme.

Ein spanischer Vorschlag[1]) wollte im Gegensatz zu den allgemeinen Anschauungen nur für die Gegenstände der absoluten Konterbande die Einziehung zulassen; für jeden anderen „Gegenstand, der für die Verwendung im Kriege geeignet und tatsächlich für die Streitkräfte oder für die militärischen Etablissements bestimmt ist", wurde dem Kriegführenden nur das Recht der Verwahrung zugebilligt.

Dieser Vorschlag, theoretisch beachtlich, konnte in seiner isolierten Stellung nicht Anspruch auf Diskussion und Berücksichtigung machen.

Es erhob sich auch in den folgenden Verhandlungen (in der 8. Sitzung der Kommission vom 28. Januar 1909) kein prinzipieller Einspruch. Ohne Diskussion erfolgte die Annahme.

So stand denn der endgiltigen Festlegung in der Deklaration nichts mehr im Wege, auch redaktionelle Änderungen unterblieben.

Der Artikel 9 der Londoner Deklaration lautet:

„Die Gegenstände der Konterbande unterliegen der Einziehung,"[2]) d. h. Wegnahme ohne Entschädigung.

Damit hatte ein in der Praxis allgemein anerkannter Grundsatz ohne nennenswerte Schwierigkeiten Sanktion erlangt.

§ 11.

Die Einziehung des Schiffes.

Sehr bestritten war die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen die Einziehung des Schiffes zu gestatten sei. In der Literatur finden sich namhafte Gegner der

[1]) Vgl. act. S. 140. Schramm 1911. S. 150.
[2]) Vgl. Generalbericht. S. 51.

Einziehung des Schiffes. In der Praxis hatte sich diese Massnahme allmählich eingebürgert. Unter den Bedingungen, die von Seiten der Staaten für eine solche besonders geartete Konfiskation als massgebend erklärt wurden, sind drei Systeme erkennbar.

Das eine, besonders bei den Kontinentalmächten vorherrschende, zielt auf ein bestimmtes Mengenverhältnis der Konterbandeladung zur Gesamtladung ab, wobei in der Berechnung dieses Verhältnisses im einzelnen die grössten Verschiedenheiten bestehen.

Nach dem zweiten System wird die Einziehung des Schiffes an den Umstand geknüpft, dass der Kapitän im Bewusstsein verbotswidriger Zufuhr den Konterbandetransport übernimmt. Dabei müssen — darauf wollen wir ausdrücklich hinweisen — strafrechtliche Gesichtspunkte von vorn herein ausscheiden, denn das Konterbandieren ist, um zu wiederholen, kein Delikt, sondern ein Handelswagnis. Indessen kann man hier doch wohl von einer Schuld des Kapitäns sprechen, der die Konterbande auf seinem Schiff befördert, obwohl er das entgegenstehende Verbot kannte oder kennen musste, (d. h. aus Fahrlässigkeit nicht kannte). Dieses zweite System ist praktisch von geringerer Bedeutung geworden.

Wichtiger ist das dritte System, das sich hauptsächlich bei den Seestaaten England, den Vereinigten Staaten und Japan findet. Darnach entscheiden über die Konfiskation des Schiffes gewisse Eigentumsrechte an Schiff und Ladung und die besonderen Umstände, unter denen die Beförderung stattfindet.

Wenn wir also von dem zweiten System absehen, so stehen sich zwei Anschauungen gegenüber, eine festländische und eine seestaatliche, von denen die erstere die Konfiskation des Schiffes von gewissen mehr oder weniger eng begrenzten Voraussetzungen abhängig macht, während die letztere durch allgemeine Bestimmungen einem Eingreifen grösseren Spielraum gewährt. Wir werden im fol-

genden sehen, wie auf der Londoner Konferenz in diesen Anschauungen ein Ausgleich erzielt wurde.

Wir beginnen mit den Seestaaten.

Artikel 83 des Naval Prize Law hatte bestimmt, dass das Schiff dann eingezogen werden könne, wenn es dem Eigentümer der Konterbande gehört, ferner gemäss Art. 85 dann, wenn es die betreffenden Waren unter Gebrauch falscher Papiere oder in Widerspruch mit den in den Staatsverträgen getroffenen Vereinbarungen befördert hatte. Hier ist also die Einziehung des Schiffes mit Gesichtspunkten begründet, die unter das von uns erwähnte zweite und dritte System fallen. Da die Gründe für die Einziehung des Schiffes fast alle in Verfehlungen des Kapitäns bestehen, könnte man hier eher dazu neigen, von einer Strafe zu sprechen. Wir lehnen dies nach wie vor ab, wenn auch die diesbezügliche Überschrift in der englischen Denkschrift der Londoner Konferenz die Bezeichnung „Pénalité“ [1]) aufweist. In wesentlicher Übereinstimmung mit dem Naval Prize Law wird eine Einziehung des Schiffes dann für berechtigt erklärt (Ziff. 1, 8 Abs. 3), „wenn es der Beschlagnahme gewaltsamen Widerstand geleistet hat, oder wenn es falsche oder Scheinpapiere führt, oder wenn andere betrügerische Umstände vorliegen“. Man erkennt hier, wie England darauf bedacht ist, möglichst alle Umstände dem Kriegführenden, in dessen Lage es sich jedesmal selbst versetzt, zugute kommen zu lassen. Von einer Seepolizei ist man hier tatsächlich nur wenig entfernt.

In ganz ähnlicher Weise regelte Japan die Bedingungen, unter denen das Schiff konfisziert werden darf, nämlich einmal dann, wenn der Eigentümer der Konterbande zugleich Eigentümer des Schiffes ist,[2]) weiter ganz allgemein bei Anwendung betrügerischer Mittel (Art. 44 der Seeprisenordnung).

In der japanischen Denkschrift[3]) (Kriegskonter-

[1]) Vgl. actes. S. 34. Schramm 1911. S. 48.

[2]) Vgl. Art. 43 der japanischen Seeprisenordnung von 1904.

[3]) Vgl. actes. S. 18. Schramm 1911. S. 72.

bande V) wiederholten sich diese Bestimmungen, wurden aber noch durch eine weitere bereichert. Das Schiff mit der Konterbande kann nämlich auch konfisziert werden, falls die Beförderung der Konterbandegüter den Hauptzweck der Reise bildet. Mit Aufstellung des neuen Moments des Reisezwecks folgte Japan den Aussprüchen seiner Oberprisengerichte anlässlich mehrerer Beschlagnahmefälle während des Krieges mit Russland.[1]) Diese hatten sich nämlich wiederholt in Gegensatz gestellt zu den erwähnten Artikeln 43 und 44 der Seeprisenordnung, indem sie bei überwiegenden Konterbandeladungen die Vermutung aufstellten,

> „dass der Zweck der Reise des zur Verhandlung stehenden Schiffes ein Transport von Konterbande war. Das Völkerrecht steht aber auf dem Standpunkt, dass Schiffe, deren Reisezweck die Beförderung von Konterbande ist, eingezogen werden können."[2])

Uns will die besondere Betonung des Reisezwecks angesichts der Tatsache, dass der grösste Teil oder die ganze Ladung Konterbande ist, überflüssig erscheinen.

Bei den Vereinigten Staaten, die keine Denkschrift eingereicht hatten, müssen wir uns an die Bestimmungen des Naval war Code halten. Dieser weist über unseren Gegenstand in Art. 35 nur die spärliche Vorschrift auf, dass ein Schiff dann der „Ergreifung und Zurückhaltung verfalle, wenn nicht vertragliche Abmachungen anders vorsehen."

Allgemein ist festzustellen, dass für die Seestaaten hauptsächlich die Eigentumsverhältnisse und gewisse besondere Umstände massgebend sind, um die Einziehung des Schiffes zu rechtfertigen.

Im Gegensatz dazu legen die Kontinentalmächte fast alle auf das Mengenverhältnis der Konterbande zur Gesamtladung Wert.

---

[1]) Vgl. hierzu bei Marstrand-Mechlenburg loc. cit. Fall „Scotsman" S. 545, „Bawtry" S. 575, „Wilhelmina" S. 563, „Paros" S. 699.

[2]) Entscheidung im Fall „Scotsman", Marstrand-Mechlenburg. S. 545.

Nach der in der deutschen Denkschrift (Artikel 22)[1]) vertretenen Auffassung darf ein Schiff dann konfisziert werden,

„1. wenn dessen Eigentümer, Charterer oder Kapitän von dem Vorhandensein der Konterbande Kenntnis hatte oder haben musste und die Konterbande nach Wert, Gewicht oder Rauminhalt mehr als $^1/_4$ der Ladung ausmacht,

2. wenn sich der Kapitän der Anhaltung, Durchsuchung oder Beschlagnahme mit Gewalt widersetzt.

Eine Ausnahme von der Vorschrift des Absatzes 1 wurde billigerweise für den Fall zugelassen, wo die Konterbande nur gegen Entschädigung eingezogen werden darf (Denkschrift Art. 21 Absatz 2)[2]).

Die deutsche Denkschrift hat, wie wir sehen, in ausführlicher Weise sowohl die Möglichkeit eines Verschuldens der am Transport beteiligten Personen, als auch das Mengenverhältnis ins Auge gefasst, welch letzteres u. E. sehr gering bemessen ist und in Ansehung seiner Folgen für den Neutralen eine strenge Massregel bedeutet.

Die niederländische Denkschrift[3]) sagte genau dasselbe aus, wie die deutsche, mit dem einzigen Unterschied, dass sie von einer ziffermässigen Feststellung des Mengeverhältnisses Abstand nahm und nur einem „beträchtlichen Teil" der Konterbandeladung für die Einziehung des Schiffes entscheiden liess.

Einfachere Bestimmungen enthielten die französische und italienische Denkschrift.

Die französische Denkschrift[4]) liess getreu ihrer bisherigen Praxis das Schiff verfallen, wenn die Konterbandeladung $^3/_4$ ausmachte; es fasste diese Bestimmung ebenfalls unter den Titel „Pénalités".

Der italienische „Codice per la marina mercantile" von 1877 (§ 215) hatte sich ähnlich wie die niederländische Denkschrift allgemeiner gefasst: das Schiff sollte dann

[1]) Vgl. actes. S. 5. Schramm 1911. S. 14.
[2]) Vgl. S. 86 der Abhandlung.
[3]) Vgl. actes. S. 51. Schramm 1911. S. 78.
[4]) Vgl. actes. S. 29. Schramm 1911. S. 40.

konfisziert werden, wenn die Ladung ganz oder auch nur zu einem nicht näher bestimmten Teil aus Konterbande besteht.

Die italienische Denkschrift[1]) beschränkte sich darauf, diese Bestimmung unter der Überschrift „Pénalité pour le transport de contrebande de guerre" einfach zu wiederholen.

Österreichs Denkschrift ging auf unsere Frage überhaupt nicht ein.

Russland dagegen behandelte sie ausführlicher. Das russische Prisenreglement von 1895 hatte in Artikel 11 die Einziehung des Schiffes bei Beförderung von Waffen und Munition und Explosivstoffen ohne Rücksicht auf die Menge, bei Beförderung anderer Gegenstände, dann verfügt, wenn sie mehr als die Hälfte des Gewichts der Gesamtladung ausmachten. Die Denkschrift zur Londoner Konferenz wich von dieser Vorschrift allenthalben ab. Sie bestimmte nämlich (I. Art. 6)[2]):

> „die neutralen Kauffahrteischiffe unterliegen der Einziehung wenn sie befördern:
>
> a) Kriegskonterbande, welche nach Rauminhalt, Gewicht oder Wert mehr als $^1/_4$ der Gesamtladung ausmacht;
>
> b) Konterbandegüter auch geringerer Quantität, wenn deren Vorhandensein an Bord des Schiffes wegen ihrer Beschaffenheit dem Kapitän offenbar nicht unbekannt sein konnte."

Aus dieser Vorschrift ist das Bestreben erkennbar, die Berechnung des Wertverhältnisses der Konterbande durch Angabe zahlreicher Merkmale zu erleichtern. Über die Notwendigkeit einer möglichst erschöpfenden Aufzählung aller Merkmale war man sich offenbar klar, da bei einer Beschränkung auf das eine oder andere bestimmte Merkmal die Gefahr bestand, dass der Neutrale durch entsprechende Manipulationen die Erheblichkeit der Konterbandeladung verschleierte und so das Schiff vor der Einziehung bewahrte. Wenn dagegen vom Zutreffen der Relation 1 zu 4 nach irgend einem der angegebenen Gesichtspunkte die Einziehung des Schiffes abhängen sollte, war einem Betruge

[1]) Vgl. actes. S. 42. Schramm 1911. S. 63.

[2]) Vgl.. actes. S. 54. Schramm 1911. S. 82/83.

wirksam vorgebeugt. Dieser Gedankengang wird später erhöhte Bedeutung finden.

Im Zusammenhang mit Artikel 6 der Denkschrift verdient der Artikel 7 wegen seines vereinzelt dastehenden Inhalts Interesse. Danach wird für eine Konterbandeladung, die unter dem angegebenen Bruchteil ($^1/_4$) zurückbleibt, eine Geldstrafe in Höhe ihres fünffachen Wertes festgesetzt. Diese Massregel kommt einer Bestrafung im recht eigentlichen Sinne gleich. Sie ist mit vollem Recht als „weit über das Bedürfnis hinausgehend“ [1]) zu bezeichnen.

Einige Ähnlichkeit weist ein die Eigentumsverhältnisse und eine betrügerische Absicht oder den gewaltsamen Widerstand des Kapitäns in gleicher Weise berücksichtigender, dagegen das Mengenverhältnis völlig ignorierender Vorschlag in der Denkschrift Spaniens[2]) auf.

Das Schiff soll hier (A 7) dem Kaptor mit einem Lösegeld oder mit einer Geldzahlung in Höhe des dreifachen Wertes der Konterbande und des fünffachen Betrages der Fracht haften, wenn Kapitän oder Reeder das Vorhandensein von Konterbande kannten oder infolge Fahrlässigkeit nicht kannten. Für den Fall der Nichtzahlung des Lösegeldes werden dem Kaptor weitere Zwangsmassnahmen eingeräumt, jedoch nur gegen das Schiff selbst und nur solange er es in seiner Gewalt hat. Der Vorschlag scheint insofern beachtlich, als er bestrebt zu sein scheint, Schiff und Ware zu erhalten und den Schaden des Kriegführenden in Geld zu begleichen; da hier das Mengenverhältnis völlig beiseite gelassen ist, erscheint die vorgeschlagene Massnahme ausschliesslich als Folge einer bestimmten verfehlten Handlungsweise, also als Strafe in ihrer eigentlichen Bedeutung. Damit hat man sich aber von dem wahren Grund der Zwangsmassnahme, Zufuhr von Konterbandewaren zur Stärkung des Feindes, gänzlich entfernt. Das ist u. E. ein wesentlicher Mangel dieses Vorschlags.

Als Ergebnis der bisher geäusserten Ansichten ist fest-

[1]) Vgl. Schramm 1913. S. 241.
[2]) Vgl. actes. S. 25. Schramm 1911 S. 34.

zustellen, dass in der Hauptsache zwei Gründe für eine Einziehung des Schiffes geltend gemacht werden: einmal eine bestimmte Quantität der vorhandenen Konterbande, dann eine wirkliche oder vermutete Mitschuld. In diesem Sinne lautet auch der von der englischen Regierung ausgearbeitete Leitsatz 9. Ob seiner doppelten Wichtigkeit einmal in Ansehung der Einziehung des Schiffes, dann hauptsächlich in Bezug auf die im folgenden Paragraphen zu behandelnde Frage der Einziehung der unschädlichen Ladung sei er im Wortlaut, wie folgt, angeführt:

> „Die Zulässigkeit der Konfiskation des Schiffes, das Konterbande oder andere keine Konterbande bildende oder an Bord desselben Schiffes befindliche Waren befördert, ist abhängig von der mehr oder minder grossen Bedeutung der Konterbande in Rücksicht auf die Beförderung oder eine wirklich vorhandene oder vermutete Mitschuld. Die Mitschuld als Grund der Zulässigkeit der Konfiskation wird auf Grund der betrügerischen Umstände vermutet." [1])

Gleich bei Beginn der Verhandlungen in der 2. Plenarsitzung über den Leitsatz 9 ergaben sich Schwierigkeiten als man an die Frage der gleichzeitig erwähnten Einziehung der unschädlichen Ladung herantrat. Man wurde sich klar, dass auf diesen Punkt eine Antwort so ohne weiteres nicht gegeben werden könne und die Frage eingehender Prüfung wert sei. Da wir selbst im folgenden Paragraphen näher darauf zurückkommen werden, haben wir uns hier nur auf das zu beschränken, was im Leitsatz 9 in Bezug auf die Einziehung des Schiffes verhandelt wurde. Die deutsche Delegation schlug zunächst vor, die beiden eben genannten Systeme zu vereinigen und als weiteres Moment noch den der Anhaltung, Durchsuchung und Beschlagnahme entgegengesetzten Widerstand seitens des Kapitäns hinzuzufügen [2]).

Während der deutsche Vorschlag die französische Delegation veranlasste, den gleichen Abänderungsvor-

---

[1]) Vgl. actes S. 73. Schramm 1911. S. 92/93.

[2]) Vgl. actes. S. 140. Schramm 1911. S. 150/151.

schlag zu machen, fand er bei den übrigen Delegationen offenbar wenig Verständnis, denn diese schwiegen.

Später in der 4. Plenarsitzung kam es dagegen zu einer regen Aussprache über die Einziehung des Schiffes und seine Voraussetzung.

Die niederländische Delegation stellte sich auf den Standpunkt, die Einziehung des Schiffes sei nur dann anzuerkennen, wenn die bedingte Konterbande abgeschafft würde. Wäre letzteres nicht möglich, so könne sie den Ausdruck Konterbande nur auf die absolute Konterbande beziehen.

Die russische Denkschrift drang tiefer in die Materie ein. Sie stellte zunächst fest, dass aus den verschiedenen Systemen über die „Bestrafung" des Konterbandetransportes das Bestreben erkennbar sei, die anzuwendenden Repressivmassregeln in einem richtigen Verhältnis zu der zu unterdrückenden Handlungsweise zu halten.

Diese Verhältnismässigkeit zu erreichen, sei der Praxis bisher nicht gelungen. Man spreche in den modernen Gesetzgebungen nur von Einziehung oder Freilassung des Schiffes, dass sei alles oder nichts. Für minder schwere Verfehlungen müsse ein mittlerer Straf-Modus gefunden werden. Die Russen empfehlen hier in Übereinstimmung mit der in der Denkschrift Art. 7 bekundeten Auffassung[1]) die Geldstrafe, die abgestuft werden und den Charakter des geschichtlichen Lösegeldes haben sollte.

Ihr Abänderungsvorschlag des Leitsatzes 9 stimmt in seinem ersten Teil wesentlich mit dem deutschen (Ziff. 1) überein[2]).

Es folgen aber dann zwei Zusatzartikel folgenden Wortlauts:

> „Art. 9a: In anderen als den in Art. 9 vorgesehenen Fällen hat das die Konterbande befördernde Schiff eine Geldstrafe in Höhe des fünffachen Wertes seiner Konterbandeladung zu entrichten."

---

[1]) Vgl. S. 93 der Abhandlung.

[2]) Vgl. actes. S. 155. Schramm 1911. S. 164.

„Art. 9b: wird von der Einziehung nur die Konterbandeladung und nicht auch das Schiff, auf dem sie verladen ist, betroffen, so wird das letztere nur bis zur Abgabe der Konterbande und der Bezahlung der Geldstrafe (Art. 9a) zurückbehalten. Die Konterbande kann dem Kaptor entweder an dem Ort der Wegnahme selbst oder einem Hafen ausgehändigt werden, in welchen des Schiff gebracht werden kann, sofern dies von dem Kaptor für unumgänglich notwendig gehalten wird."

Der zweite Zusatzartikel 9b enthält nur unbedeutende Detailbestimmungen. Die Geldstrafe des Artikels 9a an Stelle der Einziehung des Schiffes für alle Fälle, wo das Verhältnis 1 zu 4 nicht erreicht ist, oder der Konterbandetransport in Unkenntnis des Kapitäns vor sich ging, entspricht weder der Billigkeit noch dem Wesen des Konterbandeaktes als einer erlaubten, allerdings gewagten Handlung. Durch eine Konfiskation der betreffenden Waren werden u. E. die Bedürfnisse der Kriegführenden hinreichend befriedigt.

Veranlassung zu Missverständnissen gab in den russischen Ausführungen auch die Verquickung der Ausdrücke „Lösegeld" und „Geldstrafe", die beide verschiedenes bedeuten.

Die französische Delegation machte in treffender Weise die Unterschiede klar: Mit Lösegeld erkauft sich ein der Beschlagnahme verfallenes Handelsschiff die Weiterfahrt vom Kreuzer. Im Falle des Artikels 9a der russischen Denkschrift wird dagegen nach Aufbringung des Schiffes, nachdem es als gute Prise erklärt und mit einer Prisenbesatzung bemannt ist, als Folge des Vorhandenseins von Konterbande an Bord eine Geldstrafe an Stelle der Einziehung des Schiffes verhängt und — was selbstverständlich ist — auch obendrein die Konterbandegegenstände eingezogen. Die französische Delegation wünschte deshalb die Streichung des unzutreffenden Ausdrucks „Lösegelds".

Die deutsche Delegation wiederholte ihren in der zweiten Plenarsitzung gemachten Abänderungsvorschlag, der von der österreichischen Delegation als den Grund-

sätzen der kontinentalen Schriftsteller entsprechend und beide Teile, die Neutralen wie Kriegführenden in gleicher Weise befriedigend bezeichnet wird.

Die spanische Delegation nahm in einem Abänderungsvorschlag Partei für die russische Anschauung bezüglich des Lösegelds. Der Inhalt ihres Vorschlags deckte sich fast wörtlich mit der Fassung der russischen Denkschrift. In Erläuterung dieses Vorschlages erklärte sich die Delegation jedoch in Prinzipienfragen mit den englischen Leitsätzen einverstanden. Insofern verliert der spanische Vorschlag an Bedeutung, der überhaupt nur für den Fall berechnet war, dass neue Punkte vereinbart würden. Der der 7. Kommissionssitzung von der englischen Regierung vorgelegte Entwurf zeigte in seinem Art. 18, dass man die Anschauungen Russlands tatsächlich als Outsider betrachtete, indem sie einfach übergangen wurden. Der Artikel 18 lautete kurz und bündig [1]):

„die Einziehung des die Konterbande befördernden Schiffes ist zulässig, wenn der Schiffseigentümer oder der Charterer oder der Kapitän gewusst hat oder wissen musste, dass sich Konterbande an Bord befindet, und wenn diese Konterbande mehr als die Hälfte der Ladung ausmacht."

Der seinerzeit von der deutschen Delegation gestellte und von Österreich-Ungarn unterstützte Vorschlag, auch den gewaltsamen Widerstand des Kapitäns als Grund für die Einziehung des Schiffes zu betrachten, war damit ebenfalls unberücksichtigt geblieben. Dagegen hatte man in der Wahl des Mengenverhältnisses einen glücklichen Mittelweg gefunden; nur vermissen wir dabei eine nähere Bezeichnung über Wert, Umfang und Gewicht. Der Artikel 18 bedeutet zweifellos einen Fortschritt; dass er aber allenthalben noch Bedenken erregte, beweisen die folgenden Kommissionsverhandlungen.

Zunächst vergewisserte sich die niederländische Delegation durch eine Anfrage bei der englischen Vertretung, dass die Kenntnis des wahren Charakters der Be-

[1]) Vgl. actes. Annexe 63. S. 252. Schramm 1911. S. 171.

stimmung und ebenso die Kenntnis des Kapitäns von der Eigenschaft der Ladung nicht nur als absolute, sondern auch als relative Konterbande massgebend sei für die Konfiskation des Schiffes, da sonst nach Meinung der niederländischen Delegation eine solche Massregel bei einem Transport von relativer Konterbande unter Umständen als Härte empfunden werden müsse.[1])

Italien erklärte im allgemeinen seine Zustimmung zu Artikel 18, während es Vorbehalte bezüglich der näheren Bestimmung der Wertkriterien machte.

Ohne sich darüber weiter auszulassen, versuchte die französische Delegation über die Punkte positive Vorschläge zu machen. Sie berief sich auf ihren Vorschlag auf der zweiten Haager Friedenskonferenz, wo sie die Berücksichtigung der Fracht als ausschlaggebendes Merkmal bezeichnet hatte. Dieses System habe zahlreiche Vorzüge. Einmal sei die Fracht stets im Konossement angegeben; ihre Höhe erlaube einen Rückschluss auf die mehr oder weniger grosse Bedeutung der Konterbande nach Gewicht, Wert oder Umfang. Die Delegation empfahl unter Beibehaltung der Relation des Artikels 18, diese unter Zugrundelegung der Fracht festzulegen. Dieser Vorschlag war u. E. sehr der Beachtung wert und konnte Anspruch darauf machen, angenommen zu werden.

Die weiteren Verhandlungen drehten sich um die Frage, wie für ein Schiff, dessen Konterbandeladung unter der erwähnten Wertgrenze zurückblieb, die nachteiligen Wirkungen einer Beschlagnahme und Einziehung seiner Konterbandewaren abgeschwächt und auf das notwendigste Mass beschränkt werden könnten.

Die österreich-ungarische Delegation gab den Anlass zu der Diskussion mit dem Vorschlag folgenden Zusatzartikels zu Artikel 18:

„Art. 18a: Das wegen Konterbande angehaltene Schiff, das für sich selbst der Einziehung nicht unterliegt, entgeht der Beschlagnahme, wenn der Wert der an Bord befindlichen Konter-

[1]) Vgl. näheres actes S. 201. Schramm 1911. S. 185.

bande . . . Fr. nicht übersteigt, und wenn der Kapitän bereit ist, sie dem Kaptor auszuliefern. Dieser trägt die ausgelieferten Gegenstände in das Tagebuch des angehaltenen Schiffes ein und lässt sich beglaubigte Abschrift aller in Betracht kommenden Schiffspapiere aushändigen."[1])

Ferner wird durch denselben Artikel bestimmt, dass die ausgelieferte Konterbande durch den Kaptor an Bord des einen oder des anderen Schiffes zerstört werden könne; schliesslich wird in dem Artikel dem Eigentümer Anspruch auf Schadenersatz gewährt, falls die unschädliche Eigenschaft der ausgelieferten Gegenstände nachgewiesen ist.

Der Inhalt dieser Vorschriften leistet den neutralen Handelsinteressen einen wesentlichen Dienst. Er will den mit der Beschlagnahme und Verbringung in einen Prisenhafen verbundenen oft recht empfindlichen Zeitverlust für das neutrale Schiff beseitigen durch Zulassung der Umladung auf hoher See, eventl. Zerstörung auf dem neutralen oder Kriegsschiff. Gewiss ein anerkennenswertes Streben.

Andererseits waren sich aber die französische, japanische und niederländische Delegation darüber klar, dass eine solche Umladung auf dem Meere oft seine grossen Schwierigkeiten hat.

Weitere Bedenken hatte die französische Delegation. Es erschien ihr mit Recht unzweckmässig, dem Kaptor nach dem österreichischen Vorbild das Recht einzuräumen, die Höhe des Wertverhältnisses der Konterbande zu bestimmen, bis zu welchem das Schiff beschlagnahmt und eingezogen werden kann oder nicht. In ihrem folgenden Vorschlag, der sich mit dem österreichischen, abgesehen von der eben erwähnten Ausnahme, ziemlich deckt, regte sie an, dass einem angehaltenen Schiff je nach den Umständen die Fortsetzung der Reise gestattet werden kann, wenn der Wert der Konterbande weniger als die Hälfte der Fracht betrug, und wenn der Kapitän bereit war, die Konterbande dem Kriegsschiff auszuliefern. Die übrigen Bestimmungen stimmen mit denen des österreichischen Vorschlages überein. Vor dem österreichischen

[1]) Vgl. actes Annexe 61. S. 249. Schramm 1911. S. 187.

hat jedoch der französische Vorschlag zwei Verbesserungen voraus: die Umladung auf hoher See wird von Zweckmässigkeitsgründen abhängig gemacht; die willkürliche Entscheidung des kriegführenden Kaptors ist ausgeschaltet und hat einer feststehenden Wertgrenze Platz gemacht.

Die Frage wurde zur weiteren Prüfung an das Komitee geleitet.

Man durfte nach den wohl begründeten Abänderungsvorschlägen des Art. 18 des englischen Entwurfs das Ergebnis der Komiteeberatung mit Spannung erwarten.

Was die Einziehung des Schiffes anlangte, so brachte die Entscheidung des Komitees eine vereinfachte Lösung mit nur teilweiser Berücksichtigung der geäusserten Wünsche. Artikel 18 des ausgearbeiteten „Entwurfs eines Abkommens über die Kriegskonterbande" oder, was dasselbe ist, Art. 40 der Deklaration hatte folgenden Wortlaut:[1])

„Die Einziehung des die Konterbande befördernden Schiffes ist zulässig, wenn die Konterbande nach Wert, Gewicht, Umfang oder Fracht mehr als die Hälfte der Ladung ausmacht".

Hatte schon der englische Entwurf im Artikel 18 den vorgeschlagenen gewaltsamen Widerstand als Grund zur Einziehung des Schiffes nicht anerkannt, so lässt Artikel 40 der Deklaration das letzte persönliche Moment, nämlich die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Konterbandecharakters seitens des Kapitäns, fallen. Es entscheidet also nur das bestimmte Verhältnis der Konterbandemenge zur gesamten Ladung. Man war zur reinen Konterbanderepression zurückgekehrt, indem man sich auf den eigentlichen Grund für die Zwangsmassnahmen besann, die Konterbandezufuhr, indem man weiter nur die in dieser Konterbandezufuhr liegenden Belastungsmomente gelten liess und alle persönlichen Einflüsse verwarf. Darin lag u. E. eine Abkehr von Strafenprinzip und eine Anerkennung der Repressionsmassnahmen.

Ein weiterer Blick in den Artikel 40 der Deklaration

[1]) Vgl. Generalbericht S. 53.

belehrt uns, dass das von den Franzosen aufgestellte Kriterium der Fracht den Beifall des Komitees gefunden hatten.

Ferner ist das Komitee auf den von Österreich-Ungarn angeregten und von der französischen Delegation präzisierten Vorschlag bezüglich der Massnahmen gegen ein Schiff, dessen Konterbandeladung das verlangte Mengenverhältnis nicht erreicht, eingegangen. Der Artikel 44 der Londoner Erklärung gab mit fast den gleichen Worten den Inhalt des obengenannten französischen Vorschlags wieder. Damit ist dem neutralen Seehandelsverkehr eine nicht zu unterschätzende Erleichterung gesichert. Die Bedeutung dieser Erleichterung wird jedoch dadurch wieder herabgemindert, dass eine allgemeine Verpflichtung des Kreuzerkommandanten, die Waren zu übernehmen, nicht besteht. Der Artikel 44 der Deklaration bestimmt ausdrücklich:

> „Ein wegen Konterbande angehaltenes Schiff, das . . . nicht der Einziehung unterliegt, kann je nach den Umständen zur Fortsetzung der Fahrt ermächtigt werden, wenn . . ."

Demnach bleibt daneben die weitere Möglichkeit offen, das Schiff auch bei geringfügigem Konterbandetransport aufzubringen. Diese Regelung kann man als Härte für den neutralen Handel empfinden. Allein sie ist wohl bedacht und hat ihren guten Grund; denn man bedenke wie nahe bei einer Verpflichtung des Kommandanten zur Übernahme der Konterbande und zur Gestattung der Weiterfahrt und Freilassung der übrigen Ladung die Gefahr einer Täuschung liegt, indem der Kapitän des Konterbandeschiffes nur einen Teil der verdächtigen Ladung ausliefert und mit dem übrigen Teil das Weite sucht. Solchen Versuchen schiebt der Artikel 44 durch seine Fassung einen kräftigen Riegel vor. Die Aufbringung gibt dem Kriegführenden das Mittel an die Hand, sich über den Umfang des Konterbandetransportes genau zu orientieren. Der Artikel 44 dient mithin den Interessen der Kriegführenden, wie den Neutralen in gleicher Weise.

Die in Abs. 2 des Art. 44 vorgeschriebenen Formalitäten haben sich als notwendig erwiesen, da das prisen-

gerichtliche Verfahren und sein Urteil auf alle Fälle unverändert bestehen bleibt. Der Kaptor muss sich in den Besitz der Papiere setzen. Denn es können immerhin Zweifel über die Konterbandequalität der Waren entstehen. Das Prisengericht erhält für seine Entscheidung die notwendigen Grundlagen durch die Schiffspapiere. Die erfolgte Beschlagnahme bedarf der Bestätigung durch prisengerichtlichen Spruch.

Für den Fall, dass dem Kreuzer die übernommenen Gegenstände zur Last fallen sollten, ist mit der Erlaubnis, dieselben zu zerstören, ein praktischer Ausweg geschaffen worden. Diese Zerstörung kommt in ihrem Rechtscharakter einer Beschlagnahme gleich; wie diese muss sie die nachträgliche Bestätigung durch das Prisengericht erlangen. Diese Zerstörung, die vielleicht etwas hart anmutet, wird übrigens nicht allzu häufig vorkommen. Dafür hat die Deklaration hinreichend Sorge zu tragen, indem sie dem Kreuzerkommandanten eine umständliche Prüfung auferlegt.[1]) Es ist nämlich festzustellen: einmal die Konterbandeart der Ladung, ob absolute oder relative Konterbande, dann die entsprechende feindliche Bestimmung. Eine weitere Bedingung besteht darin, dass das Schiff, nicht bloss die Konterbande, der Einziehung unterliegt, d. h. dass die Voraussetzungen des Art. 40 der Deklaration gegeben sind. Erst dann kann zu einer Zerstörung geschritten werden.

In diesem Zusammenhang sei noch kurz auf den Art. 41 der Deklaration eingegangen, der die Frage regelt, wer die Kosten der Untersuchung und während derselben die Kosten der Erhaltung des der Einziehung nicht unterliegenden Schiffes zu tragen hat.[2]) Die Kosten werden dem neutralen Schiff auferlegt und nicht, wie man geneigt sein möchte, anzunehmen, dem nehmenden Kriegsschiff. Der Generalbericht rechtfertigt dies durch Hinweis darauf, dass

---

[1]) Vgl. näheres bei Trautmann, die Frage der Zerstörung neutraler Prisen und ihre Erörterung auf der Haager und Londoner Konferenz im Archiv für öffentliches Recht, 1910 S. 559/60.

[2]) Vgl. Generalbericht S. 53.

bei Erreichung eines bestimmten Mengenverhältnisses das Schiff verfallen sei, eine geringere Menge von Konterbandegütern hingegen nur die Einziehung dieser Konterbande zur Folge habe, was häufig für den Kapitän keinen Verlust bedeute, weil die Fracht für diese Konterbande pränumerando bezahlt worden sei; darin liege fast eine Ermutigung zum Konterbandieren. Um dieses Missverhältnis auszugleichen, sollte der neutrale Staat die Kosten tragen. Nun erwachsen aber dem neutralen Staat durch die Aufbringung an sich schon erhebliche Schädigungen, sodass uns eine Vermehrung der Lasten der Neutralen durch das Aufkommen für sämtliche Kosten doch als eine im Verhältnis zum verbotenen Konterbandetransport zu harte Massregel erscheint.[1]) Eine gleichmässige Teilung in die Kosten seitens des Kriegführenden und des neutralen Staates möchte u. E. der Sachlage gerechter werden.

Damit hätte die Frage der Einziehung des Schiffes ihre Erledigung gefunden. Die Lösung, bei der man zuerst Schwierigkeiten zu überwinden hatte, darf als eine glückliche bezeichnet werden, da sie die vielen Einzelanliegen tunlichst zu einem gerechten Ausgleich brachte. Die Einziehung des Schiffes unter der Voraussetzung, dass die Konterbandeladung mehr als die Hälfte der Gesamtladung ausmacht, erscheint tatsächlich als eine Forderung der Billigkeit, da es ja selbst zu einem erheblichen Teil zur Unterstützung des Gegners beigetragen hat. Die Neutralen können gerechterweise in einem solchen Falle keinen Anspruch auf Schutz machen, denn die Interessen der Kriegführenden werden von der alles beherrschenden Kriegsnotwendigkeit diktiert. „Die Grundsätze einer rationellen Kriegführenden gebieten es, einem solchen Schiffe in Zukunft das Handwerk zu legen.“[2])

Der Vollständigkeit halber sei eines besonderen Falles, nämlich der Einziehung von Schiff oder Ladung gegen Entschädigung, Erwähnung getan.

[1]) A. A. Hirschmann loc. cit. S. 106.
[2]) Vgl. Hirschmann loc. cit. S. 22.

Wir haben an früherer Stelle[1]) darauf hingewiesen, dass man in der Praxis allenthalben eine Einziehung gegen Entschädigung anerkannte, falls das Konterbandeschiff beim Antreffen keine Kenntnis vom Kriegsbeginn hatte, oder wenn dem neutralen Eigentümer die feindliche Bestimmung der Ware unbekannt war. Es wäre in der Tat unbillig, gegen ein völlig ahnungsloses Schiff mit der gleichen Strenge zu verfahren, wie gegen ein solches, das im vollen Bewusstsein des Kriegszustandes und der Verbotswidrigkeit seines Tuns es unternimmt, den Feind durch Kriegsmaterial zu unterstützen. Auf der anderen Seite darf man es dem benachteiligten Kriegführenden nicht verdenken, wenn er angesichts eines wenn auch ahnungslosen Konterbandetransports nicht ruhig die Hände in den Schoss legt, sondern zu seinem Schutze die nötigen Massregeln ergreift. Ein Mittel, um den beiderseitigen Interessen zu dienen, war die Zubilligung einer Entschädigung seitens des Kriegführenden nach erfolgter Einziehung.

Die Denkschriften der Mächte zur Londoner Konferenz nahmen zum weitaus grössten Teile zur Frage der Einziehung gegen Entschädigung keine Stellung. Für eine solche Einziehung sprachen sich übereinstimmend, wie wir uns von früher erinnern, die Denkschriften Deutschlands und der Niederlande aus. Beide knüpften die Entschädigungspflicht des Kriegführenden an die Voraussetzung, dass der Kapitän des Konterbandeschiffs im Augenblick der Anhaltung den Kriegsausbruch weder kannte noch kennen konnte; Deutschland führte (im Artikel 21 seiner Denkschrift) ausserdem eine weitere Voraussetzung an, nämlich die, dass der Kapitän nach erlangter Kenntnis die Konterbande nicht hat ausladen können.

Die japanische Denkschrift (Kriegskonterbande VI) sprach nicht von einer Entschädigung, sondern bemerkte nur, dass ein Schiff, das Konterbande an Bord führe, aus diesem Grunde allein nicht der Wegnahme unterliege, wenn der Kapitän von der Eröffnung der Feind-

[1]) Vgl. S. 85 der Abhandlung.

seligkeiten tatsächlich keine Kenntnis hatte und eine solche Kenntnis auch nicht zu vermuten war.

Trotz der Minderheit der geäusserten Anschauungen erschienen England zum mindesten die deutschen und japanischen Vorschläge als mögliche Garantien für den internationalen Handel im Frieden; England entschloss sich daher, einen Leitsatz 11 zur allgemeinen Diskussion zu stellen, worin es aussprach, dass unter den eben erwähnten Voraussetzungen eine „zeitweise Befreiung von der Wegnahme" eintrete.

In der zweiten Plenarsitzung der Konferenz[1]) verharrten die drei genannten Mächte auf ihrem bisherigen Standpunkt. Deutschland brachte einen ausführlichen Abänderungsvorschlag zu Leitsatz 11 ein gemäss seinen Ausführungen in der Denkschrift, indem es als Voraussetzung für die Einziehung gegen Entschädigung anführte: Unkenntnis vom Beginn der Feindseligkeiten, Unkenntnis von der bereis erfolgten Konterbandeerklärung, schliesslich nach erlangter Kenntnis die Unmöglichkeit, die Konterbandewaren auszuladen.

Während die Niederlande diesen Ausführungen beitraten, blieb Japan seiner bisherigen Haltung treu, wollte unter den genannten Voraussetzungen nur die Einziehung ausgeschaltet wissen, verwarf dagegen nach wie vor jede Entschädigungspflicht.

In der vierten Plenarsitzung[2]) erklärte sich England mit den Grundprinzipien der deutschen Anschauung einverstanden. Nur bezüglich der einfachen Fassung gab England der niederländischen Denkschrift den Vorzug. Es kam zur Überzeugung, dass der Fall der Unkenntnis vom Beginn der Feindseligkeiten nicht der einzige sei, dass vielmehr die Unkenntnis der ergangenen Konterbandeerklärungen in gleicher Weise eine Einziehung gegen Entschädigung rechtfertige. Mit der näheren Fassung der Vorschrift wurde auf Vorschlag Deutschlands unter Zustimmung Russlands und der Niederlande das Komitee betraut.

[1]) Vgl. actes. S. 111, 112, Schramm 1911. S. 151, 152.
[2]) Vgl. actes S. 157, Schramm 1911. S. 166/67.

Das Ergebnis der diesbezüglichen Komiteeberatungen ward im Artikel 20 des englischen Entwurfs der Kommission in ihrer 7. Sitzung vorgelegt. Er trug der eben erwähnten Anschauung Englands Rechnung, indem er die Einziehung der Konterbandegegenstände sowie unter Umständen des befördernden Schiffes gegen Entschädigung unter den beiden genannten Voraussetzungen zuliess. Merkwürdigerweise hatte England der von Deutschland angeregten dritten Voraussetzung, Mangel einer Gelegenheit die Konterbandeware auszuladen, bisher keine Beachtung geschenkt. Erst als die deutsche Delegation bei Erörterung des Art. 20 in der 8. Kommissionssitzung nochmals auf diese Voraussetzung nachdrücklich aufmerksam machte,[1]) fand diese Anregung auch den Beifall Englands. Ferner trat es einem deutschen Vorschlag bei, der die Unkenntnis der fraglichen Tatsachen dann in den Bereich der Vermutung rückte, wenn das Schiff nach Ablauf angemessener Zeit, nachdem der Kriegszustand oder die Konterbandeerklärung an die für diesen Hafen zuständige Regierung bekannt gegeben war, keinen anderen Hafen mehr angelaufen hat. Die weitere Prüfung der Frage übernahm das Komitee.

Wir konnten aus dem bisherigen Verlauf der Behandlung der in Rede stehenden Frage erkennen, dass sich die deutschen Anschauungen mehr und mehr durchgesetzt haben. Das bewies auch die endgültige Regelung in Artikel 43 der Londoner Deklaration.[2]) Das Komitee hatte alle drei Voraussetzungen aufgenommen, unter denen die Einziehung der Konterbande oder des Schiffes gegen Entschädigung statthaft ist. Zur Erleichterung der Beweisführung für den Kaptor über die Unkenntnis des Kapitäns stellte Absatz 2 des Art. 43 zwei widerlegbare Vermutungen auf: Einmal wird eine Kenntnis vom Kriegszustand oder von der Konterbandeerklärung dann vermutet, wenn das verdächtige Schiff einen neutralen Hafen nach Ablauf an-

[1]) Vgl. actes S. 203, Schramm 1911. S. 188/189.
[2]) Vgl. Generalbericht S. 55.

gemessener Zeit seit Bekanntgabe des Beginns der Feindseligkeiten oder der Konterbandeerklärungen an die diesen Hafen innehabende Macht verlassen hat. Eine weitere praesumptio juris für die Kenntnis vom bestehenden Kriegszustand wird aufgestellt, wenn das Schiff einen feindlichen Hafen nach Beginn der Feindseligkeiten verlassen hat.

Es ist zu begrüssen, dass man von einer Zeitangabe nach Tagen oder Monaten Abstand genommen und damit dem freien richterlichen Ermessen den gebührenden Platz eingeräumt hat.

Die Lösung der Frage der Einziehung gegen Entschädigung darf als eine befriedigende bezeichnet werden besonders deshalb, weil sie aus spärlichen Anregungen heraus Gemeingut der sämtlichen beteiligten Staaten gegeworden ist. Die deutsche Arbeit hat zur Lösung in hervorragender Weise beigetragen.

Schliesslich ist wegen der grossen praktischen Tragweite noch die Möglichkeit ins Auge zu fassen, dass eine Beschlagnahme ohne ausreichenden Grund vorgenommen, die Beschlagnahme vom Prisengericht aber für nichtig erklärt und das Schiff freigegeben wird. Die Billigkeit verlangt, dass es in solchem Falle nicht bei der einfachen Freigabe von Schiff und Ladung bewenden bleibt, sondern dass die dem neutralen Kauffahrer — immer unter der Voraussetzung, dass von seiner Seite kein Verschulden vorliegt — aus der Beschlagnahme und dem damit verbundenen Zeitverlust erwachsenen Nachteile für seine Geschäftsbeziehungen ersetzt werden. Das 9. Kapitel der Londoner Konferenz befasste sich mit dem Schadenersatz. Und der einzige Art. 64 bestimmt hierüber:[1])

> „Wird die Beschlagnahme des Schiffes oder der Waren von der Prisengerichtsbarkeit nicht bestätigt, oder wird sie ohne gerichtliches Verfahren aufgehoben, so haben die Beteiligten Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, dass ausreichende Gründe für die Beschlagnahme des Schiffes oder der Waren vorgelegen haben".

[1]) Vgl. Generalbericht S. 89.

Letztere Einschränkung ist wohl berechtigt, denn es sind sehr leicht Fälle denkbar, wo eine Beschlagnahme gerechtfertigt erscheinen kann ohne Rücksicht darauf, wie später die Entscheidung des Prisengerichts ausfallen wird, mag diese selbst zugunsten des neutralen Schiffes ausfallen. So konnte z. B. der Kapitän des durchsuchten Schiffes Beweisstücke nicht vorgelegt haben, die ihm für gewöhnlich zur Verfügung stehen mussten, im vorliegenden Fall aber erst später beigebracht wurden. Von einem Schadenersatz kann hier vernünftigerweise keine Rede sein. Der Generalbericht bezeichnet aus Zweckmässigkeitsrücksichten einige so gelagerte Fälle, die nur deshalb nicht zum Gegenstand besonderer Bestimmungen der Deklaration gemacht wurden, damit sie nicht den Anschein der Ausschliesslichkeit erweckten: eine Beschlagnahme kann als rechtlich begründet angesehen werden, wenn die Schiffspapiere sämtlich oder teilweise durch den Kapitän, eine Person der Besatzung oder durch einen Reisenden absichtlich über Bord geworfen, beiseite gebracht oder vernichtet worden sind; ferner, „wenn an Bord doppelte, falsche oder verfälschte Papiere vorgefunden wurden und diese Unregelmässigkeit mit Umständen zusammenhing, die für die Beschlagnahme des Schiffes von Bedeutung sein können". Das sind tatsächlich dringende Verdachtsmomente, die es den Beteiligten verbieten, Ansprüche auf Ersatz des Schadens geltend zu machen, selbst wenn das Prisengericht die Gründe für die Beschlagnahme als unzulänglich bezeichnen sollte.

§ 12.

Die Einziehung der unschädlichen Ladung.

Gewöhnlich wird mit der Einziehung des Schiffes auch die Einziehung des unverfänglichen Teils der Ladung genannt. Dieses erscheint auf den ersten Blick als ein Widerspruch mit Satz 2 und 3 der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856, die die Beschlagnahme neutraler Waren unter feindlicher Flagge mit Ausnahme der Kriegskonterbande verbietet. Dieser Widerspruch ist in der Tat nicht

zu leugnen. Wenn dessen ungeachtet die Mehrheit der Mächte, wie wir sehen werden, diesen Widerspruch unter gewissen Voraussetzungen unberücksichtigt lässt, so tut sie es um durch die verschärfte Massregel der Einziehung der unschuldigen Ware auf den Neutralen eine abschreckende Wirkung auszuüben. Die Ansicht vom Strafcharakter der Rechtsfolgen der Konterbandezufuhr dringt hier also wieder durch. Wenn wir jedoch von dem nach unserem Dafürhalten einzig gerechten Moment der Kriegsnotwendigkeit ausgehen und die Konterbandehandlungen an dem Massstab dieser Kriegsnotwendigkeit messen, so fehlt es an einem rechtlichen Grund für die Einziehung des unschuldigen Ladungsteiles.[1]) Die necessitas belli erheischt nicht mehr und nicht weniger als die Unschädlichmachung der dem Feinde nützlichen Kriegsbedarfsartikel, in besonders schweren Fällen eventuell auch des Konterbandeschiffes.

Auf der Londoner Konferenz stand man, wie gesagt, der Einziehung des unschädlichen Teils der Ladung nicht ablehnend gegenüber. Doch waren die Verhandlungen von Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Natur in erhöhtem Masse beherrscht, was schon in den Denkschriften zum Ausdruck kam. Dabei waren wieder, wenn auch nicht so ausgeprägt wie früher, die Anschauungen der Seemächte von denen der Kontinentalstaaten zu scheiden.

Während erstere Mächte in erster Linie die Eigentumsverhältnisse und auch gewisse besondere Umstände betrügerischer Natur entscheiden liessen, gingen die Kontinentalstaaten teils vom Mengenverhältnis aus, teils lehnten sie eine Verfolgung der harmlosen Ladung überhaupt ab.

England hatte in Artikel 82 Naval Prize Law bestimmt, dass der einwandfreie Teil der Ladung einzuziehen sei, wenn er dem Eigentümer der Konterbandewaren gehöre. Waren die Konterbandegegenstände dagegen Rohstoffe, die als Erzeugnisse des Landes zu betrachten und deshalb nur dem Vorkauf (Artikel 82) unterworfen waren, so konnte

[1]) Ebenso vgl. Hirschmann loc. cit. S. 22.

gemäss Art. 85 der dem Konterbandeeigentümer gehörige unschädliche Teil der Ladung nur eingezogen werden, wenn die Konterbande unter Benutzung falscher oder gefälschter Papiere oder entgegen den Bestimmungen eines Staatsvertrages erfolgte.

In der Denkschrift zur Londoner Konferenz (Ziff. 1, 8) hielt die englische Regierung unter Verzicht auf das Vorkaufsrecht an der erwähnten Auffassung des Artikel 82 Naval Prize Law fest.

Der englischen Rechtsauffassung war Japan getreulich gefolgt. Artikel 43 und 44 der Seeprisenordnung hatten die Einziehung der harmlosen Ladung dann für zulässig erklärt, wenn sie dem Eigentümer der Konterbande gehörte, oder wenn bei der Beförderung betrügerische Mittel angewendet wurden. Der diesbezügliche Inhalt der japanischen Denkschrift (Kriegskonterbande IV) deckte sich fast wörtlich mit dem der englischen Denkschrift. Weiterhin hatten die beiden Seemächte eine bisherige gemeinsame Vorschrift in ihren Denkschriften fallen gelassen. Diese hatte bestimmt, dass die unverfängliche Ladung von solchen Schiffen einzuziehen sei, die selbst als Konterbande zu betrachten waren, wenn sie dem Eigentümer des Schiffes gehörten.[1])

Ein entschiedener Gegner solcher Auffassung war Italien, das in seinem „Codice per la marina mercantile“ in § 215 aussprach, dass die unverfänglichen Waren dem Eigentümer unter allen Umständen zurückzugeben seien. Es blieb seinem Standpunkt auch in seiner Denkschrift zur Londoner Konferenz (a II, 1) treu.

Es folgten ihm hierin Spanien (A Ziff. 6) und Russland (I Art. 10) in ihren Denkschriften. Spanien hatte nicht immer diese Meinung vertreten. Noch in seinem Reglement von 1885 machte es für die Einziehung der harmlosen Ladung die Wertrelation 1 zu 2 von Konterbandeladung und Gesamtladung zur Voraussetzung (Art. 18).

[1]) Vgl. Artikel 87 Naval Prize Law, § 40 der japanischen Seeprisenordnung.

Nach französischer Praxis musste die Konterbandeladung mindestens $^3/_4$ der Gesamtladung ausmachen, um die Einziehung der unschädlichen Waren zu ermöglichen. In diesem Sinne lautete auch der Inhalt der französischen Denkschrift (Artikel 14).

Deutschland war die einzige der Festlandmächte, die in ihrer Denkschrift nicht das Mengenverhältnis, sondern nach Analogie der englischen Anschauung die Eigentumsfrage über die Einziehung der harmlosen Ladung entscheiden liess. (Artikel 21 Abs. 3). Davon nahm Deutschland nur den Fall aus, wo es die Wegnahme der Konterbande selbst nur gegen Entschädigung zuliess (vgl. Artikel 21 Abs. 2) nämlich bei Unkenntnis des Kapitäns vom Kriegsbeginn und von der stattgehabten Konterbandeerklärung.

Die noch unerwähnten Mächte, die Niederlande, die Vereinigten Staaten, Österreich-Ungarn hatten sich in ihren Denkschriften einer Meinungsäusserung über die Einziehung der unschädlichen Ladung gänzlich enthalten.

Nach dem bisher Geschilderten wäre festzustellen, dass in den Anschauungen über unsere Frage noch die bunteste Vielgestaltigkeit zu erkennen ist.

Der Leitsatz 9, den wir in Zusammenhang mit der Zulässigkeit einer Einziehung des Schiffes bereits kennen gelernt haben[1]), zog gleichzeitig auch über die Anschauungen bezüglich der Einziehung der unschädlichen Ladung sein Resumée, indem er, ohne positive Vorschläge zu machen, einfach feststellte, dass man zur Begründung der Konfiskation des Schiffes, das Konterbande oder andere keine Konterbande bildende oder an Bord desselben Schiffes befindliche Waren beförderte, teils von der Bedeutung der Konterbande für die Beförderung, teils von einer wirklich vorhandenen oder vermuteten Mitschuld ausging[2]). Wir hatten damals weiter festgestellt, dass gleich zu Beginn der Verhandlungen der zweiten Plenarsitzung über Leitsatz 9 sich Schwierigkeiten in Bezug

[1]) Vgl. S. 94 der Abhandlung.
[2]) Vgl. actes S. 73, Schramm 1911 S. 92—93.

auf die Einziehung des unschädlichen Teils der Ladung sich ergaben, und dass man in den Delegationen eine eingehendere Prüfung dieser Frage für notwendig hielt.

Die niederländische Delegation stellte sich auf den bereits erwähnten Standpunkt, dass die Stelle des Leitsatzes 9 „oder andere keine Konterbande bildende, oder an Bord desselben Schiffes befindlichen Waren" mit der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 in Widerspruch stehe; sie wollte deshalb eine Konfiskation der Nichtkonderbandewaren überhaupt vermeiden.

Die deutsche Delegation fand jedoch für den Widerspruch einen Ausweg, indem sie eine Konfiskation auch unschädlicher Ladung, dann für angebracht hielt, wenn diese dem Eigentümer der Konterbande gehörten. Dem diesbezüglichen Vorschlag[1]) traten England und Frankreich bei.

In der folgenden Plenarsitzung begründete die niederländische Delegation ihren Wunsch nach Streichung der Einziehung des unschädlichen Ladungsteiles mit dem Hinweis, dass aus dem Verbot der Beschlagnahme neutraler Ware unter feindlicher Flagge, wie es die Pariser Seerechtsdeklaration im Satz 3 formuliere, implicite auch ein solches Verbot der Beschlagnahme neutraler Waren unter neutraler Flagge zu folgern sei. Wolle man den Eigentümer der Konterbande unbedingt strafen, so müsse sich diese Strafe auf Einziehung des Schiffes beschränken[2]).

Frankreich bestritt überhaupt das Recht, diese Frage auf der Konferenz zu diskutieren, da sie in das Gebiet einer früheren Konvention gehöre, deren Abkommen von keiner der anwesenden Mächte ratifiziert worden sei.

Österreich-Ungarn trat dem deutschen Abänderungsvorschlag bei.

Wir hätten demnach festzustellen, dass die Stimmung der Konferenzteilnehmer, abgesehen von der konsequenten

[1]) Vgl. actes S. 140, Schramm 1911 S. 151.
[2]) Vgl. actes, Annexe 18.

Gegnerschaft der Niederlande, einer Einziehung der harmlosen Ladung nicht abgeneigt war.

Der Ansicht der Mehrheit folgend, fasste England im Artikel 19 seines Entwurfs, der in der 7. Kommissionssitzung vorgelegt wurde, die Frage der Einziehung der unschädlichen Ladung in negativer Form dahin zusammen, dass Nichtkonterbandewaren, die sich an Bord desselben Schiffes befinden, nicht dem Eigentümer der Konterbandewaren gehören[1]). Dieser Artikel 19 sagte mithin nichts anderes, als der Absatz 3 des deutschen Abänderungsvorschlages zu Leitsatz 9[2]).

Bei Besprechung des Artikels 19 in der Kommissionssitzung war die Haltung der Niederlande bei weitem weniger ablehnend wie bisher. Die Delegation stellte nur fest, dass die Einziehung der unschädlichen Ladung dann in keinem Verhältnis zur Schuld stehe, wenn die Konterbande nur in geringen Mengen vorhanden war. Da im übrigen ihre Haltung von keiner Seite unterstützt wurde, zog sie schliesslich ihren Vorschlag zurück.

Nicht weniger entgegenkommend zeigte sich die französische Delegation, die sich, obwohl im Widerspruch mit ihrer bisherigen Praxis, zu einer Annahme des Artikels 19 bereit erklärte. So fand Artikel 19 schliesslich allseitige Zustimmung. Das Ergebnis in der Deklaration konnte demnach nicht mehr zweifelhaft sein.

Das Komitee hatte dem Artikel 19 eine positive Fassung gegeben. Der korrespondierende Artikel 42 der Deklaration lautete:

> „Die dem Eigentümer der Konterbande gehörenden Waren, die sich an Bord desselben Schiffes befinden, unterliegen der Einziehung."

Damit war der deutsche Vorschlag fast wörtlich berücksichtigt.

Die Lösung dieser heiklen Frage muss als das Ergebnis der Anschauungen der Mehrheit der beteiligten

---

[1]) Vgl. actes, Annexe 63, S. 252, Schramm 1911 S. 171.

[2]) Vgl. actes, S. 140.

Staaten und als Frucht weitherziger Nachgiebigkeit begrüsst werden, wenn auch, wie gesagt, eine Einziehung des unschädlichen Teils der Ladung unserem Rechtsempfinden zuwiderläuft.

§ 13.
Ergebnis.

Das Konterbanderecht, wie es die Konferenz gestaltete, liegt abgeschlossen vor uns. Der Wert dieses Ergebnisses besteht in allererster Linie darin, dass eine bisher ungekannte Aussprache der Mächte durch ihre Vertreter ermöglicht wurde, die die Stellungnahme der einzelnen unzweideutig zum Ausdruck brachte. Die Art der Organisation der Verhandlungen verbürgte den Erfolg. Mit eingehender Sorgfalt wurden die Vorbereitungen getroffen. Der Schriftenaustausch noch vor dem Zusammentritt der Konferenzteilnehmer gestattete eine Orientierung über die Ansichten der übrigen und erleichterte unter Berücksichtigung fremder Anschauungen die Präzisierung und Modifizierung der eigenen. Die Regierungen der Konferenzstaaten waren dadurch in die Lage versetzt, ihren Bevollmächtigten eingehendere Instruktionen zu geben, als dies bei den früheren Konferenzen der Fall war. So konnten die Vertreter mit einem ausgezeichneten wissenschaftlichen Rüstzeug versehen, an den Beratungsstoff herantreten. Was die Qualität der Personen anlangt, so waren nach dem Ausspruch des Weissbuchs vom 20. März 1909 „die verschiedenen politischen, militärischen und wirtschaftlichen Interessen und Anschauungen so vollständig vertreten, dass das Ergebnis über den Kreis der Konferenzteilnehmer hinaus als billiger Ausgleich allseitig anerkannt werden durfte.“ Dieser Ausgleich war auf einer mittleren Linie gefunden worden, indem man in dem Bestreben, der Allgemeinheit einen Vorteil zu schaffen, den Vorteil des eigenen Landes nicht ausser Acht liess. Denn, das eine glauben wir feststellen zu müssen, die primären Beweggründe der einzelnen Mächtevertreter zu ihren Anträgen waren zweifellos politischer

Natur. Kulturideale sprachen erst in zweiter Linie mit. Unverkennbar zieht sich wie ein roter Faden durch die Verhandlungen der „Wille zum Recht“,[1]) der in dem wachsenden Verständnis für die zunehmenden enger und enger sich knüpfenden Beziehungen der Staaten untereinander auf ideellem, rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiet seine Erklärung findet.

Gerade die Regelung des bestrittensten Gegenstandes, des Konterbanderechts, bedeutet, um mit Schramm zu sprechen,[2]) einen „Sieg des Rechtsgedankens über Eigenmacht und Willkür.“ Mit peinlicher Genauigkeit war man bestrebt die Konterbandefragen erschöpfend zu normieren. Dieses gelang im wesentlichen mit einer Ausnahme: die Frage, nach welchen Merkmalen der feindliche oder neutrale Charakter der betreffenden Ware zu beurteilen sei, blieb offen.

Zwar machte die Regelung der feindlichen Eigenschaft des Schiffes keine Mühe. Entscheiden sollte darüber die Flagge, zu deren Führung das Fahrzeug berechtigt war (Artikel 57 der Deklaration). Dagegen gestaltete sich die Frage, was über die feindliche oder neutrale Eigenschaft der Ware zu entscheiden habe, recht schwierig. Dass man vom Eigentümer ausgehen müsse, um dessen feindlichen oder neutralen Charakter zu bestimmen, darüber konnte noch eine Übereinstimmung erzielt werden (Art. 58 der Deklaration). Jetzt aber begann die Unschlüssigkeit, ob man die Staatsangehörigkeit[3]) oder den Wohnsitz[4]) des Eigentümers als Kriterium ansehen sollte.[5])

---

[1]) Vgl. Schramm: Das Prisenrecht nach den Beschlüssen der Londoner Seekriegsrechtskonferenz, Marinerundschau XX. Jahrgang II. Teil 1909. S. 808.

[2]) Schramm, loc. cit. S. 808.

[3]) Für diese traten Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien und Russland ein.

[4]) Dafür traten Spanien, die Vereinigten Staaten, England, Japan und die Niederlande ein.

[5]) Vgl. näheres bei Ferd. Gillet: Le caractère hostile de la propriété privée dans la guerre maritime. Thèse, Paris 1911 S. 142 ff.

Im „Comitée juridique“ hatte man sich nach vielen Anstrengungen dahin geeinigt, dass die Staatsangehörigkeit, und wenn der Eigentümer keinem Staat oder einem feindlichen und neutralen Staat zugleich angehörte, der Wohnsitz, für eine anonyme und Aktiengesellschaft der Sitz des Unternehmens den Ausschlag gebe. Damit hatte man mit Geschick die feindlichen Meinungen zu versöhnen gesucht.[1]) Eine Einstimmigkeit zwischen den Konferenzteilnehmern kam jedoch über diesen Punkt nicht zustande und verhinderte seine Aufnahme in die Deklaration.

Von einer zukünftigen Behandlung der Frage darf erwartet werden, dass sie das Versäumte nachholt und dem Prinzip der Staatsangehörigkeit zum Sieg verhilft; denn dieses Prinzip rechtfertigt sich allein schon durch zahlreiche Beispiele aus der Vergangenheit; u. a. nehmen die beiden sog. Haager Privatrechtskonferenzen von 1902 und 1904 auf die Staatsangehörigkeit Bezug. Schon früher in der Pariser Seerechtsdeklaration werden die Worte „Flagge“ und „Gut“ im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit gebraucht. Da das Domizilprinzip ferner nur noch in der englisch-amerikanischen Praxis Anklang und hartnäckige Verteidigung findet, so wird man nicht fehl gehen in der Annahme, dass sich im Prisenhof künftig eine Mehrheit von Anhängern des Staatsangehörigkeitsprinzips finden wird. Liepmann[2]) weist ferner mit Recht auf die praktischen Vorzüge dieses Prinzips hin, indem hier die schwebenden Fragen durch von der „höheren Verwaltungsbehörde“ ausgestellte Atteste leichter geklärt würden, andererseits beim Domizilprinzip eine Beurteilung vor dem Prisengericht seine Bedenken habe, da man oft auf sehr unzuverlässige und unbestimmte, rein private Aussagen von interessierten und also leicht parteiischen Zeugen angewiesen sei.

---

[1]) Vgl. Generalbericht S. 81.

[2]) Vgl. Liepmann: Nach welchen Gesichtspunkten ist für Zwecke des Seebeuterechts die feindliche oder neutrale Eigenschaft der Ware zu bestimmen? In der Zeitschrift f. intern. Privat- und öffentl. Recht XVII. S, 344 ff.

II. Hauptstück.

Das Konterbanderecht in der neuesten Praxis.

§ 14.

Der italienisch-türkische Krieg 1911—1912.[1])

Wenn bisher die formelle Überleitung der Grundsätze der Londoner Seekriegsrechtskonferenz in die innerstaatliche Gesetzgebung noch nicht erfolgt ist, da die Deklaration bis zur Stunde noch von keiner Macht ratifiziert wurde, so beweisen doch die modernen kriegerischen Ereignisse, dass die in London betätigten Anschauungen über den Kreis der Signatarmächte hinaus bei allen bedeutenderen Staaten Wurzel gefasst haben; wenn auch in den Konterbandeerklärungen und in der praktischen Handhabung der Konterbanderegeln noch allenthalben Abweichungen von den in London aufgestellten Sätzen festzustellen sind, so ist das nur natürlich. Bei der Fülle der Steitfragen unserer Lehre und der Zerfahrenheit der ganzen Konterbandepraxis kann sich ein Kodifikationswerk, wie es die Londoner Seekriegsrechtserklärung darstellt, nur allmählich einbürgern. Jedenfalls muss festgestellt werden, dass die bisher seekriegführenden Mächte wenigstens die Grundanschauungen der Londoner Beschlüsse sich zu eigen zu machen versuchten.

Die erste Gelegenheit bot der italienisch-türkische Krieg 1911—1912. Hier ist in den erlassenen Konterbandeerklärungen und den praktischen Massnahmen nur erst eine lose Fühlung mit den Londoner Anschauungen genommen.

[1]) Vgl. darüber Schramm 1913, S. 246 ff.

Die Türkei erkannte zunächst in einer Erklärung vom 12. Oktober 1911 nur eine einheitliche Konterbandegattung an, die grösstenteils die in den Art. 22 und 24 der Seekriegsrechtserklärung enthaltenen Artikel umfasste; sie verzichtete mithin auf die Unterscheidung von absoluter, und relativer Konterbande. Der Konterbandeliste waren ausserdem noch Gegenstände wie Zement, Hanf, Harz, Pech, Winkeleisen, Nieten, Rundeisen mit einem Durchmesser von $^3/_4$ bis $^5/_8$ Zoll hinzugefügt.[1]) Bald darauf am 1. November 1911 veröffentlichte die Türkei eine Erklärung,[2]) in der sie von der bisherigen weiten Ausdehnung des Konterbandebegriffes Abstand nahm und nur noch Kanonen, Gewehre, Karabiner, Säbel, Pistolen, Revolver, Hand- und Feuerwaffen und zu unmittelbaren See- oder Landrüstungszwecken dienende Gegenstände als Konterbande bezeichnete. Im Vergleich zur ersteren Konterbandeerklärung der Türkei muss diese Erklärung als milde bezeichnet werden.

Die Einziehung des Schiffes machte die Türkei unter dem offenbaren Einfluss des Art. 40 der Londoner Deklaration davon abhängig, dass die Konterbande nach Wert, Gewicht oder Umfang mehr als die Hälfte der Waren ausmachte, ferner — wie später hinzugefügt wurde — davon, dass die Frachtgebühren für die Konterbandeladung mehr als die Hälfte der Frachtgebühren der Gesamtladung betrugen.[3])

Wir erkennen aus diesen Veröffentlichungen, dass die Türkei hauptsächlich, was den Konterbandebegriff angeht, sich von den Londoner Vereinbarungen wesentlich unterscheidet.

Von Italien ist das gleiche zu sagen. Die Kriegskonterbandeerklärung, die durch Kgl. Verordnung vom 13. Oktober 1911 erlassen wurde,[4]) lautete einfach:

---

[1]) Diese Erweiterung wurde in Anlehnung an Art. 62 Naval Prize Law getroffen.

[2]) Vgl. Deutscher Reichsanzeiger vom 4. Nov. 1911 S. 261.

[3]) Vgl. Kundmachung für Seefahrer (Extrablatt) No. 46 von 1911.

[4]) Veröffentlicht in der Gazette Ufficiale vom 30. Okt. 1911.

„Gemäss Artikel 216 des Gesetzbuchs für die Handelsmarine gibt die italienische Regierung bekannt, dass als Kriegskonterbande von ihr angesehen werden: Kanonen, Gewehre, Karabiner, Revolver, Pistolen, Säbel sowie andere Feuer- oder Handwaffen jeder Art, ferner Kriegsmunition, Militärmaterial jeder Art und überhaupt alles, was ohne Verarbeitung zur unmittelbaren See- oder Landrüstung dienen kann."

Diese Konterbandeliste stimmt fast wörtlich mit derjenigen der Türkei überein. Italien beschränkt sich hier also ebenfalls auf den Begriff der einheitlichen absoluten Konterbande. Nach dieser Instruktion war es jedoch möglich, vermöge einer clausula generalis auch Gegenstände der relativen Konterbande mit aufzunehmen.

Da in einem weiteren Artikel für die Konterbande ganz allgemein die rein örtliche Bestimmung vorgesehen war, so galt diese Vorschrift ohne weiteres auch für die etwa auftretenden Gegenstände der relativen Konterbande. Im Vergleich zu der in London geforderten besonderen Bestimmung für die relative Konterbande, wie sie im Art. 33 der Deklaration enthalten ist, bedeutete die Regelung der italienischen Instruktion einen grossen Nachteil für die betreffende relative Konterbande. Nach der italienischen Instruktion war es ferner unerheblich, ob die Konterbandeware auf direktem Wege, oder erst durch Umladung auf ein anderes Schiff oder durch Beförderung auf dem Landwege seiner feindlichen Bestimmung zugeführt wurde. Die Lehre von der Einheitlichkeit der Reise war dadurch anerkannt und zwang die Gegenstände der relativen Konterbande ebensogut wie die der absoluten unter ihren vollen Geltungsbereich, was als misslich empfunden werden muss. Es zeigt sich hier zur Genüge, dass bei einer Verschmelzung der beiden Konterbandearten Härten unvermeidlich sind.

Was die Rechtsfolgen der Konterbandezufuhr anbelangt, so bestimmte der Artikel 2 der Instruktion entgegen dem Artikel 40 der Seekriegsrechtserklärung, in Anlehnung an § 215 des „Gesetzbuchs für die Handelsmarine von 1877", dass mit der Konterbandeware jeweils auch das Schiff einzuziehen sei.

Aus der bisherigen Darstellung lässt sich ersehen, dass die beteiligten Staaten nicht nur in Fragen von untergeordneter Bedeutung, sondern auch in solchen prinzipieller Art eine von der Londoner Konferenz erheblich verschiedene Stellung einnehmen, wenn auch in den beiderseitigen Abmachungen der Einfluss der Londoner Beschlüsse unverkennbar ist.

Mehr noch trat der Einfluss der Londoner Konferenz bei den praktischen Konterbandemassnahmen zutage.

Besonders lehrreich ist der Fall des französischen Postdampfers Carthage.[1]) Dieses der Compagnie Transatlantique gehörende Schiff wurde am 16. Januar 1912 auf der Fahrt von Marseille nach Tunis von einem italienischen Torpedoboot angehalten unter dem Verdacht, dass eine an Bord befindliche, dem französischen Flieger Duval gehörende und nach Tunis bestimmte Flugmaschine endgültig für das türkische Lager in Tripolis bestimmt sei und dort Verwendung finden sollte, beschlagnahmt und nach Cagliari gebracht. Die französische Regierung verwahrte sich mit Recht gegen diese Beschlagnahme, indem sie sich einmal auf Art. 24 Ziff. 8 der Londoner Erklärung berief, wonach Flugzeuge zur relativen Konterbande gehören, und ferner darauf hinwies, dass die Lehre von der einheitlichen Reise, auf die sich Italien unter Einhaltung seiner Instruktionsbestimmungen, von denen oben die Rede war, stützte, nach der Londoner Erklärung (Art. 35) für die relative Konterbande ausser Kraft zu setzen sei. Der französische Ministerpräsident Poincaré erklärte in der Kammer am 22. Januar 1912

---

[1]) Vgl. Begriff und Behandlung der Kriegskonterbande nach der Londoner Seekriegsrechtsdeklaration, Vortrag von Perels (Sonderabdruck) 1913. S. 13.

Ebenso Notizen in der Köln. Zeitung vom 18. I. 12. Nr. 61, 62.
" " " " " " " 19. I. 12. Nr. 65, 67.
" " " " " " " 20. I. 12. Nr. 69, 70, 71.
" " " " " " " 22. I. 12. Nr. 77.
" " " " " " " 23. I. 12. Nr. 79, 81.
" " " " " " " 27. I. 12. Nr. 97, 98.
" " " " " " " 30. I. 12. Nr. 106.

ausdrücklich, dass ein „Flugzeug nicht auf dem Transport von einem neutralen Hafen zu einem anderen Hafen beschlagnahmt werden“ könne. Der Fall wurde zunächst praktisch dahin erledigt, dass der Flieger Duval der französischen Regierung gegenüber die förmliche Verpflichtung übernahm, weder mit seiner Person, noch mit seinem Flugzeug in die Dienste eines der kriegführenden Teile zu treten, und dass die französische Regierung über die peinliche Erfüllung dieser ihr gegenüber eingegangenen Verpflichtung zu wachen versprach. Daraufhin verfügte die italienische Regierung die Aufhebung der Beschlagnahme der „Carthage“. Mit der Entscheidung der rechtlichen Seite des Falles betraute man nach längeren Verhandlungen der italienischen und französischen Regierungen den Haager Schiedshof.

Am 6. Mai 1913 fällte dieser seinen Spruch:[1]) die Beschlagnahme des „Carthage“ wurde mangels des Nachweises der erforderlichen „feindlichen Bestimmung“ für unzulässig erklärt; die Forderung Frankreichs auf Schadenersatz für die durch die Beschlagnahme erwachsenen Verluste vermögensrechtlicher Art im Betrage von 160000 Frs. wurde als zu Recht bestehend anerkannt.

Nach anderer Richtung waren die Wirkungen der Londoner Beschlüsse bei nachfolgendem Falle fühlbar: Der russische Dampfer „Odessa“[2]) mit falschen Deklarationen und 350 Tonnen Munition an Bord, die er an der tripolitanischen Küste nicht hatte landen können, wurde am 21. Januar 1912 im Hafen Sfax von italienischen Torpedobooten beschlagnahmt und nach Bieserta gebracht, wo die Munition abgegeben wurde. Der Kapitän der „Odessa“ wurde zur Tragung der Kosten verurteilt. Die Menge der vorhandenen Konterbande war hier offenbar gering, jedenfalls betrug sie nicht mehr als die Hälfte der gesamten Ladung. Die Einziehung beschränkte sich deshalb auf die Konterbandeware, liess dagegen das Schiff selbst mit der

[1]) Vgl. Notiz in der Kölnischen Zeitung vom 7. Mai 1913. Nr. 528.
[2]) Vgl. Notiz in der Kölnischen Zeitung vom 22. Jan. 1912. Nr. 76.

übrigen Ladung frei und legte nur dem Kapitän die Kosten auf. Dieses Verfahren entsprach genau den Vorschriften des Art. 41 der Londoner Deklaration.

Ein weiterer Fall, der des französischen Dampfers „Tavignano“ schnitt die Frage der Schadenersatzansprüche an.[1]) Am 25. Januar 1912 beschlagnahmten italienische Torpedoboote den „Tavignano“ von der Compagnie de Navigation Mixte, der den Postdienst der Häfen an der tunesischen Küste besorgte und eben Getreideladungen nach El Biban führte, von wo diese auf Kamelrücken nach dem Markte Ben Gardan transportiert wurden; der Dampfer wurde nach Tripolis gebracht. Die Beschlagnahme war kurz nach der Abfahrt des „Tavignano“ von Zarzis auf der Höhe von „Bordj-el-Biban unter besonders schweren Verdachtsmomenten erfolgt: die talienischen Torpedoboote trafen den „Tavignano“ mit fertig gemachtem Ladebaum, während drei Segelboote südöstlich nach der Richtung auf El Biban und andere Segelboote nordöstlich davon fuhren. Da der „Tavignano“ allgemein in dem Verdacht stand, auf offener See Kriegskonterbande auf kleinere Seeschiffe zu verladen, die diese im Schutz der Nacht an der tripolitanischen Küste an Land zu bringen versuchten, musste die jetzige Situation diesen Verdacht erhöhen. Eine Prüfung der Schiffspapiere durch den Kommandanten der italienischen Torpedobootsflotille war nach Lage der Dinge hinreichend gerechtfertigt. Es ergab sich ein Fehlen von Zollausweisen und Konossementen für den grössten Teil der Waren, der aus Lebensmitteln bestand. Bei der weiteren Untersuchung in Tripolis fand man 4 Passagiere und 16 Mann mehr vor, als in den Schiffsbüchern vermerkt waren. Mangels Auffindung spezifischer Konterbandeartikel erfolgte noch am gleichen Abend die Freilassung des „Tavignano“. Die Frage der Entschädigung der Compagnie de Navigation Mixte sollte nach Übereinkunft beider Teile nicht durch Schiedsspruch, sondern im Wege gegenseitiger Verständigung

[1]) Vgl. Notiz in der Kölnischen Zeitung vom 28. Jan. 1912. Nr. 101.

gelöst werden.[1]) Das Ergebnis der diesbezüglichen Verhandlungen haben wir leider bisher nirgends feststellen können. Doch erscheint uns dieses Ergebnis nicht zweifelhaft, wenn wir uns die zu Art. 64 der Londoner Erklärung geäusserten Anschauungen des Generalberichts vergegenwärtigen. Darnach dürfte u. E. die französische Schiffahrtsgesellschaft mit ihrer Schadensersatzforderung kaum durchdringen. In einem Falle, wie dem vorliegenden, wo sich die Verdachtsmomente dermassen häufen, muss eine Beschlagnahme vernünftigerweise als gerechtfertigt anerkannt werden. Damit fällt aber auch jeglicher Anspruch auf Schadensersatz in Gemässheit des Art. 64 II der Londoner Erklärung weg.

Die genannten drei Fälle ergaben eine weit grössere Übereinstimmung mit den Londoner Vereinbarungen, als die Konterbandebekanntmachungen der beiden kriegführenden Staaten, eine Erscheinung der im Sinne eines Fortschritts nur begrüsst werden kann. Von einigen anderen Beschlagnahmefällen glauben wir Abstand nehmen zu können, da sie uns kein nennenswertes Material zu unserer Lehre liefern und ihre Unterlagen, aus der Tagespresse entnommen, ebenso dürftig wie ungenau sind.

§ 15.

Die Balkankriege 1912 und 1913.

Während im italienisch-türkischen Krieg die Konterbandeerklärungen beider Streitteile an dem einheitlichen absoluten Konterbandebegriff festhielten, zeigte die Konterbandeerklärung der griechischen Regierung im ersten Balkankriege ein grösseres Verständnis für die Londoner Postulate. Die griechische Regierung hielt nämlich an der Unterscheidung von absoluter und relativer Konterbande fest:

I. Als absolute Konterbande werden folgende Gegenstände angesehen, wenn sie durch feindliches Gebiet ge-

[1]) Vgl. Notiz in der Kölnischen Zeitung vom 21. Mai 1913. Nr. 585.

führt werden oder dorthin bestimmt sind[1]). Waffen jeder Art mit Einschluss der Jagdwaffen, gebrauchsfertig oder in einzelnen Bestandteilen, sowie Panzerungen; Schiessbedarf für Feuerwaffen, wie Geschosse, Granatzünder, Kugeln, Zünder, Patronen, Patronenhülsen, Pulver, Salpeter, Schwefel; Sprengmaterial und Sprengstoffe, wie Torpedos, Dynamit, Schiessbaumwolle, verschiedene Zündstoffe, Leitungsdrähte und alles was zur Entzündung von Minen und Torpedos dient; Artillerie-, Pionier- und Trainmaterial, wie Lafetten, Munitionswagen, Protzen, Feldküchen, Feldschmieden, Pantons, Brückengerüste, Stacheldraht, militärische Ausrüstungs- und Kleidungsstücke, Lagergerät; Stoffe und Maschinen jeder Art, gebrauchsfertig oder in einzelnen Bestandteilen für den Bau und die Ausrüstung von Kriegsschiffen; Werkzeuge und Vorrichtungen die zur Anfertigung von Kriegsmaterial zur Anfertigung und Ausbesserung von Waffen und von Landkriegs- oder Seekriegsmaterial dienen; Feuerungsmaterial jeder Art, wie Kohlen, Naphtha, Alkohol und andere ähnliche Stoffe, Luftfahrzeuge, gebrauchsfertig oder in einzelnen Bestandteilen, sowie Zubehörstücke und Stoffe die zur Luftschiffahrt und zum Flugwesen dienen. Für den Krieg benutzbare Reit-, Zug- und Lasttiere; Schiffe, die sich nach einem feindlichen Hafen begeben, selbst unter neutraler Handelsflagge, wenn sie nach ihrer Bauart, ihrer inneren Einrichtung und anderen Anzeichen offenbar zu Kriegszwecken erbaut sind und einen feindlichen Hafen aufsuchen, um dort dem Feind verkauft oder übergeben zu werden.

In dieser Liste kehren im allgemeinen die Gegenstände der absoluten Konterbande des Art. 22 der Londoner Deklaration wieder; sie ist indess bedeutend erweitert. Besonders fallen hierbei in die Augen Salpeter und Schwefel, Leitungsdrähte, Luftfahrzeuge, Brückengerät, Stacheldraht, Schiffe, Pionier- und Traingerät, endlich die Feuerungsmaterialien. Auffallend ist, dass in dieser erweiterten Liste der absoluten Konterbande auch Gegen-

[1]) Vgl. Deutscher Reichsanzeiger vom 30. Oktober 1912. Nr. 259.

stände der relativen Konterbande, wie sie in Art. 24 der Londoner Erklärung aufgeführt werden, vorkommen, obwohl die griechische Regierung für die relative Konterbande eine eigene gleich zu erwähnende Konterbandeliste aufstellt. Jedenfalls trägt eine Erweiterung der absoluten Konterbande in so grossem Masstabe den Charakter einer unbilligen Verschärfung in sich und bringt dem neutralen Seehandel schwere Schäden.

II. In die Liste der relativen Konterbande wurden nachfolgende Gegenstände aufgenommen, wenn sie für die feindlichen Land- oder Seestreitkräfte oder die türkischen Verwaltungsstellen bestimmt sind: Lebensmittel, Fourage und zur Viehfütterung geeignete Körnerfrüchte; für militärische Zwecke geeignete Kleidungsstücke, Kleidungsstoffe und Schuhwerk, Gold und Silber, geprägt oder in Barren, sowie Papiergeld, Vorrichtungen und Stoffe die zur Einrichtung von Telegraphen, Fernsprechleitungen, Radiotelegraphen und Eisenbahnen dienen; Hufeisen- und Hufschmiedegerät; Doppelgläser, Fernrohre, Chronometer und nautische Instrumente aller Art; Schiffe, Boote und Fahrzeuge jeder Art; sowie ihre Bestandteile.

Nachträglich wurden den Gegenständen unter I noch Maschinenschmierstoffe hinzugefügt. — Abgesehen von den der absoluten Konterbandeliste einverleibten Gegenständen der relativen Konterbande deckt sich die griechische relative Konterbande mit dem Art. 24 der Londoner Deklaration.

Wie eingangs der absoluten Konterbandeliste erwähnt, ist an der rein örtlichen feindlichen Bestimmung für die absolute Konterbande festgehalten. Neu ist die Vorschrift, dass Gegenstände der absoluten Konterbande der Einziehung verfallen, wenn sie durch feindliches Gebiet hindurch geführt werden sollen. Die Griechen setzten sich damit im Einklang zu Art. 30 der Londoner Deklaration. Das hatte auch hier wieder wie bei den Konterbandeerklärungen im italienisch-türkischen Kriege die bedauerliche Folge, dass die mit inbegriffenen relativen Konterbandeartikel den schweren Vorschriften über die feind-

liche Bestimmung der absoluten Konterbande unterworfen wurden.

Die feindliche Bestimmung für die relative Konterbande wurde von Griechenland, wie wir sahen, nach Analogie des Art. 33 der Londoner Deklaration geregelt.

Die genannte nähere Anlehnung der griechischen Konterbandeerklärung an die Londoner Beschlüsse durch Anerkennung der absoluten und relativen Konterbande wurde indess nach kurzer Zeit grösstenteils zu nichte gemacht durch eine alsbald erfolgende neue Erklärung der griechischen Regierung[1]), dahingehend, dass die sämtlichen unter der relativen Kriegskonterbande angeführten Gegenstände überhaupt nicht mehr als Konterbande angesehen werden sollten. Damit nicht genug sollte auch die absolute Konterbande Einschränkungen erfahren. Die dort aufgeführten Feuerungsmaterialien jeder Art wie Kohlen, Naphthar, Alkohol, und andere ähnliche Stoffe, sowie die nachträglich noch hinzugefügten Maschinenschmierstoffe sollten nur dann als absolute Konterbande betrachtet werden, wenn sie nach türkischen Häfen innerhalb der Dardanellen bestimmt sind[2]).

Demnach bleiben die letztgenannten Gegenstände von der Behandlung als Konterbande gänzlich verschont, wenn sie nach einem ausserhalb der Dardanellen liegenden türkischen Hafen bestimmt sind.

Aus all diesen Bestimmungen war das Bestreben Griechenlands bemerkbar, die nachteiligen Folgen, welche die stark erweiterte Liste der absoluten Konterbande, teilweise vermengt mit relativer Konterbande, für den neutralen Handel mit sich brachte, wieder abzuschwächen.

Hatte Griechenland in Anlehnung an die Londoner Vereinbarungen wenigstens im Anfang an der Scheidung von absoluter und relativer Konterbande festgehalten, so erklärte sich die türkische Regierung von vorn herein für

[1]) Vgl. Deutscher Reichsanzeiger vom 9. November 1912. Nr. 268.

[2]) Gemäss einer Auskunft der griechischen Regierung vgl. Deutscher Reichsanzeiger vom 13. November 1912. Nr. 271.

den einheitlichen absoluten Konterbandebegriff. Der Inhalt der türkischen Konterbandeliste[1]) deckte sich ziemlich mit der Liste aus dem früheren Kriege. Sie enthielt sowohl die Gegenstände der absoluten Konterbande des Art. 22 der Londoner Erklärung, ferner dieselben Gegenstände der relativen Konterbande, die die eben erwähnte griechische Liste aufgenommen hatte, schliesslich auch eine Reihe von Gegenständen, die in dem öfters genannten Art. 62 Naval Prize Law aufgezählt waren. Auch die Steinkohle hatte in der Liste Aufnahme gefunden[2]), ebenso im März 1913 die Lebensmittel.

Überblicken wir den Inhalt der Konterbandeerklärung der beiden kämpfenden Mächte. Auch hier zeigen sich die Mängel des beiderseitig befolgten Systems, die Konterbandegegenstände unter dem einheitlichen absoluten Konterbandebegriff zusammenzufassen.

Da man auf Seite der Kriegführenden sich mit einer Beschlagnahme von nur spezifischer Konterbande in der Praxis nie zufrieden geben wird, ist man gezwungen, auch Gegenstände der relativen Konterbande hinzuzufügen, die dadurch ohne Grund an den strengeren Vorschriften, wie sie für die absolute Konterbande mit Recht bestehen, teilnehmen. Das aber ist und bleibt eine harte Massregel.

Es mögen hier noch einige Daten angeführt werden, die praktische Konterbandemassnahmen in den Balkankriegen veranschaulichen.

Am 24. Oktober 1912 wurde der österreichische Dampfer „Meran“[3]), mit einer Ladung Mehl nach Albanien bestimmt, ebenso am 7. Dezember 1912 der der italienischen Schiffahrtsgesellschaft Puglia gehörende Postdampfer „Adriatico“, der ebenfalls 50 Tonnen Mehl geladen hatte, auf der Fahrt von Bari nach Walona durch griechische Schiffe beschlag-

[1]) Vgl. Deutscher Reichsanzeiger vom 6. Nov. 1912. Nr. 265.

[2]) Vgl. Deutscher Reichsanzeiger vom 12. Nov. 1912. Nr. 270.

[3]) Entnommen aus dem Vortrag von Perels: Begriff und Behandlung der Kriegskonterbande nach der Londoner Seekriegsrechtsdeklaration S. 8. (Sonderabdruck.)

nahmt[1]). Das Vorgehen der Griechen war berechtigt, da Lebensmittel bekanntlich als Konterbande erklärt worden waren. Die rein örtliche Bestimmung, die hier offenbar vorlag, musste genügen, um die Einziehung des Mehls zu veranlassen. Nach der Londoner Deklaration hätte hier die für die relative Konterbande geforderte spezielle Bestimmung für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates nachgewiesen werden müssen. Doch sind das alles nur Vermutungen. Über das wahre Schicksal der beiden erwähnten Dampfer liegen uns keinerlei Nachrichten vor.

Der im folgenden zu besprechende Fall des Dampfers „Irmingard“[2]) von der deutschen Seeverkehrsaktiengesellschaft Midgard, Nordenham, gab Gelegenheit zu einer extensiven Interpretation der im Artikel 30 der Londoner Deklaration festgesetzten feindlichen Bestimmung der absoluten Konterbande.

Wie bekannt, war in dem genannten Artikel u. a. die Bestimmung für die feindliche Streitmacht gefordert. Bei dieser Streitmacht braucht man nicht ausschliesslich an das feindliche Territorium zu denken. Schiffe auf hoher See verkörpern ebensogut einen Teil des staatlichen Gebiets ihres Flaggenstaates. Dass Munition und Kriegsmaterial auch einem feindlichen Kriegsschiff zugeführt werden kann, ist leicht einzusehen. Diese Möglichkeit trat beim Dampfer „Irmingard“ ein. Dieser hatte nämlich Munitionen, Kohlen und Proviant an Bord, die er dem türkischen Kreuzer „Hamidje“ zuführen sollte. Auf der Suche nach der „Hamidje“ fiel die „Irmingard“ durch eine List in die Hände der Griechen und wurde beschlagnahmt. Gegen diese Massregel ist nichts einzuwenden, da sich die Griechen, wie gesagt, auf Artikel 30 der Londoner Deklaration berufen können.

Aus dem im Juli vergangenen Jahres zum zweiten Male entbrannten Balkankriege sei kurz erwähnt, dass am

---

[1]) Vgl. Kölnische Zeitung vom 9. Dezember 1912. Nr. 1371.

[2]) Vgl. Perels, Begriff und Behandlung der Kriegskonterbande nach der Londoner Seekriegsrechtsdeklaration. S. 10.

10. Juli 1913 der Dampfer Stambul[1]) von der deutschen Levante-Linie, der Anthrazitkohlen für den bulgarischen Hafen Burgas geladen hatte, zunächst in Athen festgehalten wurde. Er durfte nach Salonik weiterdampfen und sollte, wenn wir recht unterrichtet sind, dort die Kohlen ausladen, weil sie Kriegskonterbande seien.

Schliesslich sei noch ein Fall der türkischen Praxis entnommen. Am 23. August 1913 erfolgte die Beschlagnahme des einer Hamburger Reederei gehörigen Dampfers „Ella" durch die Türken wegen Verdachts der Konterbande.[2]) Das Schiff hatte tatsächlich eine Ladung Hafer für die bulgarische Regierung ursprünglich nach Dedeagatsch, dann, da inzwischen der letztgenannte Ort von den Griechen besetzt war, nach Burgas im Schwarzen Meer zu bringen. Wenn wir recht berichtet sind, lag der Dampfer nach erfolgter Beschlagnahme gegen drei Wochen im Konstantinopeler Hafen, ohne dass eine Untersuchung von der türkischen Behörde vorgenommen worden wäre. Die von der deutschen Botschaft unternommenen Schritte hatten an der bisherigen Verzögerung nichts zu ändern vermocht. Über den Ausfall der Angelegenheit haben wir nichts erfahren können. Wir wollen nur soviel feststellen, dass eine derartige Verzögerung für den neutralen Handel einen schweren Schaden bedeutet und obendrein mit dem internationalen Seerecht im Widerspruch steht, das stets eine sofortige Untersuchung des verdächtigen Transportes verlangt hat. Da dies in der Londoner Deklaration nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, wird es sich empfehlen, auf einer künftigen Konferenz das Versäumte nachzuholen.

Die eben geschilderten Vorgänge zeigen, dass man auf Seiten der kriegführenden Mächte mit den Londoner Satzungen rechnete. Da und dort ergeben sich Parallelen zu den Londoner Beschlüssen. Allenthalben finden sich aber auch recht erhebliche Abweichungen von dem Londoner

[1]) Vgl. Frankfurter Zeitung vom 11. Juli 1913. III. Morgenblatt. Nr. 190.

[2]) Vgl. Kölnische Zeitung vom 14. Sept. 1913. Nr. 1040.

Vorbild. Man konnte sich auf beiden Seiten offenbar nur schwer zu Konzessionen entschliessen. Wenn man vielfach gehofft hatte, die Londoner Regeln würden sich auch ohne Ratifikation im Wege gewohnheitsrechtlicher Übung Eingang in die Gesetzgebung von einzelnen Staaten verschaffen, so sah man sich vorerst durch die in diesem Abschnitt geschilderten kriegerischen Ereignisse enttäuscht.

§ 16.

Moderne französische Prisengesetzgebung.

Einen bemerkenswerten Schritt in die Richtung einer Übertragung der Londoner Regeln in die nationale Prisengesetzgebung, der nur zur Nachahmung empfohlen werden kann, tat Frankreich in seinen „Instructions sur l'application du droit international en cas de guerre" vom 19. Dezember 1912. Alle wesentlichen Vorschriften der Art. 22—44 der Londoner Erklärung über die Kriegskonterbande begegnen uns im Artikel 8 §§ 29—54 der „Instructions" wieder. So ist eine Liste der absoluten Konterbande, der relativen Konterbande und eine sogenannte Freiliste aufgestellt; dabei werden gemäss Ziff. 30 der „Instructions" Waffen und Munition von der Eigenschaft als Konterbande befreit, wenn sie für die Verteidigung des Schiffes bestimmt sind. Mit Recht bezeichnet Schramm[1]) diese Auffassung als durchaus mit den Grundsätzen der Seekriegsrechtserklärung im Einklang stehend, da diesen Gegenständen in den Fällen der bezeichneten Art die feindliche Bestimmung fehlt. Ebenso sind die erforderliche feindliche Bestimmung der absoluten und relativen Konterbande und die diesbezüglichen Vermutungen nach Analogie der Londoner Vereinbarung geregelt. Dasselbe ist von der Lehre der einheitlichen Reise zu sagen. Weiter spricht Ziff. 38 der „Instructions" bei der Aufstellung der Vermutungen für die feindlichen Bestimmung der relativen Konterbande in gleicher Weise

[1]) Vgl. Schramm, das Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt Berlin 1913. S. 251.

wie der Generalbericht zur Londoner Deklaration erläuternd von einer Operations- und Verpflegungsbasis.

Die Übereinstimmung dieser Prisensatzung mit der Londoner Seekriegsrechtserklärung ist hiermit besonders stark zum Ausdruck gelangt und kann nur aufrichtig begrüsst werden.

Schluss.

§ 17.

Die Fortbildung der Konterbandelehre in der neuesten Zeit.

In unserer bisherigen Darstellung haben wir versucht, uns von dem Konterbanderecht nach der Londoner Kodifikationsarbeit und daran anschliessend nach der Praxis der jüngsten Kriege ein Bild zu machen. Der Einfluss der Londoner Beschlüsse auf die neuerlich Seekrieg führenden Mächte ist, wenn auch in bescheidenen Grenzen, unverkennbar. Ein endgültiges Urteil über die praktische Verwertbarkeit der Londoner Abmachungen wagen wir jedoch an Hand des spärlichen Materials nicht zu fällen.

Bei der Konterbandematerie ist das Wort zutreffend: *πάντα ῥεῖ*. Wohl haben die Mächte im Interesse einer Einigung in London weite Konzessionen gemacht, und es ist zu erwarten, dass sie die durch ihre Mitarbeit zustande gebrachten Regeln auch befolgen werden. Ob jedoch dieser Zustand bestehen bleibt, erscheint fraglich, angesichts der Tatsache, dass in unseren Tagen wieder, wenn auch vereinzelt, Stimmen laut werden, die Neuerungen vorschlagen. Diese gehen ganz allgemein in dem Bestreben, den Seekrieg zu mildern, darauf hinaus, eine Einschränkung dessen, was als Konterbande behandelt werden soll, durchzuführen.

Unsere Darstellung des modernen Konterbanderechts würde eine Lücke aufweisen, wenn wir auf diese neuesten Anschauungen, wie sie sowohl vom Institut für internationales Recht auf der Tagung zu Oxford im August 1913, als auch von berufener englischer Seite[1]) vertreten werden, nicht eingehen wollten.

Der Gedanke, den Konterbandebegriff wirklich nur für die wirklichen Kriegsmaterialien beizubehalten oder ihn vollständig auszuschalten, wurde früher schon vereinzelt in der Wissenschaft ausgesprochen.[2]) Neuerdings kam anlässlich der Londoner Tagung Niemeyer[3]) wieder auf die Abschaffung des Konterbandebegriffs zurück. Niemeyer stellte den Satz auf, dass die verbotene Zufuhr an den Kampfgegner nur durch das Mittel der Blockade unmöglich gemacht werden dürfte. Das Konterbanderecht erscheint Niemeyer als eine Entkräftigung des Effektivitätsprinzips für die Blockade (S. 28). Das hat seine Richtigkeit, wenn man an die bisher übliche schrankenlose Ausdehnung des Konterbandebegriffs denkt, wie wir sie früher beispielsweise im russisch-japanischen Krieg kennen gelernt haben. Die Wissenschaft hat aber zu allen Zeiten gegen solche Missbräuche energisch Verwahrung eingelegt und sie als Ausnahmefälle behandelt. Es widerspräche daher jeder wissenschaftlichen Denkweise, um die missbräuchliche Handhabung eines Rechtsinstituts in einigen Fällen zu vermeiden, dieses selbst ganz und gar zu verwerfen.[4]) Die Kriegskonterbande ist für den Kriegführenden ein legitimes Werkzeug, dem Gegner Abbruch zu tun bei der Ergänzung seiner militärischen Machtmittel, ein indirektes Kriegsmittel, das er, der Kriegführende, solange es Kriege geben wird, sich nie wird nehmen lassen.

Die bedeutendste — eine geradezu klassische Kundgebung für die Beseitigung des Konterbandebegriffs über-

[1]) Vgl. Loreburn, Capture at Sea, London, (Methuen) 1913.
[2]) Vgl. Cocceji, Elementa iustitiae naturalis et romanae (1740).
[3]) Vgl. Niemeyer, Prinzipien des Seekriegsrechts, Berlin 1909 S. 28 ff.
[4]) Ebenso Schramm, Prisenrecht 1913, S. 208.

haupt, war diejenige Englands auf der II. Haager Friedenskonferenz 1907, von der wir schon mehrfach sprachen. Sie bildete zugleich den Anfang einer neuen politischen Ära, in der England aus einem Verfechter des schrankenlosen Machtstandpunktes in allen Fragen des Seerechts sich zu einem Wortführer der neutralen Interessen und einer internationalen Rechtssatzung aufschwang. Zur allgemeinen Orientierung sei zunächst folgendes vorausgeschickt:

England war von je einer genaueren Formulierung seekriegsrechtlicher Normen aus dem Wege gegangen. Es vermied stets ängstlich, in bestimmter bindender Form für alle Zeiten seine Rechtsauffassung darzulegen. Zwei Kräfte waren dabei im Werk.

Auf der einen Seite traten die englischen Marinekreise energisch für eine möglichst weitgehende Ausgestaltung der Rechte der Kriegführenden ein. Recht oft stand ein grosser Teil der öffentlichen Meinung und meist auch die Regierung unter dem Einfluss dieser Kreise. Sie fühlten sich mit der grössten Handels- und Kriegsflotte als die Herren und Gesetzgeber der Meere, indem sie, ganz nach Belieben und den momentanen Bedürfnissen entsprechend den Konterbandebegriff bald weiter, bald enger fassten. Hatten sie sich einmal Zugeständnisse abringen lassen, so waren sie bestrebt, dieselben durch neue Kunstgriffe wieder zu entkräften. Wenn alle Mittel versagten, um zum Ziel zu gelangen, mussten die Kanonen sprechen. Besonders beliebt war in England der Kreuzerkrieg, der sich gegen den überseeischen feindlichen wie neutralen Handelsverkehr richtete. Die Prisengelder flossen dabei nicht, wie man meinen sollte, in die Staatskassen, sondern in die Taschen der Prisenoffiziere und Prisenmannschaften. (So erfahren wir neuerdings von zuverlässiger englischer Seite.)[1]) Auf diese Weise erklärte sich das stete Festhalten der Engländer am Seebeuterecht aus rein persönlichen Interessen der Prisenbesatzung.

[1]) Vgl. Loreburn, loc. cit. S. 14.

Dieser einen Kraft arbeitete eine andere systematisch entgegen. Es waren dies die Vertreter des Seehandels, die englischen Handelskammern. Diese richteten ihr Hauptaugenmerk auf die englische Handelsschiffahrt und ihre Bedürfnisse. England, so argumentierten sie, würde sich mit der Lahmlegung der neutralen Handelsschiffahrt selbst ins eigene Fleisch schneiden, denn es sei wie kein anderer Staat des Kontinents durch seine insulare Lage auf die Zufuhr von Lebensmitteln von aussen geradezu angewiesen, ja das sei seine Lebensbedingung; um seine Industrie zu beschäftigen, müsse es notwendigerweise die Rohstoffe vom Ausland beziehen. Dieser rege Zufluss von aussen, gerate ins Stocken oder höre unter Umständen ganz auf, im Falle eines Kreuzerkrieges. Unter solchen Verhältnissen hatten es sich die englischen Handelskammern zur Aufgabe gemacht, die Sicherung des Privateigentums im Seekrieg und die Freiheit des neutralen Handelsverkehrs nach Kräften zu fördern und eine gesetzliche Festlegung zu betreiben. Die Anschauungen dieser Handelskreise scheinen in letzter Zeit bei der englischen Regierung erfreulicherweise die Oberhand zu gewinnen.

Seit 1902 ist eine einschneidende Änderung in der äusseren Politik Englands wahrzunehmen, und auf der II. Haager Friedenskonferenz erhält der englische Meinungswechsel greifbare Form: Es wird die Beseitigung des Konterbandeinstituts verlangt. Dieser Schritt ist wichtig genug, um auf seine Begründung kurz einzugehen.

In einer ausführlichen Darlegung[1]) weist der englische Vertreter Lord Reay zunächst auf die enorme Ausdehnung des modernen Handels hin. Entsprechend sei damit auch die Zahl der als „bedingte" Konterbande zu behandelnden Artikel stets gewachsen. Die moderne Dampfschiffahrt mit ihren vielen Stationen auf der Reise habe den Nachweis der feindlichen Bestimmung erschwert; man habe sich mit der Lehre von der einheitlichen Reise zu helfen gesucht. Andererseits gestatteten es die vervollkommneten

[1]) Vgl. Actes et Doc. Haye Tome III, S. 854 ff.

Landtransportmittel, das Verbot der Konterbande zu umgehen. Weiter sei es bei der heutigen Grösse der Seeschiffe und der Vielgestaltigkeit der zu befördernden Waren für den Kapitän vielfach unmöglich, die Natur aller verstauten Güter zu erkennen; unter solchen Umständen habe eine Durchsuchung auf hoher See, für den neutralen Handel grosse Schwierigkeiten im Gefolge. Zugleich liege darin eine bedeutende Schädigung für die neutrale Seeschiffahrt, die in keinem Verhältnis stehe zu dem für die Kriegführenden daraus erwachsenen Gewinn. Eine Abschaffung der relativen Konterbande allein schaffe hier noch keine hinreichende Remedur; dies werde erst durch die Beseitigung des ganzen Instituts erreicht werden.

Kurz zuvor hatte England den Vorschlag gemacht sog. „vaisseaux auxilliaires," Hilfsschiffe, einzuführen. Darunter ist eine Art uneigentliches Kriegsschiff, nämlich jedes Handelsschiff zu verstehen, das, gleichgültig ob einer Kriegspartei oder den Neutralen gehörend zur Beförderung von Matrosen, von Truppen überhaupt, Kriegsmunition, Heizungsmaterial, Lebensmitteln oder Schiffsvorräten verwendet wird, oder zur Beförderung von Depeschen oder Überbringung von Nachrichten bestimmt ist, oder wenn es verpflichtet ist, sich nach den Marschordres zu richten, die ihm mittelbar oder unmittelbar von der feindlichen Flotte mitgeteilt werden.[1]) Der feindlichen Kriegspartei gegenüber sollte ein solches Schiff die Stellung eines Kriegsschiffes haben.

Mit diesem englischen Vorschlag war die scheinbar ausgewiesene Konterbande praktisch wieder zurückgeholt. Ja es waren mit dem Institut der „Hilfsschiffe" sogar verschärfte Massregeln gegenüber früher geschaffen. Denn jetzt konnte jedes beliebige, auch neutrale Handelsschiff mit der geringsten Ladung von kriegerischen Bedarfsartikeln als Kriegsschiff behandelt, mithin Schiff und Besatzung kurzerhand vernichtet werden, da diese ja der Wohltat der Prisengerichtsbarkeit beraubt waren.

[1]) Vgl. Act. et Doc. III, S. 862.

Während 26 Staaten auf Seite Englands standen, fanden sich in der Opposition Deutschland, Frankreich, Russland, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die Türkei zusammen. Der Vertreter Frankreichs Renault[1]) setzte die Gefahren auseinander, die das Institut der Hilfsschiffe für den neutralen Handel mit sich bringen würde. Die Stellungnahme der opponierenden Mächte in der Konterbandefrage fand in den ausführlichen Darlegungen der deutschen Vertretung[2]) markanten Ausdruck. Darnach hielt man das Konterbandeprinzip im Interesse der legitimen Selbstverteidigung für unentbehrlich. Die rechtliche Begründung für eine Massregelung eines Konterbandetransportes wurde nach den deutschen Ausführungen in der erhöhten Notwendigkeit des Selbstschutzes seitens des Kriegführenden erblickt, angesichts des Mangels einer Verpflichtung seitens der neutralen Regierungen, den Konterbandehandel ihren Untertanen zu verbieten. Lasse man dagegen, so wurde argumentiert, den Handel mit Kriegsgerät frei, so wachse naturgemäss damit das Interesse der neutralen Bezugsquellen an der Verlängerung des Krieges Schliesslich fand man im Lager der Opposition die Schwierigkeiten bei der Durchsuchung moderner Handelsschiffe, wie sie England geäussert hatte, übertrieben.

Wir möchten uns den Anschauungen der Opposition anschliessen. Gerade bei den heutigen Vervollkommnungen in der Kriegstechnik wird jeder Kriegführende darnach trachten, durch möglichst rasche und energische Massnahmen den Gegner niederzukämpfen. Um zu diesem Ziel zu gelangen, wird er jeden auch nur einigermassen gangbaren Weg beschreiten und dabei auf das Recht der Wegnahme der Konterbande keinesfalls verzichten.

Der Gedanke der Abschaffung der Konterbande wurde auf der Haager Konferenz von 1907 verworfen; ein Versuch, ihn auf der Londoner Konferenz wieder zur Sprache zu bringen, glückte England nicht. Erst die Lebensmittel-

[1]) Vgl. Act. et Doc. Tome III. S. 866.
[2]) Vgl. Act. et Doc. Tome III. S. 859.

frage, wie sie in der Londoner Deklaration ihre Regelung fand, erregte in englischen Handelskreisen wieder allenthalben Unzufriedenheit, die sich auch Marinekreisen mitteilte.

Durch die Erklärung der Lebensmittel als relative Konterbande auf der Londoner Konferenz sahen sich die englischen Handelskreise im Falle eines Krieges von der Lebensmittelzufuhr abgeschnitten und dem Hunger preisgegeben, während die Kontinentalmächte in solchem Falle ihre Lebensmittel mit Leichtigkeit aus den benachbarten Staaten beziehen konnten. Zwar fehlt es nicht an Stimmen,[1]) die in der von der Londoner Konferenz für die relative Konterbande vorgesehenen qualifizierten Bestimmung für den Eigengebrauch der feindlichen Truppe oder Verwaltungsstellen des feindlichen Staates eine hinreichende Sicherheit gegen eine unbillige Schädigung des neutralen Handels erblickten. Allein diese Hinweise vermochten die Sorgen auf englischer Seite nicht zu verscheuchen.

Von neuem wurde der Gedanke der Abschaffung oder wenigstens einer Einschränkung des Konterbanderechtes in Erwägung gezogen. Besondere Beachtung verdienen in dieser Hinsicht die neuesten Ausführungen des früheren englischen Lord-Grosskanzlers und Gross-Siegelbewahrers Earl Loreburn:

Zunächst erfährt die ablehnende Haltung Englands im Haag 1907 eine neue Beleuchtung und Rechtfertigung durch Anführung einiger Daten aus dem russisch-japanischen Krieg. Wir erfahren, dass bei der damaligen Überspannung des Konterbandebegriffs unter der Voraussetzung, dass die russische Marine sich strikte an die Bekanntmachungen der Regierung gehalten hätte, von den gesamten in Friedenszeiten nach Japan eingeführten Waren im Wert von 26 Millionen Pfund Sterling nicht weniger wie 21 Millionen als Konterbande der Konfiskation verfallen wären. Das ist allerdings eine erschreckende Feststellung. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Versicherungsrate gegen

[1]) Vgl. Fortnightly, Review, Aufsatz von Norman Bentwich: The Declaration of London S. 334; Ebenso Niemeyer, l. c. 1910, S. 38.

Kriegsgefahr bei Reisen von England nach Japan bis zu 40% betragen haben. Diese Umstände hatten die Gefahr einer gänzlichen Unterdrückung des neutralen Handels bei einer rigorosen Handhabung des Konterbanderechts nahe vor Augen geführt, und die Ablehnung der Konterbande im Haag zur Folge gehabt.

Auf das Ergebnis der Londoner Deklaration eingehend charakterisiert Loreburn ihren Wert dahin, dass sie die Unmöglichkeit erwiesen habe, einen Codex zu prägen, den man für gerecht halten werde, da ihr das Prinzip zugrunde liege, den Neutralen den Handel mit unschuldigen Alltagsartikel zu verbieten, weil die Kriegführenden befürchten, solche möchten zur Unterstützung des Gegners verwendet werden. Loreburn vermisst eine Erleichterung der bestehenden Härten durch die Konferenz. Ein Kaufmann, meint er drastisch, wird nach dem durch die Londoner Deklaration geschaffenen Rechtszustand sich in einem Labyrinth von wechselnden Voraussetzungen befinden, die ihn eines schönen Tages zwingen, einen seit langem errichteten Zweig seines Geschäftes infolge peremptorischer Notifikation irgend eines Kriegführenden aufzugeben, weil dessen Ratgeber den Kopf verloren haben.[1]) Die nahezu einzige Kontrolle liege in den Händen eines internationalen Gerichts. So kommt Loreburn schliesslich zu dem gleichen Schluss wie die englische Delegation im Haag 1907, dass nämlich der neutrale Handel durch das Konterbanderecht in ungleich höherem Masse beeinträchtigt werde, als die Interessen der Kriegführenden.

Seine Vorschläge gehen dahin:[2])

1. Den sichersten Ausweg aus den ewigen Schwierigkeiten bildet die völlige Beseitigung des Konterbandeinstituts. Da jedoch angesichts der Haltung der Mächte im Haag 1907 und in London 1908/09 dieser Vorschlag wenig oder gar keine Aussicht auf Verwirklichung hat, so kann

[1]) Vgl. Loreburn, l. c. S. 115.
[2]) Vgl. Loreburn, l. c. S. 127 ff.

2. in Berücksichtigung des amerikanischen Vorschlags im Haag 1907 durch eine Abschaffung der relativen Konterbande und Beschränkung der Massnahmen auf ausschliessliches Kriegsmaterial schon ein gewaltiger Schritt vorwärts getan werden, der die Reibungsflächen erheblich vermindert.

3. Es lässt sich noch ein Übriges tun. Entsprechend der Verpflichtung des Staates, die Abfahrt eines für tätige Anteilnahme an den Feindseligkeiten bestimmten Schiffes zu verhindern, kann diese Verpflichtung auch auf den Fall der Ausfuhr von Kriegsmaterial zur Unterstützung der Kriegführenden ausgedehnt werden.

4. Wenn auch die Aufhebung der bedingten Konterbande nicht glücken sollte, lässt es sich im Sinne, einer Milderung der bestehenden Härten, vielleicht ermöglichen, Lebensmittel und ähnliches, von der Behandlung als relative Konterbande auszunehmen und für die noch übrig bleibenden relativen Konterbandegegenstände statt der Konfiskation den milderen Vorkauf einzuführen. Ausserdem könnte die freie Liste weiter ausgebaut werden.

Soweit Loreburn.

Diese Ausführungen eines berufenen englischen Staatsmannes bergen viele bedeutsame Momente in sich. Wenn wir die einseitige Schutzforderung für Lebensmittel vom Standpunkt Englands zwar begreifen, so bezweifeln wir, dass dies ein allgemeines Bedürfnis der grossen Zahl der Kontinentalmächte ist. Lebensmittel können für militärische Zwecke tatsächlich in grossem Umfang Verwendung finden. Ihre Zufuhr an den Feind muss deshalb auf irgend eine Weise verhindert werden.

Die Wege, die Loreburn weist, wollen uns zum Teil ungangbar erscheinen.

Von einer vollständigen Abschaffung der Konterbande wird wohl abgesehen werden müssen. Auch der Vorschlag, den Export für kriegführende Staaten unter staatliche Aufsicht zu stellen, ist wenig aussichtsvoll, da die Handelskreise sicherlich dies als eine unzulässige Beschränkung

ihrer Selbständigkeit und freien Willensbetätigung betrachten und sich energisch zur Wehr setzen würden.

Dagegen scheint die Idee einen Fortschritt zu bedeuten, die sog. relative Konterbande nicht ohne alle Entschädigung durch den Kriegführenden wegnehmen zu lassen. Es bedeutet für den privaten Lieferanten immerhin einen beachtlichen Schutz, diese Entschädigungspflicht allgemein konstatiert zu wissen, im Gegensatz zur Londoner Deklaration, wo, wie wir gesehen haben, nur ausnahmsweise von einer Entschädigung des durch den Kriegführenden weggenommenen Privatgutes geredet wird. Nicht nur, dass der Private bei Lebensmitteln und anderer relativer Konterbande vor einem finanziellen Ruin bewahrt bleibt, sehen wir in dieser Pflicht zur Entschädigung der relativen Konterbande gewissermassen eine Versicherungsprämie, was in dreifacher Beziehung praktisch ist. Einmal wird diese Versicherungsprämie zur Zeit eines Krieges nicht mehr ins ungesunde hinaufschnellen (wie dies z. B. im russisch-japanischen Krieg der Fall war); andererseits werden auch rigorose Massnahmen wegfallen, wie sie sich beispielsweise in der engl. Regierungsanschauung dokumentieren, wonach die Erfüllung von derlei Versicherungsverträgen im Kriegsfall sofort rückgängig gemacht werden muss. Schliesslich würde auch das sonst immer drohende Gespenst der Kriegsraison verschwinden; denn nunmehr kann ja gegen Erstellung des Wertes mit oder ohne den dehnbaren Begriff der Kriegsraison bisherige sogenannte relative Konterbandeware „erworben" werden.

Ein weiterer Fortschritt ist darin zu erblicken, dass es nicht mehr der genauen Erforschung bedarf, ob die sogenannte relative Konterbande für das feindliche Land unmittelbar bestimmt, also frei, oder mittelbar, d. h. unter Deckadresse für das feindliche Heer bestimmt, also unfrei ist. Denn in jedem Falle besteht für den Lieferanten die rechtliche Möglichkeit, seiner Leistung eine Gegenleistung dargeboten zu sehen, sei es durch die die relativen Konterbandegegenstände für sich reklamierenden Seestreitkräfte

durch Bezahlung, sei es durch den privaten Empfänger aus dem zugrundeliegenden Privatvertrag heraus. Der Begriff der relativen Konterbande — soweit wir hier überhaupt noch von Konterbande reden dürfen — erfährt hierdurch nicht nur eine neue Färbung, sondern überhaupt eine neue Belebung. Die widrigen Schicksale, die mit der relativen Konterbande bisher verknüpft waren, entfallen eo ipso für die relative Konterbande in der von uns gewünschten Fassung.

Wir haben nunmehr nur noch die absolute Konterbande als ein schon im Sinne der Londoner Konferenz dem Feinde preisgegebenes Gut zu betrachten.

Freilich sind wir uns bewusst, dass auf diesem Gebiete eine gewisse Härte sich nie wird vermeiden lassen. Aber nach unserer Meinung liegt gerade der Schwerpunkt des heutigen Konterbandebegriffs auf der viel umstrittenen relativen Konterbande. Sie dem unentgeltlichen gewaltsamen Zugriff entrückt zu haben, bedeutet u. E. einen unbestrittenen Kulturfortschritt.

Bei der absoluten Konterbande hat es ja der Lieferant stets ab initio mit einem ihm bekannten Seewagnis zu tun. Er effektuiert das Geschäft, nimmt das Risiko auf sich und betrachtet den eventuellen Gewinn als seine Risikoprämie.

Bei der relativen Konterbande hingegen konnte dies bisher mangels präziser Vorschriften nicht der Fall sein, denn der Destinatär war immer ein dehnbarer Begriff. Nach der Anregung Loreburns wäre für die Folgezeit dieser dehnbare Begriff sozusagen gegenstandslos, denn, wie auch immer die praktische Lage sich gestalten möge, der Lieferant empfängt ohne Seewagnis zwar nicht eine Risikoprämie, aber doch seine normale Bezahlung. Mit Beseitigung des Risikos im letzteren Sinne scheint uns der Angelpunkt der Frage der relativen Konterbande im Sinne der Kultur gelöst.

Natürlich würden wir auch parallel zu dieser Darlegung einer Revision des absoluten Konterbandebegriffs, einer

genauen Abgrenzung gegenüber der sogenannten relativen Konterbande das Wort reden. Vor allem wäre einzutreten für eine genaue und abschliessende Begriffspräzisierung, und eben diese genaue Fassung würde es von selbst mit sich bringen, dass gewisse Gegenstände, die man heute noch zur absoluten Konterbande rechnet, derselben entfielen, insofern also eine begrüssenswerte Einschränkung der absoluten Konterbande.

Als Wegweiser einer künftigen absoluten Konterbandeliste mag die auf der letztjährigen Tagung des Instituts für internationales Recht zu Oxford aufgestellte gelten.[1]) Darin sind aufgeführt: 1. Waffen jeder Art; 2. Kriegsmunition und Explosivstoffe; 3. militärisches Material, wie Kleidungsstücke, Uniformen usw.; 4. Schiffe, die für den Krieg ausgerüstet sind; 5. Instrumente, die besonders zur Herstellung von Kriegsmaterial verwandt werden.

Bezüglich der Gegenstände die sowohl für kriegerische, wie für friedliche Zwecke verwendet werden, zeigt die Auffassung des Instituts eine völlige Übereinstimmung mit unserer Denkweise: solche Gegenstände sollen nämlich nicht als Konterbande behandelt werden. Der Kriegführende soll vielmehr das Recht haben, solche Gegenstände gegen eine billige Entschädigung an sich zu nehmen.

§ 18.

Kritik der bestehenden Verhältnisse und Ausblick in die Zukunft.

Wir stehen unter dem Eindruck einer Konferenz, die das Seekriegsrecht kodifizierte. Die Beschlüsse dieser Konferenz sind bisher von keiner Macht ratifiziert, also noch nirgends bindendes Recht geworden. Wir leben ferner in der Erwartung einer künftigen Konferenz, die im Jahre 1915 stattfinden soll, der III. Haager Friedenskonferenz. Diese zwei verschiedenen Richtungspunkte geben unserer

[1]) Vgl. Notiz in der Kölnischen Zeitung vom 4. September 1913 Nr. 1001.

Zeit das charakteristische Gepräge: unschlüssig ist alles. Man schwankt, ob man sich mit den vorhandenen Ergebnissen zufrieden geben und sie Gesetz werden lassen, oder ob man erst das Resultat der kommenden Konferenz abwarten soll. Jedenfalls steht die Tatsache fest, dass seit der Londoner Konferenz vier Jahre verflossen sind, ohne dass irgend eine Macht Veranlassung genommen hätte, die Beschlüsse zu ratifizieren. Daraus geht augenscheinlich hervor, dass man Bedenken hat, die Londoner Vereinbarungen in die Praxis zu übertragen.

Anhaltspunkte für die nähere Beschaffenheit dieser Bedenken, soweit sie unsere Materie, das Konterbanderecht, angehen, gab uns in der Hauptsache England. Auf der weiteren Suche nach Gründen für dieses Bedenken einer Ratifikation der Londoner Vereinbarungen speziell über die Konterbande waren wir lediglich auf einige spärliche kriegerische Ereignisse und auf die letzte Tagung des Instituts de droit international zu Oxford (im letzteren Falle nur an der Hand von Zeitungsnotizen) angewiesen, die uns wenigstens einige Fingerzeige geben konnten.

Überall fanden wir, dass an einer einheitlichen absoluten Konterbande, die sich lediglich auf spezifische Kriegsbedarfsartikel beschränkt, festgehalten wird. An dieser Erscheinung dürfen wir nicht achtlos vorübergehen. Wir lassen es dahin gestellt, ob dieser Standpunkt, der, wie wir sahen, vom Institut vertreten wird, das so oft wertvolle vorbereitende Arbeit für die kommende Konferenzen geleistet hat, auch für die künftige Haager Friedenskonferenz als ein Signal zu betrachten ist. Jedenfalls steht er im Gegensatz zu der von den Konferenzmächten in London vertretenen Anschauung. Trotzdem ist er u. E. der Erwägung wert, wenn wir ihn unter dem Gesichtspunkt einer Vereinfachung der Konterbanderegeln betrachten. Wir gehen dabei von dem Wunsch aus, in gleicher Weise, wie wir im vorhergehenden Paragraphen die Interessen der Neutralen im Auge hatten, hier den Bedürfnissen der Kriegführenden zu dienen.

Wir sind weit davon entfernt, die Bedeutung der Londoner Konferenz für die Wissenschaft zu verkennen. Sie ist und bleibt ein Markstein in der Völkerrechtswissenschaft für alle Zeiten. Gerade an die Konterbandematerie, die nichts als ein Haufen von Gewohnheiten, Präzedenzfällen und Übereinkünften war, hat sie die ordnende Hand gelegt und dabei die Gegensätze der einzelnen Staaten ausgeglichen. Der Fülle der Anregungen der 10 beteiligten Mächte bei dem an Kontroversen überreichen Stoff entsprach auch der Umfang des Ergebnisses. Die Schwierigkeiten, die beispielsweise die Unterscheidung von absoluter und relativer Konterbande und die entsprechende gesonderte Beurteilung der feindlichen Bestimmung dieser Gegenstände und die Lehre von der einheitlichen Reise im Gefolge haben, wurden nicht beseitigt, sondern in sorgfältig formulierten Rechtssätzen mühsam geordnet. Alle diese Härten, wie sie besonders für die Praxis fühlbar werden, aus dem Wege zu räumen, musste über die Kräfte einer Konferenz gehen, die sich zur Aufgabe gemacht hatte, gänzlich unbearbeitete Materien und einen grossen Teil einfacher Gebräuche, über welche die Meinungen oft weit auseinander gingen, zu einem Kodex zusammenzufassen. Das erste Streben musste darin bestehen, eine Durchschnittsauffassung über die Regeln des Konterbanderechts festzustellen. Das war eine bisher nie geglückte gewaltige Aufgabe für sich. Erst in zweiter Linie durfte man an die praktische Verwirklichung des Festgestellten denken. Ersteres ist in vollkommener Weise gelungen. Es ist weiter nicht zu leugnen, dass die Londoner Konterbandevorschriften auch praktisch angewendet werden können. Allein man wird zugeben müssen, dass die aufgestellten Sätze für die praktische Handhabung kompliziert sind, und dem Kriegführenden oft eingehende, zeitraubende Prüfungen des Tatbestandes vorschreiben, ehe sie ihn einschreiten lassen. Der moderne Seekrieg verlangt aber einfache, leicht durchführbare Vorschriften.

Wir gehen dabei von folgender Vorstellung aus:

Kriege kleiner Staaten, wie z. B. die Balkankriege geben kein rechtes Bild von den Gebräuchen und Erfordernissen eines Seekrieges. Praktische Erfahrungen fehlen uns also seit dem russisch-japanischen Krieg. Wir müssen Kriege führender Seemächte ins Auge fassen. Da kommt denn alles auf kurzen Entschluss und rasche Massnahmen an, die, energisch durchgeführt, von nachhaltiger Wirkung auf den Gegner sein müssen. Dann besteht die Aussicht, den Gegner bald mürbe zu machen und anderseits eine lange Dauer des Krieges, die die Finanzkräfte des Landes auf Jahrzehnte hinaus lahm legen könnte, zu verhüten. Diese Technik der Kriegführung wird sich auch dem Kreuzerkrieg mitteilen. Die Londoner Konterbanderegeln verlangen von dem Kreuzerkommandanten eine so ausgedehnte Tätigkeit in Bezug auf die Prüfung der Konterbandeladung nach Art und Bestimmung, dass damit oft nachteilige Aufenthalte und Verzögerungen von Operationen verbunden sind. Es erscheint uns zum mindesten sehr zweifelhaft, dass der Kreuzerkommandant unter der Herrschaft der Kriegsraison sich der geforderten umständlichen Untersuchung unterziehen wird. Es dürfte sich u. E. also empfehlen dem Kreuzer-Kommandanten leichtfassliche, einfache Merkmale an die Hand zu geben, die ihm eine kurze rasche Entschliessung ermöglichen.

Zur Erreichung einer vereinfachten Handhabung der Konderbandemassnahmen könnte der Vorschlag der Beschränkung des Konterbandebegriffs auf die absolute Konterbande und Einziehung der Gegenstände der bisherigen sog. relativen Konterbande nur gegen Entschädigung vielleicht beitragen.

Die Orientierung über die Konterbandeladung, die darnach nur aus spezifischen Kriegsbedarfsartikeln bestünde und nur einfache örtliche feindliche Bestimmung aufweisen müsste, würde erheblich erleichtert. Alle anderen Gegenstände, deren Zufuhr an den Feind der Kriegführende verhindern will, könnte er durch Erlegung einer bestimmten Summe Geldes für sich erwerben.

Indem wir Reformen andeuteten, waren wir von der Überzeugung durchdrungen, dass wir in einer Zeit der Erfüllung stehen. Angesichts der Schaffung des Oberprisengerichtes durch die zweite Haager Friedenskonferenz, angesichts der glänzenden Leistung der Londoner Konferenz, schliesslich angesichts der Tatsache, dass England seine bisher isolierte Stellung aufgegeben und sich Vereinbarungen auf internationaler Basis zugänglich gezeigt, ja sogar teilweise die Initiative dazu ergriffen hat, darf der bestehende Zustand der Rechtsunsicherheit nicht mehr länger dauern.

Von der nächsten Haager Friedenskonferenz ist zu erwarten, dass sie ein Seekriegsgesetzbuch schafft, in dem ihr altes Sorgenkind, die Kriegskonterbande, einen gewichtigen Platz einnehmen wird, sei es, dass die Staaten zu einer Ratifikation der Londoner Resultate schreiten, sei es, dass man die Londoner Ergebnisse nur als Material benutzend, eine Beschränkung des Konterbandebegriffs unter Freigabe der relativen Konterbande vornimmt. Im ersteren Falle ist jedoch zu hoffen, dass aus der Konterbanderegelung die Strafnatur der Konterbandemassnahmen und im Zusammenhang damit die Einziehung des unverfänglichen Teiles der Ladung verschwindet und in der Frage nach dem feindlichen oder neutralen Charakter der Ware die Staatsangehörigkeit des Eigentümers den Ausschlag gibt.

Mögen alle Bestrebungen einer Reform des schwer zu regelnden Konterbanderechts ihren Ausgang nehmen von dem Prinzip der internationalen Solidarität der nationalen Interessen.